Die Stadt Freiburg i. Schles. und ihr Verhältnis zur Grundherrschaft in vorpreussischer Zeit.

Ein Beitrag zur Geschichte schlesischer Mediatstädte.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen philosophischen Fakultät der Schlesischen
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Alfred Krenkel,
Studienassessor

Promotion: 10. VIII. 1922.

Freiburg i. Schles. 1922.
Druck von F. W. Schröter in Freiburg i. Schles.

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Referent: Herr Prof. Dr. Ziekursch

Die mündliche Prüfung hat am 25. Januar 1922 stattgefunden.

Meiner lieben Braut.

Literatur-Nachweis.

(Im Text werden die Werke mit den durch den Druck hervorgehobenen Worten zitiert.)

Berg: Geschichte der gewaltsamen Wegnahme der evangelischen Kirchen und Kirchengüter in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer während des 17. Jahrhunderts. Breslau 1854.

Hugo von Czetteritz und Neuhaus: Geschichte des Geschlechtes von Czetteritz und Neuhaus. 2 Bände 1907.

Deßmann: Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. Heft 19, Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. 1904.

Grünhagen: Geschichte Schlesiens. 2 Bände 1884.

Grünhagen: Schlesien unter Friedrich dem Großen. 1. Band 1890.

Heyne: Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau. 3 Bände 1860/1868.

Hohbaum: Zur Frage der schlesischen Kollatur. Breslau Inaug.-Diss. 1919.

Kerber: Geschichte der Burg und freien Standesherrschaft Fürstenstein. Manuskript. Fürstensteiner Bibliothek

Kerber: Geschichte des Schlosses und der freien Standesherrschaft Fürstenstein in Schlesien. 1885.

Kampers-Frech: Schlesische Landeskunde. Geschichtliche Abteilung. Leipzig 1913.

Klöber: Schlesien vor und seit dem Jahre 1740. Freiburg 1785.

Küchenmeister: Geschichtliche Nachrichten von den Kirchen und Schulen der Stadt Freiburg, sowie der Dorfschaften Zirlau, Polsnitz, Ober- und Nieder-Kunzendorf und Fröhlichsdorf mit Zeisberg. Denkschrift 1841.

M. Lehmann: Freiherr von Stein. 2. Band 1913.

Lutsch: Kunstdenkmäler der Landkreise des Reg.-Bez. Breslau. Lieferung 4. 1891.

Morgenbesser: Geschichte von Schlesien. 4. Auflage herausgegeben von Schubert. 1908.

Naso: Phönix redivivus ducatum Svidnicensis et Jaoroviensis. Breslau. 1667.

Partsch: Schlesien. Eine Landeskunde für das deutsche Volk. 2. Band. 1911.

Pflug: Chronik der Stadt Waldenburg in Schlesien. 1908.

Preuß: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. 1. Band. 1906.

Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. Leipzig 1894. 13. Band Schmollers: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.

Rachfahl: Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

Schirrmann: Chronik der Stadt Schweidnitz. 1909.

Schmidt: Geschichte der Stadt Schweidnitz. 2 Bände. 1846/48.

Schmoller: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1898.

Schulte: Deutsche Städtegründung und Stadtanlagen. 1903.

Silesiaca: Festschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens zum 70. Geburtstage seines Präses Grünhaben. 1898.

Spangenberg: Vom Lehnstaat zum Ständestaat. 1912.

Tschiersky: Die Wirtschaftspolitik des österreichischen Kommerzkollegs. 1716/1740. 1902.

Tschoppe-Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und Oberlausitz. 1832.

Weigelt: Die Grafen von Hochberg vom Fürstenstein. Ein Beitrag zur vaterländischen Kulturgeschichte. 1896.

Werner: Chronik von Friedland und Umgegend. 1883.

F. B. Wernher: Topographicum oder Prodromus deliniatorum Ducatum Silesiae. Handschrift. Frst. Bibliothek.

Würffel-Rieck: Erste vollständige Chronik der Stadt Freiburg alter und neuer Zeit. 1841.

Wuttke: Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens vornehmlich unter den Habsburgern. 2 Bände 1842.

Ziekursch: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Jena 1908.

Zivier: Fürstenstein 1509 bis 1909, eine Festschrift.

Zivier: Beiträge zur Geschichte des Kirchenpatronatsrechts in Schlesien. 1904.

Zimmermann: Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. 1885.

Zemplin: Fürstenstein in der Vergangenheit und Gegenwart. 1838.

Codex Diplomaticus Silesiae.

Bd. VII. Grünhagen: Regesten zur schlesischen Geschichte.
1. Teil bis 1250. 1884.
2. Teil bis 1280. 1875.
3. Teil bis 1300. 1886.

Bd. XVI. Grünhagen: Regesten zur schlesischen Geschichte 1301—1315. 1892.

Bd. XVIII. Grünhagen: Regesten zur schlesischen Geschichte 1316—1326. 1898.

Bd. XXVII. Croon: Die Landständische Verfassung von Schweidnitz und Jauer. 1912.

Bd. VIII. Korn: Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts insbesondere des Innungswesens vor 1400. 1867.

Bd. XIV. Liber fundationis Episcopatus Wratislaviensis. 1889.

Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte.

Bd. IV. Ziekursch: Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergang des friderizianischen Staates. 1907.

Bd. VI. Treblin: Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstenstum Schweidnitz. 1908.

Bd. XIV. Günzel: Oesterreichische und preußische Städteverwaltung in Schlesien während der Zeit von 1648 bis 1809, dargestellt am Beispiel der Stadt Striegau. 1911.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens.

Bd. II. Stenzel: Ueber die von Müllern an die Grundherrschaft zu entrichtenden Mühlzinsen, Mehlzinsen und andere Leistungen. S. 331 ff.

Bd. X. Grotefend: Streitigkeiten zwischen Adel und Städten der Fürstentümer Schweidnitz — Jauer. S. 294 ff.

Sommer: Zur Geschichte der Buschprediger im Fürstentum Jauer. S. 342 ff.

Bd. XIV. Krebs: Drangsale der Stadt Schweidnitz im 30 jährigen Kriege, besonders 1627.

Bd. XV. Kerber: Ueber die Kriminaljustiz auf der Herrschaft Fürstenstein. S. 120 ff.

Grünhagen: Schlesien in den letzten Jahrzehnten österreichischer Herrschaft. 1707—1714.

Bd. XVIII.	Grünhagen:	Schlesien am Ausgang des Mittelalters St. 26 ff.
	Markgraf:	Die öffentlichen Verkaufsstätten in Breslau St. 171 ff.
Bd. XX.	Krebs:	Die ersten Winterquartiere der Waldsteiner in Schlesien. St. 295 ff.
Bd. XXIII.	Schuster:	Konfessionelle Statistik der Städte des Breslauer Kammer-Departements 1758 St. 294 ff.
Bd. XXIV.	Ziekursch:	Zur Geschichte der schlesischen Mediatstädte im 18. Jahrhundert. St. 170 ff.
	Kern:	Das Zollwesen in Schlesien. St. 1 ff.
Bd. XXX.	Pfotenhauer:	Schlesier auf der Universität Erfurt. St. 307 ff.
Bd. XXXI.	König:	Fleischkontrolle im 15 Jahrhundert St. 285 ff.
Bd. XXXX.	Schönaich:	Zur Geschichte des schlesischen Schützenwesens. St. 185 ff.
Bd. XXXXIII.	Croon:	Zunftzwang und Industrie im Kreise Reichenbach.
	Ziekursch:	Zur Charakteristik der schlesischen Steuerräte.

Quellen:

1. Fürstensteiner Archiv (Frst. A.).

Gerichtsprotokollbücher seit 1558
Jura säcularia. Handschrift.

B. I.	gen. 1.		Erbliche Taxe des Fürstensteiner Schlosses und Pfandschillings 1599.
B. I.	gen. 2.		Urbar und Grundbuch 1599
B. I.	gen. 7.		Geldberechnung, 2 Bände. 1666—1694.
			Urbar 1662.
			Urbar 1540 und 1557.
B. I.	spec. F.	5.	Urbar 1717.
B. I.	spec. F.	6.	Urbar 1733.
B. I.	spec. F.	8.	Urbarienvergleich 1740.
B. I.	spec. F.	9.	Acta die Freiburger Urbarien betreffend nach Publikation des Breslauer Kameral Dekrets vom 21.8.1744.
B. I.	spec. F.	10.	Schafhütung auf den Freiburger Feldern 1709—1730.
B. I.	spec. F.	13.	Freiburger Jahr- und Wochenmärkte 1732.
B. I.	spec. F.	15.	Freiburger Communität contra Grafen von Hochberg wegen verschiedener Urbarien. 1743.
B. IV.	spec. F.	6.	Freiburger Kirchenordnung 1595 und 1610.
B. VIII.	spec. F.	1.	Nachrichten von der Stadt Freiburg zusammengetragen durch Herrn E. G. Kretschmer. Consul dirigens zu Freiburg. 1781 abgeschlossen.
B. VIII.	spec. F.	2.	Privilegien der Stadt Freiburg.
B. VIII.	spec. F.	3.	Freiburger Querellen contra den Magistrat 1681.
B. VIII.	spec. F.	27.	Freiburger Rathaus 1730/1738.
B. VIII.	spec. F.	28.	Brand in Freiburg 1737.
B. VIII.	spec. F.	33.	Freiburger Schützenbrüderschaft.
B. VIII.	spec. F.	37.	Freiburger Bräu-Ordnung 1718.
B. VIII.	spec. F.	38.	Freiburger Bier-Ausschrots-Gerechtigkeit 1719.
B. VIII.	spec. F.	40.	Freiburger Miscellen.
B. VIII.	spec. F.	42.	Kram-Gerechtigkeit in Freiburg 1725.
B. VIII.	spec. F.	45.	Bäckermittel in Freiburg 1716/1748.
B. VIII.	spec. F.	46.	Kauf des Kuchentisches 1739.
B. VIII.	spec. F.	48.	Bäckermittel gegen den Kretschmer in Ober-Polsnitz 1736—1743.

B. VIII. spec. F. 56. Rad- und Stellmacher 1726.
B. VIII. spec. F. 58. Rotgerbermittel 1763.
B. VIII. spec. F. 59 a. Schneidermittel 1681/1729.
B. VIII. spec. F. 61. Acta betr. Gottlieb Lehmann 1736.
B. VIII. spec. F. 64. Sattler-Innung 1707.
B. VIII. spec. F. 66. Scharfrichterei in Freiburg 1731.
B. VIII. spec. F. 78 a. Widersetzliches Verhalten einer Anzahl Freiburger gegen Hans Heinrich II. 1682.
B. VIII. spec. F. 78 b. Beschwerde der Stadt gegen den k. u. k Oberbiergefälleinnehmer Hans von Frankstein 1682.
B. VIII. spec. F. 78 d. Beschwerde des Rats gegen Hans v. d. Dahm auf Puschkau 1683.
B. VIII. spec. F. 78 e. Streit zwischen dem Rat und Stadtvogt 1694
B. VIII. spec. F. 78 i. Bürgermittel.
Original-Urkunde Nr. 1 vom Jahre 1228 (gefälscht).

2. Breslauer Staats-Archiv (St. A.).

Urkunde Rep. 6 Fürstentum Schweidnitz Nr. 110 m
Rep. 39 F. Schw. O. A. Fürstenstein vol. 1, 2 und 3.
Rep. 201 a Katasterakten I. B. 288.
II. B. 305.
II. B. 301.
Rep. 40. F. I., 1 a. Beamten zu Freiburg bitten um des Bürgermeisters beständige Gegenwart. 1729.
Rep. 40. F. I., 1 c. Verhältnis des Rats zur Bürgerschaft 1681/1697.
Rep. 40. F. I., 1 g u. r. Urbarstreit gegen Hans von Gellhorn und Hans von Schellendorf.
Rep. 40. F. I., 2 a. Etat des Rats zu Freiburg.
Rep. 40. F. I., 2 c. Kämmerei-Etat 1751.
Rep. 40. F. I., 3 a. Privilegien Freiburgs.
Rep. 40. F. I., 7 a. Feilhaben der Tuche 1722/23 und 1744.
Rep. 40. F. I., 8 a. Generalhandwerkspatent.
Rep. 40. F. I., 8 e. Handwerkerakten; die Zunftartikel 1733.
Rep. 40. F. I., 8 g. Stellung eines Beisitzers bei den Innungen.
Rep. 40. F. I., 8 i. Zusammenkünfte der Handwerksinnungen.
Rep. 40. F. I., 8 n. Bader und Wundärzte.
Rep. 40. F. I., 8 p. Töpfermittel. 1633 Gründung.
Rep. 40. F. I., 8 t. Tuchmachermittel 1640.
Rep. 40. F. I., 8 x. Züchnermittel 1537.
Rep. 40. F. I., 8 y. Seilermittel 1727.
Rep. 40. F. I., 8 z. Tischlermittel 1725.
Rep. 40. F. I., 8 aa. Lichtzieher und Seifensieder 1721.
Rep. 40. F. I., 8 ii. Bäckerartikel 1618.
Rep. 40. F. I., 8 tt. Schuhmacherartikel 1618.
Rep. 40. F. I., 8 gg. Büttnerartikel 1640.

Rep. 40. F. I., 8 nn.	Kürschner.
Rep. 40. F. I., 8 pp.	Fleischerbeschwerde wegen Einschleppung fremden Fleisches 1721.
Rep. 40. F. I., 8 zz.	Cordewaner 1734.
Rep. 40. F. I., 10 a.	Brauberechtigung Freiburgs und Beeinträchtigung durch etlige adlige Landsassen 1636.
Rep. 40. F. I., 10 c.	Veraccisierung der Königsschützen- und Ratsbiere 1737.
Rep. 40. F. I., 15 a.	Scharfrichterei.
Rep. 40. F. I., 8 ll.	Schneider.
Rep. 40. F. I., 8 xx.	Schmiede.
Rep. 40. F. II., 5 a.	Bericht über Beschaffenheit der katholischen Kirche und Anzahl der evangelischen und katholischen Seelen 1758.

3. Freiburger Rathaus-Archiv (Frbg. A.).

Sect. I.,	6.	Original-Aufstellung 1636 (Memorabilia).		
Sect. I.,	9.	Rangordnung 1723 und 1739.		
Sect. I.,	10.	Rathäusliches Reglement 1767.		
Sect. I.,	57.	Tabellarische Nachweisung der dem Grundherrn von der Kommune zu beziehenden Revenuen 1810.		
Sect. I.,	58.	Urbarium betreffend und Abänderungen		
Sect. I.,	59.	Ablösung der an das Dominium zu leistenden Abgaben 1833/1842.		
Sect. I.,	62.	Herrschaftliche Schaftrift 1706.		
Sect. I.,	72.	Verpachtung der Stadtwage 1789.		
Sect. I.,	120.	Brauwesen 1742.		
Sect. IV.,	27.	Tuchmacher	Artikel	1733
Sect. IV.,	32.	Schneider	„	1733.
Sect. IV.,	34.	Kürschner	„	1736.
Sect. IV.,	35.	Schlosser	„	1736.
Sect. IV.,	36.	Schmiede	„	1733.
Sect. IV.,	39.	Sattler	„	1733.
Sect. IV.,	41.	Züchner	„	1736.
Sect. IV.,	43.	Tischler und Glaser	„	1735.
Sect. IV.,	40.	Büttner	„	1707.
Sect. IV.,	44.	Seiler	„	1733.
Sect. IV.,	45.	Riemer	„	1734.
Sect. IV.,	49.	Stell- und Radmacher	„	1736.
Sect. IV.,	51.	Bäcker	„	1734.
Sect. IV.,	52.	Schuster	„	1736.
Sect. IV.,	53.	Fleischhauer	„	1736.

4. Pfarr-Archiv, Freiburg.

Annales Freiburgenses per Franziskus Hauptel 1738.

Abschrift in der Fürstensteiner Bibliothek.

5. Lade der Schuhmacher-Innung in Freiburg.

Eine Reihe von Original-Urkunden der Bestätigung ihrer Artikel auf Pergament, so

Orig.-Perg.-Urk. 1562. Abschrift der Schusterzechen-Artikel von Jauer.

Orig.-Perg.-Urk. 1590 und 1609. Bestätigung ihrer Artikel.

Orig.-Perg.-Urk. 1618. Schließung der Innung.

Orig.-Urk. 1712. Gegen Pfuscherei in Zirlau und Polsnitz.

6. Schloß-Archiv zu Waldenburg (Wldbg. A.).

Sect. I., O. 9. Hospital zu St. Johannes in Freiburg 1728.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Bis zum 19. Jahrhundert gab es in Deutschland neben den Reichsstädten noch landesherrliche und grundherrliche Städte oder Immediat- und Mediat-Städte. Sehr naheliegend ist nun fraglos der Gedanke, daß diese Unterscheidung zwischen landesherrlichen und grundherrlichen Städten im Osten Deutschlands darauf zurückgeht, ob die Stadt von dem Landesherrn oder einem Grundherrn gegründet worden ist. Prüfen wir jedoch diese Frage näher, so werden wir finden, daß diese Annahme nicht immer und nicht so ohne weiteres zutreffend ist.

Die Anlegung von Städten war ursprünglich ein Regal des Landesherrn. Erst wenn dieser auf seine Rechte über einen Gebietskomplex verzichtet hatte, war es möglich, daß einzelne Große Märkte und Städte gründeten.[1] In den deutschen Kolonisationsgebieten östlich der Elbe wurden fast alle Städte, deren Anfänge bis in diese Kolonisationszeit zurückreichen, von den Landesherren selbst angelegt. Auch in Schlesien ging die Kolonisation zunächst ausschließlich von den Landesherren aus, und so finden wir, daß die Städte hier ursprünglich fast durchgängig herzoglich waren.[2] Bei ihnen waren Grundherr und Landesherr ein und dieselbe Person. Wäre nun die Annahme richtig, daß die Stellung des Gründers darüber entscheidet, ob die Stadt eine landes- oder grundherrliche war, dann müßte die Zahl der Mediatstädte in diesen Kolonisationsgebieten eine sehr geringe gewesen sein. Hierzu paßt dann aber nicht die Tatsache, daß es z. B. in Westpreußen nicht weniger als 31, in der Neumark 12, in der Kurmark 41 und in Pommern 24 solcher Mediatstädte gab.[3]

---

[1]) Preuß: Entwicklung des deutschen Städtewesens. 1. Bd. S. 16. Tschoppe-Stenzel S. 8.
[2]) Rachfahl: Organisation S. 44.
[3]) Max Lehmann: Freiherr von Stein 2. Bd. S. 27, Anm. 4.

Im Fürstentum Schweidnitz — Jauer waren sogar nur 11 von den vorhandenen 25 Städten im 15. Jahrhundert noch immediat.[1]

Die Entwicklung solcher vom Landesherren angelegter Städte konnte eben eine zweifache sein: Entweder es gelang der Stadt durch Kauf oder Ablösung die Rechte, die dem fürstlichen Grundherrn über die Stadt und ihre Bewohner zustanden, an sich zu bringen und damit ihre landesherrliche Unmittelbarkeit sich zu bewahren. Oder aber die Stadt vermochte nicht die hierzu notwendigen Geldmittel aufzubringen und konnte dann schließlich vom Landesherrn mit allen Rechten aus finanziellen Gründen an einen privaten Grundherrn verpfändet und später verkauft werden. Mit anderen Worten, sie wurde eine Mediatstadt.

Betrachten wir daraufhin den Werdegang der schlesischen Mediatstadt Freiburg, so werden wir finden, daß auch sie ursprünglich eine landesherrliche Stadt war und erst durch die Verpfändung des Herrschaftskomplexes Fürstenstein am Ausgang des 14. Jahrhunderts zur Mediatstadt wurde. Und Freiburg nimmt mit dieser Entwicklung keine Ausnahmestellung ein. Allein im Fürstentum Schweidnitz — Jauer waren sicher auch Zobten, Hohenfriedeberg, Greiffenberg und Friedeberg einst landesherrliche Städte.[2]

---

[1]) Codex Diplomaticus Silesiae. Bd. 27. S. 26.
[2]) Codex Diplomaticus Silesiae. Bd. 27. S. 49, Anm. 2.

1. Kapitel.

Schon vor der Erbauung der Burg Fürstenstein durch den Herzog von Schweidnitz, Bolko I., der sich seit dem Jahre 1292 „Herr von Fürstenberg" nannte,[1] hatte sich am Fuße des Fürstensteiner Bergkegels die Stadt Freiburg entwickelt. Die Gründung und die ersten Anfänge Freiburgs sind für uns in ein nicht mehr zu lichtendes Dunkel gehüllt. Doch ist aus dem vorhandenen Urkundenmaterial soviel erkennbar, daß die ersten Anfänge der Stadt bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreichen.

Zwar darf man sich hierbei nicht auf die Urkunde über die Erneuerung der Lokation der Polsnitzer Kirche vom 30. August 1228 berufen,[2] wie es die Chronisten Freiburgs und die Geschichtsschreiber der Standesherrschaft Fürstenstein tun;[3] denn sie ist gefälscht. Auch erscheint in dieser Urkunde nicht einmal der Name Freiburg selbst, sondern am Schluß wird nur gesagt, daß der Bischof Lorenz die Schenkungen für die Polsnitzer Kirche auf Bitten des Herzogs bei Gelegenheit der Einweihung der Kirche in „Nuburg" bestätigt habe. Dieses „Nuburg" hält Grünhagen für „Vriburg" (Freiburg),[4] während es Treblin mit Naumburg indentifiziert.[5] Sicher ist jedenfalls soviel, daß wir uns bei Bestimmung der Gründung Freiburgs auf diese Urkunde nicht berufen dürfen.

An sich müssen wir aber die Besiedelung dieser Gegend, in der die Gebirgswässer aus dem Waldenburger Berglande in die Ebene heraus-

---

1) Zivier: Fürstenstein St. 5. Partsch: Landeskunde II. Band St. 212. Weigelt: Die Grafen von Hochberg St. 13. Zemplin: Fürstenstein St. 9.
2) Frst. A. Urkunde Nr. 1. Regest. Nr. 338.
3) Küchenmeister: Freiburg St. 4. Würffel-Rieck: Freiburg St. 6. Kerber: Geschichte Fürstensteins St. 3. Frbg. A. Sect. I., 6.
4) Regest 338.
5) Treblin: VI. Bd. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte St. 80.

treten, in diese Zeit verlegen. Berichtet uns doch eine Urkunde aus dem Jahre 1221,[1] daß das Dorf Budzow (Bautze) zu demselben Recht ausgesetzt werden solle, wie die Dörfer um Salzborn (Salzbrunn). Daraus geht hervor, daß nicht nur Salzbrunn selbst, sondern auch schon andere Dörfer in der Gegend vorhanden waren. Da auf Salzbrunn als das Vorbild für die Art der Aussetzung hingewiesen wird, ist die Annahme naheliegend, daß mit der Begründung dieses Dorfes das Eindringen der deutschen Kolonisation in die hiesige Waldgegend eröffnet wurde.[2] Auch die ersten Anfänge Freiburgs werden in diese Jahrzehnte zu verlegen sein, da 1242 es als schon vorhanden anzusehen ist.[3]

Mit Sicherheit können wir erkennen, daß sich auf dem Gebiete Freiburgs, worauf schon der Name hinweist, eine wenn auch nur kleine Burg erhoben hat. Freilich wäre der Name allein kein vollgültiger Beweis hierfür, doch lassen andere Zeugnisse das einstmalige Vorhandensein einer Burg unzweifelhaft erscheinen. Noch aus einem Urbar vom Jahre 1733[4] – dem letzten vorhandenen vor 1740 – ersehen wir, daß die fünf sogenannten Burghäuser auf der noch heute so benannten Burgstraße eine Ausnahmestellung in der Stadt einnahmen. Später werden wir noch näher auf die Stellung dieser Häuser innerhalb der Stadtverwaltung eingehen müssen. Hier sei nur soviel gesagt, daß sie frei von der Indiktion, d. h. von der seit dem 16. Jahrhundert eingeführten landesherrlichen Schatzungssteuer waren. Ihre Käufe und Verkäufe mußten von der grundherrlichen Kanzlei bestätigt werden. Wir sehen daraus, daß sie noch 1733 gewissermaßen eine Burgfreiheit bildeten. Schon dieses Zeugnis allein würde genügen, um den Schluß auf das ehemalige Vorhandensein einer Burg berechtigt erscheinen zu lassen.

Doch ist hierzu noch eine Urkunde vom Jahre 1242 heranzuziehen,[5] in welcher der Herzog Boleslaw von Schlesien einem „Siboto de nobili familia Ovium“ (Schaffgotsch) die Burg Kemnitz zu Lehn gibt. Hier tritt unter den Zeugen ein dominus Merboto de Czetaros in Vriburg, armiger noster, mit seinem Bruder Peczco

---

[1]) Regest Nr. 232.
[2]) Partsch: Landeskunde II. Bd. S. 202 und 207.
[3]) Regest Nr. 591 b.
[4]) Frst. A. B. I. spez. F. VI.
[5]) Regest Nr. 591 b.

in Cziskenberg auf. Auch diese Erwähnung Merbots de Czetaros in Vriburg macht das Bestehen eines ritterlichen Burgsitzes unzweifelhaft. Da dieser Merbot hinter den Kastellanen von Breslau, Schweidnitz und Greiffenstein genannt und mit dem einfachen Prädikat „Armiger noster" bezeichnet wird, ist anzunehmen, daß Freiburg nicht der Sitz eines Burggrafen war, der dann später etwa nach Fürstenstein übergesiedelt wäre. Die Schlüsse aber, die Hugo von Czetteritz in der Geschichte seines Geschlechtes St. 25 ff. sonst noch aus dieser Urkunde zieht, nämlich, daß die Burg freies Lehn oder Pfandbesitz gewesen sei und daß Merbot sie erst nach dem Mongoleneinfall (1241) gebaut habe, nachdem er vom Herzog oder seiner Mutter Anna mit dem Lehn begnadet worden sei, sind nicht beweisbare Hypothesen. Nur soviel ist sicher, daß sich 1242 auf dem heutigen Gebiet der Stadt Freiburg eine Burg erhob, die Vriburg genannt, [1]) und daß auf dieser Feste damals ein Ahne des später in hiesiger Gegend so mächtigen Adelsgeschlechtes der Czetteritze saß.

Ob sich nun die Stadt aus den Ansiedlungen bei dieser Burg entwickelt hat oder ob schon vor Erbauung der Feste Kolonisten hier angesiedelt waren, ist eine nicht mehr zu beantwortende Frage.

Die Lage der Burg, so völlig diese auch am Fuße des Gebirgsrandes von den umliegenden Höhen beherrscht wurde, ist doch nicht so ungünstig gewesen, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. Lag die Feste doch gerade vor den beiden tiefen, gewundenen Gründen, die der Salzbach und die Polsnitz in das Gebirge schneiden. So ungeeignet diese engen, $2^1/_2$ km langen Gründe auch für eine Kolonisation waren,[2]) so geeignet waren sie gerade wegen des Fehlens jeglicher Ansiedlung und jeglichen Verkehrs für eine unbemerkte feindliche Annäherung aus der Gegend von Friedland, die Steine aufwärts, über den Paß von Alt-Hain.[3]) Bei Freiburg betritt die Polsnitz, nachdem sie kurz vorher den Salzbach in ihr Bett aufgenommen hat, die schlesische Ebene und so versperrte hier eine Burg jeden Zugang zu ihr durch diese engen und steilen Erosionstäler.

Irgend etwas Bestimmtes läßt sich heute über die genauere Lage der Burg nicht mehr sagen. Nach der Ueberlieferung, d. h.

---

1) Kerber: Geschichte Fürstensteins St. 2. Manuskript St. 3.
2) Partsch: Landeskunde II. Band St. 279.
3) Treblin: VI. Bd. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte St. 9, 14 und 69.

nach Naso,[1] von dem die späteren Sammler Freiburger Nachrichten dies übernommen haben, soll sie sich vor dem späteren Schweidnitzer Tor, also am Ostausgange der Stadt befunden haben. Wahrscheinlicher würde es sein, wenn der Erbauer der Burg mehr den Schutz des Wassers der Polsnitz gesucht hätte, sie also etwa am Westausgange zu suchen wäre. Jedoch ist die Tatsache nicht zu verkennen, daß die fünf Burghäuser die Verbindung zwischen dem Ring und dem Schweidnitzer Tor herstellten. Vielleicht hat also Naso mit seiner Angabe recht.

Ueber die weiteren Schicksale der Burg erfahren wir nichts mehr. Ob sie, wie Hugo von Czetteritz meint,[2] im Laufe des 13. Jahrhunderts durch Brand oder sonstwie gewaltsam zerstört worden ist und sich Bolko I. dadurch zur Erbauung des Fürstensteins veranlaßt sah, oder ob sie erst nach 1291 allmählich verfallen ist, weil sie nunmehr nutzlos geworden war, ist gänzlich ungewiß. Jedenfalls kommt, seitdem Bolko die durch ihre günstige natürliche Lage für damalige Zeiten fast uneinnehmbare Burg Fürstenstein erbaut hatte, eine Erwähnung Freiburgs als Landesfeste nicht mehr vor. Von dem Augenblick an hatte eben Freiburg seine Bedeutung als Grenzfeste gegen Böhmen verloren und diese Aufgabe war gänzlich an den ungleich besser von der Natur mit Verteidigungsmitteln ausgestatteten Fürstenstein übergegangen.[3]

Im Laufe des 13. Jahrhunderts entwickelte sich nun Freiburg zu einem Markt, auf dem die Ansiedler der deutschen Bauerndörfer die Ueberschüsse ihrer Erzeugnisse an Handwerker und Kaufleute los wurden, um die Geldzinsen zu bezahlen, die ihnen bei Uebernahme ihrer Hufen auferlegt worden waren.[4] Dorf und Stadt waren bei den mittelalterlichen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen in viel größerem Maße von einander abhängig und auf einander angewiesen als heutzutage. Sie bedingten sich gegenseitig, indem der deutsche Bauer dort seine agrarischen Produkte in Geld umsetzen mußte, um seinen Zins bezahlen zu können, und der Handwerker die Dörfer brauchte, um seine gewerblichen Waren an die Bauern absetzen zu können.

---

1) Naso: Phönix. St. 220 ff.
2) Czetteritz: Geschichte seines Geschlechtes St. 26 ff.
3) Partsch: Landeskunde II. Band St. 212 und 279. Zivier: Fürstenstein St. 5.
4) Kampers: Landeskunde St. 41 ff. und 169 ff. Ziekursch: Ergebnisse St. 13 ff. Preuß: a. a. O. St. 15.

Wohl sind die meisten Städte dann plötzlich und systematisch von den Herzögen aus finanziellen Gründen angelegt worden.[1] Für Freiburg ist aber anzunehmen, daß es sich durch die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens der Umgebung aus der mit einer Burg meist vorhandenen Ansiedlung von Ackerbürgern und Handwerkern, die die nötigen Lebensbedürfnisse der dem Landesschutz oder anderer kriegerischer Betätigung obliegenden Burgbewohnerschaft deckten, entwickelt hat. Die für die Entstehung eines städtischen Marktes notwendige Voraussetzung, ein Kranz von Bauerndörfern, war in Polsnitz, Zirlau, Kunzendorf, Liebichau und Salzbrunn, die alle sicher schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sind, ja zum Teil vielleicht sogar auf ältere slawische Ansiedlungen zurückgehen, vorhanden.[2] Freiburg lag ungefähr in der Mitte all dieser Ortschaften. Sobald sich nun die Notwendigkeit eines städtischen Marktes für diese Dörfer herausstellte, wird dann auch die Aussetzung der Stadt auf Anordnung oder mit Genehmigung des herzoglichen Landesherren durch einen Lokator erfolgt sein. Damals hat wahrscheinlich Freiburg die Gestalt bekommen, wie sie charakteristisch ist für eine deutsche Kolonisationsstadt Schlesiens und wie sie noch heute erkennbar ist. In der Mitte lag der fast quadratische Marktplatz mit dem Rathaus als Mittelpunkt. Rings um den Ring standen die Häuser der eigentlichen Stadtbürger. Etwas abseits von der einen Ecke des Ringes, aber durch eine Gasse mit ihm verbunden, erhebt sich noch heute die Pfarrkirche mit dem Kirchhof und dem Pfarrhaus. Rechtwinklig führten von den Ecken des Marktes Straßen zu der Umwallung, die damals sicher nur aus Wall, Graben und einem hölzernen Pallisadenzaun bestand. Jenseits davon lag die Gemeindehutung.[3] Daß Bolko I. schon 1291 die Stadt mit einer Mauer umschlossen habe, ist eine Fabel,[4] die zuerst bei Naso Erwähnung findet.[5] Sicher ist nur, daß Freiburg 1419 ummauert war,[6] sodaß es während der Hussitenkriege den Schutz steinerner Mauern genoß. Drei Tore, die noch im 19. Jahrhundert bestanden

---

[1]) Kampers: Landeskunde, Ziekursch St. 179.
[2]) Treblin: VI. Darstellung und Quellen zur schles. Geschichte St. 38 ff.
[3]) Hierzu: Grünhagen: Geschichte Schlesiens. St. 59 ff.
Kampers: Landeskunde St. 41 ff.
[4]) Grünhagen: Regest III. Teil St. 150.
[5]) Naso: Phönix St. 220 ff.
[6]) Treblin: VI. Band Darstellungen und Quellen zur schles. Geschichte St. 91.

haben,[1] vermittelten den Verkehr mit der Außenwelt. Die Instandhaltung und Verteidigung der Mauern gehörte mit zu den vornehmsten Pflichten der Bürger.

Wann diese Aussetzung Freiburgs als Stadt stattgefunden hat, darüber gibt uns das vorhandene Material keinen Aufschluß. In einer Urkunde vom Jahre 1279[2] erlaubt aber der Herzog Heinrich von Schlesien „Seinen Bürgern von Freiburg die städtischen Viehweiden, weil sie wegen allzu großer Entfernung von der Stadt minder nützlich seien, als Hopfengärten auszusetzen". Demnach müßte 1279 Freiburg bereits als Stadt anerkannt gewesen sein. Doch noch einen zweiten Schluß läßt diese Urkunde zu, nämlich daß es mit dem wirtschaftlichen Gedeihen der Stadt vor dem Rande des waldigen Berglandes und in noch schwach besiedelter Gegend nicht so recht vorwärts gehen wollte. Fraglos drückte sich doch in dem Verlangen der Bürger, die Viehweide in Hopfengärten, d. h. also in bebautes Land zu verwandeln, der Wunsch nach bäuerlicher Betätigung aus. Diese Hinneigung nach bäuerlicher Tätigkeit setzte aber voraus, daß das städtische Gewerbe nicht imstande war, die Einwohner der Stadt zu ernähren. So gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir diese erste Aussetzung der Stadt Freiburg als mißglückt ansehen. Eine solche mißglückte Stadtgründung wäre in der schlesischen Geschichte nichts einzig Dastehendes. Berichtet doch Partsch dasselbe von Frankenberg und Löwenstein, die 1287 vereinigt und als Stadt Frankenstein neu ausgesetzt wurden.[3] Diese Annahme einer mißglückten ersten Gründung findet ihre Bestätigung in einer Urkunde vom Jahre 1310,[4] in der berichtet wird, daß die drei Brüder Bernhard, Heinrich und Bolko, Herzöge von Schlesien, gemeinsam „den Bürgern von Schweidnitz alle Rechte und Prärogative innerhalb und außerhalb ihrer Stadtmauer bestätigen", und sie inkorporieren von neuem die benachbarte Stadt Freiburg mit ihrem ganzen Einkommen und dem alt überkommenen Bezirk in das Schweidnitzer Weichbild.[5] Tschoppe-Stenzel St. 545 spricht auf Grund dieser

---

[1]) Lutsch: Kunstdenkmäler, Lieferung 4, St. 176 ff.
F. B. Wernher: St. 110 ff.
[2]) Regest 1587. Abschrift Fürstensteiner Archiv B. I, spez. F. 6.
[3]) Partsch: Landeskunde II. Bd. St. 300 ff.
[4]) Regest Nr. 3172.
[5]) Codex Diplomaticus Silesiae Bd. XXVII, St. 49 Anm. 5 und St. 152.
Schmidt: Geschichte von Schweidnitz I. Bd. St. 37.

Urkunde direkt davon, daß Freiburg an Schweidnitz verpfändet gewesen zu sein scheine. Wie weit sich die Rechte von Schweidnitz über Freiburg erstreckt haben mögen, ist heute nicht mehr festzustellen. Doch ist immerhin soviel sicher, daß Freiburg, und zwar erneut mindestens in wirtschaftlicher Beziehung zum Schweidnitzer Weichbilde geschlagen wurde, d. h. daß die Bewohner im Meilenrecht und Meilenzwang völlig von den mächtigeren Nachbarn abhängig waren. – Doch wird es sich meiner Ansicht nach auch nicht um mehr als um eine wirtschaftliche Unterstellung gehandelt haben. Eine solche wirtschaftliche Unterstellung einer Stadt unter das Weichbild einer anderen Stadt bedeutete aber zweifellos die Rückverwandlung in ein Dorf, die Rückkehr der Bewohner zu bäuerlicher Beschäftigung.

Am interessantesten ist der Schluß der Urkunde, in dem von einem Versuch der Herzöge gesprochen wird, die Stadt Freiburg dem Schweidnitzer Weichbilde zu entfremden. Es ist anzunehmen, daß dieser Entfremdungsversuch mit der Erbauung der Burg Fürstenstein zusammenhängt. Vielleicht beabsichtigten die Herzöge, sich am Fuße ihrer machtvollen Burg, die sie zeitweilig als Residenz benutzten, eine neue starke Stadtgemeinde zu schaffen, die sich im gegebenen Falle als Gegengewicht gegen das wohl schon sehr mächtige und daher zuweilen unbequeme Schweidnitz benutzen ließ. Scheinbar konnte sich aber Schweidnitz auf Grund alter Rechte dagegen sträuben, und so endete dieser Versuch vorläufig noch damit, daß die alte Stellung von Schweidnitz als wirtschaftlicher Vorort von neuem bestätigt wurde.

Wie gering noch die wirtschaftliche Entwicklung Freiburgs gewesen sein muß, erkennen wir auch daraus, daß es zur Zeit Bolkos I. an Abgaben von Fleisch-, Schuh- und Brotbänken, von Kramläden jeder Art und „wahrscheinlich auch von Hausgrundstücken" nur 4 Mark an den Herzog bezahlte, während Schweidnitz 600, Striegau 100 und Hirschberg 30 Mark entrichteten.[1] Aus dem gewaltigen Unterschied zwischen Freiburg und den anderen Städten erhellt deutlich, wie gering damals noch die wirtschaftliche Kraft Freiburgs gewesen sein muß. Ganz wesentlich mußten sich nun die Verhältnisse Freiburgs umgestalten, wenn es Freiburg gelang, die obenerwähnte Vormachtstellung von Schweidnitz abzuschütteln und

---

[1]) Schirrmacher: Chronik der Stadt Schweidnitz S. 11 ff.

damit von neuem als Stadt ausgesetzt zu werden. Wann dies geschehen ist, ist nicht feststellbar. Sicher ist nur soviel, daß es vor dem Jahre 1337 geschehen sein muß; denn in diesem Jahre erhielt die Stadt in dem sogenannten Hauptprivileg des Herzogs Bolko II. von Schweidnitz die volle wirtschaftliche Selbständigkeit und ihr eigenes Weichbild bestätigt. Bis zur Stein'schen Städtereform hat dieses Privileg die Grundlage für Freiburgs Leben als Stadt gebildet.[1]) Bei allen späteren Streitigkeiten und Ansprüchen bildete dieses Bolkonische Hauptprivileg die Voraussetzung, von dem alles andere abgeleitet, mit dem alles begründet wurde. Werfen wir nun einen Blick auf die Urkunde, um uns die einzelnen Gerechtigkeiten, die Freiburg verliehen wurden, klar zu machen.

Gleich am Anfang des Privilegs werden Freiburg „omnia jura et consuetudines, habitas ex antiquo more juris Franconiae et Teutonicalis" zuerkannt.

Freiburg soll die einzige Stadt Schlesiens sein, die nach fränkischem Recht angelegt ist.[2]) Diese Tatsache verdient näher betrachtet zu werden. Wir haben in Schlesien eine große Anzahl von Dörfern mit fränkischem Recht und zwar besonders in Gebirgs- und Waldgegenden.[3]) Bei ihnen ist mit fränkischem Recht im Gegensatz zum flämischen hauptsächlich gemeint, daß dort die große fränkische Hufe die Grundlage für die Ackerverteilung bildete und daß die mit ihr verbundenen besonderen Grundzinsen und Zehnten entrichtet werden mußten. Auch bei Dörfern in der nächsten Umgebung von Freiburg ist diese große fränkische Hufe nachweisbar, so in Polsnitz und Zirlau.[4])

Daß nun Freiburg die einzige schlesische Stadt mit diesem sogenannten fränkischen Rechte ist, stützt, glaube ich, meine Ansicht einer erneuten zweiten Gründung, der ein Dasein als Dorf voran-

---

1) Deshalb habe ich das Privileg am Schluß in einer Anlage beigefügt. Es ist abgedruckt bei Tschoppe Stenzel St. 545 ff. und findet sich in mehreren Abschriften im Fürstensteiner Archiv, z. B. B. VIII. spec. F. 1.; B. VIII. spec. F. 2. Während die Bestätigungen von 1337 bis 1546 fehlen, sind uns Abschriften der Bestätigungsurkunden von fast allen Kaisern seitdem erhalten, so von Ferdinand I. 1546, Rudolf II. 1577, Matthias 1611, Ferdinand II. 1625, Leopold 1660, Karl VI. 1728. Frst. Arch. B. I. spec. F. VI.

2) Tschoppe-Stenzel St. 104.

3) Tschoppe-Stenzel St. 166.
Kampers: Landeskunde St. 40.
Treblin: VI. Bd. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte St. 46 ff.

4) Treblin: VI. Bd. Darstellung und Quellen St. 51 und 54.

gegangen war. Bei dieser zweiten Aussetzung als Stadt war eine Ackerverteilung nach fränkischen Hufen vorhanden, daher auch der Beisatz: „habitas ex antiquo more juris Franconiae et Teutonicalis“. Dieser Ausdruck fränkisches Recht ist dann ins Privileg von 1337 mit übernommen worden, ohne daß wir damit Freiburg eine irgendwie bedeutungsvolle Sonderstellung innerhalb der schlesischen Städte einräumen dürfen. Nicht einmal den Schluß darf man mit Bestimmtheit aus der Tatsache des fränkischen Rechts ziehen, daß fränkische Ansiedler die Gegend kolonisiert hätten. Dies könnte zwar möglich sein, ist aber nicht notwendigerweise der Fall.[1]

Die Bezeichnung deutsches Recht drückt den Gegensatz zu dem vor der Kolonisation in Schlesien heimischen polnischen Recht aus. Die Aussetzung zu deutschem Recht sicherte den Kolonisten die deutsche Gerichtsverfassung, die Freiheit der Person im Gegensatz zur Hörigkeit der polnischen Bevölkerung, das nur wenig beschränkte Eigentumsrecht gegen vorher festgelegte Leistungen und Abgaben an den Grundherrn, bezw. Landesherrn und an die Kirche.[2] Neben dem Hufenzins für die Feldflur und dem Hauptplatzzins, einer Abgabe für die Häuserstellen und Grundstücke,[3] bezog der Landesherr die Einnahmen aus den Regalen. Wie die Anlegung der Städte selbst ein Regal war, gehörten auch alle Einrichtungen des Verkehrs, des Marktes und der Produktion ursprünglich zu den herzoglichen Rechten. So flossen reiche Einnahmen in die herzoglichen Kassen. Näher auf diese einzelnen Abgaben der Bürger einzugehen, soll erst die Aufgabe sein, wenn wir auf Grund erhaltener Nachrichten die Verhältnisse Freiburgs in der Lage sind genauer zu erkennen.

Als erstes Recht erhielt Freiburg „omnia jura civilia plenarie et perfecte“ bis an die Grenzen von Kunzendorf und bis an die Hälfte des Dorfes Polsnitz. Alle, die Bürgerrecht hatten, durften in diesem Gebiet unverfälschtes Tuch jeglichen Wertes und jeder Farbe im ganzen und nach Ellen verkaufen, während Fremde, die den Markt, d. h. das Stadtgebiet aufsuchten, nur das Recht hatten, es „sine incissura“ zu verkaufen. Das Tuchmacherhandwerk hatte also in Freiburg schon eine Stätte gefunden und genoß ein besonderes Ansehen, da ihm diese Schutzmaßregel bewilligt wurde, die

---

[1]) Tschoppe-Stenzel: St. 107. Kampers: Landeskunde St. 40
[2]) Tschoppe-Stenzel: St. 99 ff. Treblin: VI. Bd. Darstellung u. Quellen St. 75.
[3]) Rachfahl: Organisation St. 42 und 44.

aber schon als ein Teil des wichtigsten Rechtes, das Freiburg damals erhielt, aufgefaßt werden muß, nämlich des Meilenrechtes. Die Dörfer Polsnitz, Adelsbach, Salzbrunn, Seitendorf, Liebichau, Kunzendorf und der Teil von Zirlau, der auf demselben Ufer der Polsnitz wie Freiburg liegt, werden namentlich als unter die Meile gehörig aufgeführt. Diese innerhalb der Meile gelegenen Dörfer sollten keinen Kretscham haben und kein Handwerk treiben dürfen, das der Stadt schädlich wäre, vor allem nicht Bäcker, Schuster, Fleischer, Schneider und Schmiede. Ausgenommen hiervon waren der Kretscham in Zirlau mit 4 Fleischbänken, nämlich je eine in Zirlau selbst, in Polsnitz, in Nieder Salzbrunn und in Liebichau, da diese ab antiquo, vielleicht also seit der Aussetzung der Dörfer bestanden.

Da hierzu noch das Bierschrotsrecht tritt, das sich natürlich auch über die Dörfer innerhalb der Meile erstreckte, so ist damit Freiburg im Besitz der wirtschaftlichen Gerechtigkeiten, die bei den mittelalterlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für das Gedeihen einer Stadt bildeten. Ja eigentlich war Freiburg jetzt erst nach damaligen Begriffen eine Stadt; denn erst die mit dem Meilenrecht erlangte Herrschaft über das platte Land gab die Grundlage ab für das Blühen und Wachsen einer Stadt.[1] Meist wurde den Städten der schlesischen Kolonisationsgebiete dieses Palladium ihrer Daseinsmöglichkeit gleich bei der Gründung verliehen.[2] Hier bei Freiburg indessen sehen wir, daß die Stadt dieses Recht erst geraume Zeit nach ihren ersten Anfängen erlangt hat. Wahrscheinlich hängt diese verhältnismäßig späte Verleihung des Meilenrechtes mit der obenerwähnten Unterstellung Freiburgs unter Schweidnitz zusammen. So lange diese bestand, konnte die Stadt unmöglich Inhaberin eines selbständigen Meilenrechtes werden. Erst nach Beseitigung dieser wirtschaftlichen Vormachtstellung von Schweidnitz wurde die Verleihung des Meilenrechts für Freiburg möglich und notwendig. So stehen diese beiden Ereignisse sicherlich in ursächlichem Zusammenhang.

Aus der namentlichen Aufzählung der Tuchmacher, Bäcker, Schuster, Fleischer, Schneider und Schmiede können wir schließen, daß diese Handwerke schon stärker in Freiburg vertreten, ja vielleicht schon zunftartig organisiert waren. Doch sicherlich sind auch schon

---

[1]) Kampers: Landeskunde; Ziekursch 170.
[2]) Tschoppe-Stenzel S. 253. Kampers: Landeskunde; Ziekursch S. 170.

andere Handwerke vorhanden gewesen, nur werden diese noch nicht größere Bedeutung erlangt gehabt haben. Auch in Freiburg sind eben, wie in den anderen Städten zunächst die Handwerke stärker hervorgetreten, deren Erzeugnisse der Mensch im täglichen Leben am meisten benötigte.[1]

Außerdem erhielt Freiburg das Niederlagsrecht von den in Salzbrunn gebrochenen Mühlsteinen[2] Doch kann dieses nicht von großem Wert und Nutzen für die Stadt gewesen sein, da es niemals später mehr Erwähnung findet.

Ferner wird der Stadt Verfügungsfreiheit über einen Wald (rubum) eingeräumt, der nach Fürstenstein zu gelegen haben muß, sodaß die Bürger berechtigt sein sollten, auch über die Polsnitzer Aecker ihr Vieh dorthin zur Weide zu treiben.[3]

Eine äußerst wichtige Bestimmung war es, daß kein Bürger mehr vor irgend ein Hofgericht (judicium curiae) gezogen werden dürfe, wenn nicht der Zug dahin auf die im Herzogtum rechtsübliche Art geschehe. Dagegen erhielt die Stadt das Recht, jeden in die Stadt kommenden auswärtigen Bürger vor ihr Gericht zu fordern.

Dem Straßenzwang der damaligen Zeit entsprechend, wird es den Händlern und Fuhrleuten ausdrücklich verboten, um die Stadt herum, an ihr vorbei zu fahren.

Den Schluß der Urkunde bildet das Versprechen des Herzogs für sich und seine Nachfolger, die Stadt nicht an fremde Hände verpfänden oder verkaufen zu wollen, wenn sich die Lage der Stadt dadurch verschlechtern würde. Es ist nicht ausgeschlossen, daß darin eine versteckte Andeutung an Freiburgs einstmalige Abhängigkeit von Schweidnitz enthalten ist und daß einer Wiederholung der Unterstellung Freiburgs unter Schweidnitz damit vorgebeugt werden soll.

Damit wäre der Inhalt dieses Privilegs von 1337 erschöpft. Auffallend ist bei mehreren Gerechtsamen der Hinweis darauf, daß es so bliebe, wie es schon von altersher gewesen sei. Daraus läßt sich entnehmen, daß Freiburg diese Rechte, bei denen sich dieser Zusatz findet, schon vor 1337 gewohnheitsrechtlich ausgeübt hat und

[1]) Kampers: Landeskunde; Ziekursch St. 170.
Schmidt: Schweidnitz I. Bd. St. 13.

[2]) Tschoppe-Stenzel, Kampers: Landeskunde; Ziekursch St. 171.
Würffel-Rieck: Freiburg St. 7.

[3]) Hierzu Freiburger Archiv Sect. I, 6. Frst. A. B. I. spez. F. 6.

sie durch dieses Privileg nur ihre offizielle schriftliche Fixierung und Bestätigung gefunden haben.

Wenn wir das Privileg in seiner Gesamtheit überblicken, so müssen wir sagen, daß Freiburg eigentlich damit alles erhalten hatte, was zunächst einmal für eine mittelalterliche Stadt notwendig war, um an Ansehen, Macht und Reichtum zu wachsen. Sicherlich ist nun für Freiburg eine Zeit der wirtschaftlichen Kräftigung gefolgt, die in ihrem Verlauf zu verfolgen, uns leider nicht mehr vergönnt ist. Besonders wird sich das Handwerk und das Brauwesen, gestützt auf ihre durch das Meilenrecht geschaffene Monopolstellung über das platte Land, gekräftigt haben.

In diese Zeit der wirtschaftlichen Blüte und Selbständigkeit paßt auch allein die Urkunde der Herzogin Agnes vom Jahre 1368, in der sie ihren getreuen Bürgern zu Freiburg erlaubt, daß die Stadtschöffen von Freiburg ungehindert Schöffenbriefe geben dürfen über Sachen, die vor dem Stadtgericht daselbst verhandelt werden und auch über andere Sachen, die mit Willen berichtet werden, „als es gewöhnlich ist in unseren anderen Städten in unserem Lande".[1] Praktisch mag dieses Recht wohl nie irgend welche Bedeutung erlangt haben, wenigstens ist uns nichts von Freiburger Schöffenbriefen bekannt; doch ist diese Urkunde jedenfalls ein Zeugnis dafür, daß Freiburg in damaliger Zeit völlig gleichberechtigt neben den anderen Städten des Fürstentums stand.

Wenn wir in den Urkunden lesen, daß sich sowohl Bolko wie auch die Herzogin Agnes unmittelbar an ihre Bürger in Freiburg wenden, indem Bolko sagt: „donamus nostrae civitati", und Agnes von „unseren getreuen Bürgern zu Freiburg" spricht, so sehen wir allein schon daraus, daß sich noch kein trennendes Glied, kein privater Grundherr zwischen den Landesherrn und die Stadt geschoben hatte. Mit anderen Worten: Freiburg zählte damals unter die Immediatstädte. Auch Herzog Heinrich spricht in der Urkunde von 1279 von „seinen" Bürgern von Freiburg.[2] Noch waren hier Grundherr und Landesherr ein und dieselbe Person, wenn dieser auch seine Rechte durch einen Burggrafen auf Fürstenstein verwalten ließ, der aber seiner ganzen Einsetzung, seinen Befugnissen nach als

---

[1]) Frst. A. B. I. spec. F. 6 und B. I. spec. F. 15. Würffel-Rieck: Chronik von Freiburg St. 7.
[2]) Regest Nr. 1587.

rein landesherrlicher Beamter zu denken ist. Noch flossen die sämtlichen Einnahmen aus der Stadt, die Zinsen und Abgaben, die Gerichtsgefälle usw. in die herzoglichen Kassen. Daran wird nichts geändert, wenn der Herzog seinem Burggrafen einen Teil der Einnahmen für seine Mühewaltung überließ.

Treten wir nun der Frage näher, inwieweit der Landesherr oder sein Beamter auf die Verwaltung der Stadt Einfluß ausübte.

Irgend welche Nachrichten über Freiburg speziell sind zur Beantwortung dieser Frage nicht vorhanden, sodaß wir uns hierbei lediglich auf die allgemeinen Verhältnisse in Schlesien, bezw. im Fürstentum Schweidnitz – Jauer stützen können.

Seit der Erbauung von Fürstenstein (1291) war diese herzogliche Landesfeste der Sitz einer Burggrafenschaft.[1] Als herzoglichem Beamten unterstand dem jeweiligen Burggrafen die Verwaltung der Burg selbst und des dazugehörigen Gebietes, zu dem auch Freiburg gehörte.[2] Die Befugnisse des Burggrafen waren sehr umfangreich. In seiner Hand lag die Justiz, das Steuer- und Militärwesen.[3] Doch verwaltete er dies alles nur im Auftrage und im Namen des Landesherren. Bei den nicht scharf umgrenzten Bestimmungen und bei der oft nur mangelhaften landesherrlichen Kontrolle ist es nur natürlich, daß die Burggrafen ihre machtvolle Stellung allzu leicht dazu auszunutzen suchten, ihren eigenen Privatinteressen zu dienen. Deswegen ordnete Bolko II. 1347 die Sammlung des sogenannten „Burnpfennigs“ an, der zur Bekämpfung solcher landesschädlicher Burgverwalter benutzt werden sollte.[4] Ob und wie weit Freiburg unter derartigen Burggrafen zu leiden gehabt hat, ist fraglich.

Was die Gerichtsbarkeit betrifft, so gab es zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Freiburg einen Erbvogt, der die niedrige Gerichtsbarkeit verwaltete. Im Jahre 1321 tritt in einer Urkunde[5] ein Erbvogt Martin in Vriburch auf. Doch da in späteren Zeiten nie mehr von einem solchen die Rede ist, so ist es wahrscheinlich, daß dieser Martin der letzte Erbvogt war. Berichtet doch die Urkunde, daß Herzog Bernhard von Schlesien dem Ritter Tymo von Ronow und dessen Bruder Hartmann wegen ihrer getreuen Dienste den Erb-

[1] Deßmann: Schlesische Argrarverfassung St. 223.
[2] Kerber: Geschichte Fürstensteins St. 3. Zemplin: Fürstenstein St. 13.
[3] Tschoppe-Stenzel St. 74 ff.
[4] Kerber: Geschichte Fürstensteins St. 3.
[5] Regest: 4094 a.

vogt Martin in Vriburch mit der Dienstleistungspflicht und dem Lehn daselbst geschenkt habe. Auch der Inhalt dieser Urkunde ist wohl ein Beweis dafür, daß Freiburg damals nicht mehr Stadtrechte genoß, sondern daß es wieder zu einem Dorf herabgesunken war, denn eine solche Schenkung wäre unmöglich gewesen, wenn Freiburg noch als Stadt anerkannt gewesen wäre. In einer Urkunde vom Jahre 1333[1] tritt nochmals dieser Martin als Zeuge auf; aber jetzt mit dem Zusatz „weiland Vogt von Vriburch". Daraus sehen wir, daß die Rechte, die mit dem Titel Vogt verbunden waren, ihm nicht mehr zustanden. Es ist anzunehmen, daß die richterlichen Befugnisse schon damals sämtlich in der Hand des Burggrafen von Fürstenstein vereinigt waren.

Da Freiburg nach deutschem Recht ausgesetzt war, war nicht mehr der Landesherr oder sein Beamter der Urteilsfäller,[2] sondern dieser war nur der Vorsitzende des Gerichtes. Er hatte für die Leitung des Gerichts und für die Ausführung des Urteils Sorge zu tragen. Das Urteil selbst aber wurde freilich unter seiner Leitung und seinem überwiegenden Einfluß von den Schöffen gefunden, die vom Gerichtsherrn aus der Bürgerschaft gewählt wurden.[3] Diese Schöffen mußten natürlich Männer sein, die das besondere Vertrauen ihrer Mitbürger genossen, um so mehr, da sie ihr Amt meist lebenslänglich versahen.

Schon in damaliger Zeit bestand ein Unterschied zwischen oberer und niederer Gerichtsbarkeit. Nur die Leitung der niederen Jurisdiction hatte bis 1321 in den Händen des Erbvogts Martin gelegen. Für ihre Mühewaltung erhielten die Erbvögte meist ⅓ der Strafgefälle.[4] Die obere Gerichtsbarkeit hatte sich der Landesherr von vornherein vorbehalten. Sowohl Zahl, wie Zusammensetzung der Schöffen wird schon damals wie auch später für diese beiden Gerichte verschieden gewesen sein.

Zahlreichen schlesischen Städten gelang es nun, die Erbvogtei und damit die niedere Jurisdiction zu kaufen oder sonst auf irgend eine Art in ihre Hand zu bekommen. Damit hatten sie dann einen gewaltigen Schritt vorwärts in der Entwicklung zur kommunalen

---

1) Codex Diplomaticius Silesiae Bd. XXII. Regest 5277.
2) Tschoppe-Stenzel S. 99 und Rachfahl: Organisation S. 45.
3) Tschoppe-Stenzel S. 215.
4) Tschoppe-Stenzel S. 99 und 182.

Selbständigkeit getan.[1] Daß dies Freiburg nicht gelungen ist, ist zweifellos ein Zeichen der relativen wirtschaftlichen Schwäche der Stadt. Als dann Ende des 14. Jahrhunderts ganze Burggrafschaften mit allen Rechten und Befugnissen von den böhmischen Königen an private Grundherren verpfändet wurden, hätte man nicht eine Stadt mit veräußern können, die durch den eigenen Besitz der Erbvogtei bereits aus dem Rahmen der Burggrafschaft herausfiel.

An Steuern[2] hatte Freiburg an seinen Landes- und Grundherrn dieselben zu entrichten wie alle Städte des Fürstentums Schweidnitz-Jauer. Zunächst unterlagen die Städte der Schoßpflicht. Die Verteilung und Erhebung des Schoßes war Sache der Stadtobrigkeit. Dieser Schoß entsprach etwa einer landesherrlichen Grundsteuer, die seit dem 13. Jahrhundert auf einen jährlichen Betrag fixiert worden war. In ihr haben wir wohl die alte Bede wiederzuerkennen. Sonst waren die Steuern der Stadt meist zweifacher Art: Nämlich 1. der Hufenzins für die Feldflur und 2. „der Hauptplatzzins“, eine Abgabe von den einzelnen Häuserstellen. Beide entsprachen also einer Grund- und Gebäudesteuer. Diese beiden Steuern waren grundherrlicher Natur und gehörten dem Städtegründer; doch da bei Freiburg zunächst Landes- und Grundherr ein und dieselbe Person waren, gebührten ihm der Schoß und diese letztgenannten Steuern. Hierzu kamen die Einnahmen des Landesherren aus den ihm als Regale vorbehaltenen Einrichtungen des Verkehrs, des Handels und der gewerblichen Produktion, wie z. B. der Zins von Fleisch-, Brot- und Schuhbänken, für die Braugerechtigkeit, der Mühlenzins usw. Meist genossen die Bürger nach ihrer Lokation zunächst eine Reihe von Freijahren von allen Steuern.

Nichts erfahren wir von der Einsetzung, Wahl und Zusammensetzung der Stadtvertretung, des Rats mit dem Bürgermeister an der Spitze. Wir müssen uns zunächst mit der unzweifelhaften Tatsache begnügen, daß eine solche Stadtvertretung vorhanden war. So bezeugt der Rat von Freiburg im Jahre 1388 eine vom gewesenen Pfarrer Johannes ausgesetzte kirchliche Stiftung.[3] Aus den Verhältnissen anderer Städte können wir schließen, daß sich der Rat

[1] Grünhagen: Geschichte Schlesiens I. Bd. St. 154. Klöber: Schlesien vor und seit dem Jahre 1740. St. 161.
[2] Zu den Steuern vergl. Rachfahl Organisation St. 43 ff. und 63. Tschoppe-Stenzel St. 30 und 190 ff. Kampers: Landeskunde St. 43.
[3] St. A. Rep. VI. Fürst. Schweidnitz, 110 m. Würffel-Rieck: Chronik von Freiburg St. 7.

von Freiburg, solange es eine landesherrliche Stadt war, mit Bestätigung des Landesherrn oder seines beamteten Burggrafen aus der Bürgerschaft selbst ergänzte.[1] Doch gehörten zu der gesamten Stadtvertretung wohl schon damals die Schöffen des niederen Gerichtes, die Stadtältesten, Innungsmeister und Geschworenen.

Im allgemeinen waren aber in damaliger Zeit die Rechte und Befugnisse der landesherrlichen, bezw. grundherrlichen und der städtischen Gewalt noch sehr unbestimmt und dehnbar,[2] sodaß wir uns den Einfluß und die Bevormundung der Stadt und aller städtischen Verhältnisse und Angelegenheiten durch den herzoglichen Burggrafen als recht erheblich vorstellen müssen. Jedoch da die Bürger auf ihrem erblichen Besitz als persönlich freie Männer saßen,[3] die nur zu den mit ihren Besitzungen oder ihrer Beschäftigung verbundenen Lasten und Abgaben verpflichtet waren, werden immerhin die Landesherren ursprünglich mit einem starken Gefühl der Bürger für Recht und Freiheit zu rechnen gehabt haben.

Als Wichtigstes möchte ich noch einmal hervorheben, daß Freiburg eine herzogliche, d. h. unmittelbare Stadt war, die seit 1337 ihr eigenes Weichbild besaß. Als solche unmittelbare Weichbildstadt stand wahrscheinlich Freiburg damals auch das Recht der Landstandschaft zu. Jedenfalls wird Freiburg 1353 in einer Urkunde zu den Weichbildstädten gezählt, wenn ihm hier auch nur das Prädikat Markt beigelegt wird.[4]

Als nun aber am Ende des 14. Jahrhunderts die Verpfändung der Burggrafschaft Fürstenstein eintrat, noch ehe Freiburg genügend wirtschaftliche Kraft erlangt hatte, um das eine oder andere grundherrliche Recht an sich zu bringen, da wurde die Stadt einem privaten Grundherren unterstellt. Damit wurde Freiburg von einer landtagsfähigen Weichbildstadt zu einem grundherrlichen Landstädtel, zu einer Mediatstadt herabgedrückt.

Während die Bolkonen gute Wirtschafter und als solche bestrebt gewesen waren, ihren Dominialbesitz möglichst zu erweitern und ihn, in Burggrafschaften eingeteilt, trefflich verwalten zu lassen, begannen, sobald die Herzogin Agnes, die Witwe Bolkos II., unter maß-

[1]) Tschoppe-Stenzel S. 232.
[2]) Tschoppe-Stenzel S. 204.
[3]) Kampers: Landeskunde S. 42.
[4]) Vergl. hierzu Codex Diplomaticus Silesiae S. 49.

gebendem Einfluß Karls IV. die Regierung führte, die Veräußerungen des herzoglichen Landbesitzes. Unter den Nachfolgern Karls IV. wurde dieser Dominialbesitz immer weiter verpfändet, sodaß im 15. Jahrhundert schon fast alles in fremde Hände übergegangen war.[1]) Diese Verpfändungen geschahen nun nicht mehr in der alten Weise, daß einzelne Rechte in einem beschränkten Gebiet oder einzelne Dörfer verpfändet wurden, sondern jetzt handelte es sich um große Herrschaftskomplexe, die mit fast allen Rechten als Pfandschillinge ausgegeben wurden.

Die Bolkonen hatten zur Verwaltung, Verteidigung und Beaufsichtigung des Landes die Fürstentümer Schweidnitz – Jauer in 19 Burggrafschaften eingeteilt. Diese Einteilung behielten die böhmischen Könige nicht bei. Sie unterstellten vielmehr das ganze Fürstentum einem Landeshauptmann, während sie den Dominialbesitz einer Burggrafschaft als geschlossenes Ganze zu verpfänden suchten. So erhielten diese Landesbezirke nun einen privaten Grundherren, und zwar nicht mehr bloß zur Verwaltung als herzoglichen Beamten, sondern als selbständigen Besitzer mit so gut wie allen Rechten. Für die Inhaber solcher Pfandschillinge kamen teils die alten Burgrafen selbst, teils besondere Günstlinge des Königs in Betracht. Dieser Uebergang fast aller herzoglichen Rechte an private Grundherren wurde noch beschleunigt und begünstigt durch die verworrenen politischen Verhältnisse Schlesiens im 15. Jahrhundert seit Beginn der Hussitenkriege. So schieden diese Güterkomplexe immer mehr aus dem einheitlichen Staatsverbande aus;[2]) sie bildeten gleichsam Staaten im Staate.

Das Schicksal der Burggrafschaft Fürstenstein, zu der der Markt Freiburg und die Dörfer Polsnitz, Zirlau und Salzbrunn gehörten, erfüllte sich auch sehr bald. Schon 1387 erhielt sie der erste Landeshauptmann des Fürstentums Benesch von Chusnik, der seinen Wohnsitz auf Fürstenstein nahm, gegen Erlegung des Pfandschillings.[3]) Dieser trat dann 1401 das Besitztum gegen 4000 Schock Prager Groschen[4]) an seinen

1) Hierzu und zu folgendem vergl. Rachfahl: Organisation St. 50 ff. Deßmann: Schlesische Agrarverfassung St. 172 ff.
2) Rachfahl: Organisation St. 55.
3) Kerber: Geschichte Fürstensteins St. 5 und Kerber Manuskr. St. 8 ff. Weigelt: Grafen von Hochberg St. 15 ff.
4) Nach Zemplin: Fürstenstein St. 17: 4000 Schock Prager Groschen = 30000 Taler.

damaligen Unterhauptmann, den späteren Landeshauptmann Janko von Chotiemitz ab.[1] Mit dieser Verpfändung war das Schicksal Freiburgs entschieden. Es war zur grundherrlichen Stadt geworden. Wahrscheinlich werden die Freiburger Bürger selbst diese Umwandlung kaum empfunden haben, da der erste Landeshauptmann auch gleichzeitig ihr Herr wurde, also kein Personenwechsel stattfand, sondern er nur seine Funktionen über das Gebiet nicht mehr als herzoglicher Beamter verwaltete, sondern sie von sich aus Kraft seines Rechtes als Inhaber des Pfandschillings ausübte. In der Praxis wird dieser Unterschied zwischen einem landesherrlichen Beamten und einem privaten Grundherrn für die Untertanen wenigstens zuerst kaum fühlbar gewesen sein.

Es sollen hier nun nicht die einzelnen Inhaber des Pfandschillings, die zeitweise in rascher Folge wechselten, aufgezählt und besprochen werden. Auch ist uns aus dem 15. Jahrhundert nichts erhalten, woraus wir auf die Verhältnisse Freiburgs zu seiner Grundherrschaft Schlüsse ziehen könnten. Noch inniger wie schon im 14. Jahrhundert ist jedenfalls Freiburgs Wohl und Wehe von jetzt an verknüpft mit den oft recht wechselreichen Schicksalen des Fürstensteins und seiner Besitzer, besonders wenn diese ein so kriegerisches Leben führten wie die beiden als Stegreifritter berüchtigten Hermann von Czetteritz und Hans von Schellendorf.[2] Wenn wir hören, daß im Jahre 1445 der Breslauer Bischof den Bannstrahl unter anderen auch gegen Hermann von Czetteritz und seine Stadt Freiburg schleuderte,[3] weil diese Stadt einer der Stapelplätze der Raubritter für das geraubte Kirchengut war, so wirft dies auch auf die Freiburger Bürgerschaft und ihre wirtschaftliche Bedeutung nicht gerade ein vorteilhaftes Licht; denn wir müssen bedenken, daß in damaliger Zeit bei schlechtem wirtschaftlichem Gedeihen der Stadt die Untertanen bei solchen Raubzügen vielleicht nur zu gern dem grundherrlichen Befehl folgten, da sie sich von solchen Zügen auch eigene Vorteile versprachen.

Immerhin werden wir auch in dieser Zeit mit einem wenn auch bescheidenen, wirtschaftlichen Emporblühen zu rechnen haben. Unmittelbare Belege haben wir freilich nicht dafür, doch läßt sich dies

---

[1]) Urk. Transsumt 1548. Frst. A. 50.
[2]) Kerber: Manuskr. Fürstenstein S. 19 ff.
[3]) Heyne: Geschichte des Bistums Breslau III. Bd. S. 84.

aus gewissen Tatsachen und aus allgemein schlesischen Verhältnissen schließen. Im Grunde ist diese wirtschaftliche Erstarkung eine ganz natürliche, notwendige Folge des Meilenrechtes und des Brauurbars. Für das ganze schlesische Wirtschaftsleben der Städte war die Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert eine Zeit materiellen Aufschwungs,[1] und zwar dauerte dieser so lange, als die durch das Meilenrecht begründete Herrschaft der Städte über das platte Land von den Bauern und den umwohnenden Adligen respektiert wurde. Dies war bei Freiburg, soweit es sich aus dem vorhandenen Material erkennen läßt, im wesentlichen bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Fall.

Als ein solches Zeichen der wirtschaftlichen Kräftigung ist die Errichtung des Hospitals anzusehen, die bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts erfolgt sein muß, denn 1419 bestätigte Janko von Chotiemitz die Schenkung eines Waldes und einer Wiese durch die Brüder Peter und Nickel Schoff an das Hospital. Janko selbst erließ dabei diesem die für ihn darauf lastenden 6 wgr. Erbzinsen.[2]

Auch die Hussitenkriege scheinen die Kraft Freiburgs nicht wesentlich geschwächt zu haben, da es nicht einmal ersichtlich ist, ob die Hussiten die Stadt überhaupt erobert haben. Naso berichtet unter dem Jahre 1427,[3] daß die Freiburger Bürger einen dreimaligen Sturm der Hussiten heldenhaft abgeschlagen hätten; doch klingt der Bericht so sagenhaft, daß ich ihm keinen Glauben schenken kann.

Und wenn Freiburg um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts die Privilegien über einen Jahrmarkt und einen Wochen- und Roßmarkt erhält,[4] so ist dies auch ein Beweis dafür, daß erst jetzt die ganze Umgegend und damit auch die Stadt in wirtschaftlicher Hinsicht so weit gediehen war, daß die Notwendigkeit für die Abhaltung der Märkte vorlag.

Doch dürfen wir uns die wirtschaftliche Blüte nicht zu groß vorstellen. Im Gegenteil müssen wir nicht nur damals, sondern bis ins 19. Jahrhundert hinein mit sehr kleinen, bescheidenen Verhältnissen und einer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Freiburgs rechnen. Das sehen wir am besten aus der unbedeutenden Indiktionssumme von rund 3000 Talern, während eine Stadt wie

---

[1] Kampers: Landeskunde, Ziekursch S. 172.
[2] Frbg. A. Sekt. I. 6. St. A, Rep. 40 F. I., 3 a. Wldbg. A. Sekt. I. O. Nr. 9.
[3] Naso: Phönix S. 220 ff.
[4] Frst. A. B. I. spec. F. 13; B. VIII. spec. F. 1 und F. 2, Frbg. A. Sekt. I. 6.

Striegau sich mit 30000 Talern einschätzte.[1] Daß Freiburg nie über diese bescheidenen Verhältnisse hinausgekommen ist, sollte daran nicht die ungünstige geographische Lage mit Schuld sein? Dicht an das Gebirge herangeklebt, sollte es den Verkehr des dahinterliegenden Berglandes mit der schlesischen Ebene vermitteln; doch litt eben Freiburg stets darunter, daß es so weit ablag von der großen Straße, die die beiden mächtigeren Nachbarstädte Schweidnitz und Striegau miteinander verband, und die dann weiter nach Jauer, bezw. Reichenbach ging. Andererseits lagen diese beiden Städte selbst zu nahe am Gebirge, als daß die Bewohner des Berglandes erst die Vermittlung Freiburgs gesucht und gebraucht hätten. So war schon durch diese geographische Lage Freiburg nicht imstande, mit Striegau und mit Schweidnitz zu konkurrieren. Ganz in der Nähe liegt noch ein zweites Städtchen, das ebenso ständig an dieser zu weiten Entfernung von einer großen Verkehrsstraße gekrankt hat; dies ist Hohenfriedeberg. Während aber für Freiburg mit dem 19. Jahrhundert eine bessere Zeit allmählich dadurch anbrach, daß es an eine Haupteisenbahnlinie (Breslau – Hirschberg) zu liegen kam und dadurch, daß der Kohlenbergbau des Waldenburger Berglandes einen ungeahnten Aufschwung nahm, ist Hohenfriedeberg bis heute ein recht unbedeutendes Städtchen geblieben.

Doch nach dieser wirtschaftsgeographischen Abschweifung zurück zu den beiden Marktprivilegien des Königs Wladislaw von Böhmen vom Jahre 1492 und 1510, die wegen ihrer verschiedenen Eingangsformeln noch eine gewisse Beachtung verdienen.[2]

In der Urkunde von 1492 heißt es: „Wir Wladislaw .... bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief vor allermänniglich, daß wir von treuer Dienste und Fürbitte wegen unseres besonderen Getreuen, des wohlgeborenen Johann von Schellenberg ...... Unserem lieben Getreuen, dem Bürgermeister und Rathmannen, Bürger und der gantzen Gemeine der Stadt Freiburg ....."

In der Urkunde von 1510 lesen wir: „Wir Wladislaw .... thun kund allermänniglich, daß wir in Ansehung getreuer, willig und angenehmer Dienste, so uns der Gestrenge, unser lieber getreuer Cuntze von Hoburgk von Girsdorff auf Fürstenstein oft nützlich gethan,

---

[1]) Günzel: XIV. Bd. Darstellungen und Quellen S. 8.
[2]) Beide Urkunden Frst. A., B. VIII. spec. F. 2 und B. I. spec. F. 13.

hinforder thun soll und mag, darum mit wohlbedachtem Mute, rechten Wissen haben wir sein Städtel (Freiburg genannt), unter dem Fürstenstein gelegen und er jetzt auf Wiederkauf inne hat . . . . ."

Die Verschiedenheit der beiden Possessivpronomen „unser", bezw. „sein", mit denen Freiburg angeführt wird, läßt erkennen, daß eine Aenderung der Stellung Freiburgs zu seinem Landesherrn in dieser Zeit von 1492 bis 1510 eingetreten war. Schon früher hatten wir gesehen, daß die erste Person „unser" auf ein unmittelbares Verhältnis zwischen Landesherrn und Stadt hinwies. So ist es auch hier wieder. Nur bis zum Jahre 1482 war Fürstenstein als Pfandschilling ausgetan gewesen. In diesem Jahre wurde der Fürstenstein, auf dem seit 1466 Hans von Schellendorf zunächst als getreuer Parteigänger Podiebrads und nach dessen Tode 1471 auf eigene Faust ein wildes Raubritterleben führte, von Georg von Stein auf Befehl des Königs Matthias bestürmt und erobert.[1] 1483 erklärte Matthias in einer Urkunde, daß der Fürstenstein und Hornsberg „samt allem Zubehör" stets bei der Krone Böhmens bleiben sollte.[2] Zur Verwaltung wurde die Herrschaft zunächst Georg von Stein überwiesen. Bis 1497 blieb so der Fürstenstein mit den dazugehörigen Besitzungen Eigentum der böhmischen Krone. Erst dann überließ Wladislaw den Landkomplex wieder pfandweise für 10000 Schock Prager Groschen an den in der Urkunde von 1492 genannten Johann von Schellenberg,[3] der aber zu dieser Zeit noch diese Besitzung als königliche Domäne im Namen des Königs verwaltete.

In diesen Jahren (1482–1497) war Freiburg nochmals unmittelbar dem Landesherrn unterstellt gewesen. Königliche Hauptleute, d. h. also landesherrliche Beamte waren mit der Verwaltung der Herrschaft betraut. Kein privater Grundherr schob sich in diesen Jahren zwischen die Stadt und ihren Landesherrn. Freiburg war gleichsam nochmals zur Immediatstadt für diese Zeit geworden, die aber viel zu kurz war, als daß sich in Freiburgs Lage irgend etwas hätte ändern können.

---

[1] Kerber: Geschichte Fürstensteins S. 14 ff., Manuskript hierzu S. 25 ff.
[2] Orig. Urk. Staats-Archiv O. 9. Kerber: Geschichte Fürstensteins S. 20. Manuskript hierzu S. 38.
[3] Orig. Urk. Frst. A. Nr. 18. Abschrift Jura sȧcularia 1. Codex Diplomaticus Silesiae Bd. XX. S. 126.

Ja, wahrscheinlich wird die Freiburger Bürgerschaft keinen Unterschied bei dieser wechselnden Stellung ihrem Landesherrn gegenüber empfunden haben, da es für den Steuerzahler zunächst ziemlich gleichgültig ist, ob er seine Abgaben an einen königlichen Hauptmann oder an einen privaten Grundherrn bezahlt. Durch die erneute Verpfändung (1497) wurde die Stadt wieder in ihren alten Stand herabgedrückt; sie wurde wieder Eigentum eines Grundherrn.

Mit dieser zweiten Urkunde von 1510 sind wir bereits in die Zeit eingetreten, in der Fürstenstein mit allen zugehörigen Besitzungen an das Geschlecht von Hochberg kam. 1509 erhielt Konrad von Hochberg den Pfandschilling für 10000 Schock böhmischer Groschen.[1] Es gehörten hierzu Fürstenstein mit Freiburg, Salzbrunn, Polsnitz und Zirlau, sowie die zerbrochenen „Burgställe" Hornsberg und Freudenburg[2] mit ihren abhängigen Dörfern.

Während vorher die Inhaber des Pfandschillings oft schnell wechselten und meist verschiedenen Geschlechtern angehörten, blieb jetzt die Herrschaft in dem dauernden Besitz eines Geschlechtes, deren Mitglieder schon allein aus Familieninteresse ihren Stolz darein setzten, die Besitzung so blühend wie möglich ihren Nachkommen zu vererben.

Der Wohnsitz des Grundherrn und damit der Sitz der Verwaltung blieb Fürstenstein. Freiburg, der einzige größere Ort der Herrschaft, war gewissermaßen die Hauptstadt, der Mittelpunkt des gewaltigen Güterkomplexes von annähernd 20 Ortschaften. Gestützt auf sein Meilenrecht und Brauurbar, begünstigt durch die Nähe der Residenz des Grundherrn, erlangte Freiburg sehr bald in mancher Hinsicht eine bevorzugte Stellung innerhalb des Herrschaftsgebietes.

Ja, auch unter den übrigen Mediatstädten des Fürstentums Schweidnitz – Jauer scheint Freiburg damals eine Sonderstellung eingenommen zu haben. War sie doch wohl die einzige von ihnen, die die beiden Hauptkennzeichen einer mittelalterlichen Stadt besaß, nämlich das Meilenrecht mit der Braugerechtigkeit und eine feste steinerne Mauer, sodaß sie in dieser Hinsicht mit den meisten Immediatstädten völlig auf einer Stufe stand. Diese Ausnahmestellung unter den Mediatstädten wurde schon damals gefühlt und anerkannt. So ist

---

[1]) Orig. Urk. Fürstenstein Archiv Nr. 24.
[2]) Das Friedländer Gebiet.

Freiburg neben den 11 königlichen Städten des Fürstentums die einzige, die 1528 den Auftrag zur selbständigen Erhebung der königlichen Steuern erhielt.[1])

Noch 1668 heißt es von Freiburg: „Ob nun zwardt Freyberg keine weichbildstadt, so ist es doch ein mit mauern wohlgeschlossenes landstädtlein und unter diesen wohl das beste, dahingegen weder Lähn noch Schönau geschlossen, ungeachtet es königliche sind".[2])

Jedenfalls war die Stellung Freiburgs im ganzen Fürstentum eine im Verhältnis viel bedeutendere und angesehenere wie in späterer Zeit, als es immer mehr von den mächtig aufblühenden Bergwerksstädten der Nachbarschaft in den Schatten gedrängt wurde.

Mit der Besitzergreifung der Herrschaft durch die Hochbergs tritt nun schon allein deshalb ein Wendepunkt in der Geschichte des Besitztums ein, weil von jetzt an die Herrschaft dauernd im Besitz eines Geschlechtes blieb. Daher drängt sich insofern eine andere Behandlungsart des Themas auf, als die folgende Zeit bis 1740 als ein geschlossenes Ganze zu betrachten ist, und nun die einzelnen Gebiete, in denen sich das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Stadt widerspiegelt, herausgegriffen und für sich behandelt werden sollen. Oder mit anderen Worten, die bisher im allgemeinen festgehaltene chronologische Gliederung soll aufgegeben und dafür eine sachliche Ordnung des Stoffes gebraucht werden.[3])

---

1) Codex Diplomaticus Silesiae. XXVII. Bd. St. 50.
2) Codex Diplomaticus Silesiae. XXVII. Bd. St. 50.
3) Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnt nun auch ein immer reicher fließendes Aktenmaterial uns zur Verfügung zu stehen, während wir bisher im wesentlichen auf Schlüsse aus einzelnen Urkunden und aus allgemein schlesischen Verhältnissen angewiesen waren. Eine reiche Fundgrube bieten besonders mehrere Urbarien und die seit 1558 regelmäßig geführten Gerichtsprotokollbücher, die sich im Fürstensteiner Archiv befinden. Das Stadtarchiv von Freiburg selbst bietet nur sehr wenig Aktenmaterial, da hier bei dem großen Brande von 1774 auch das Rathaus ein Opfer der Flammen wurde.

2. Kapitel.

Verweilen wir zunächst noch einen Augenblick bei der Urkunde des Königs Wladislaw über die Verschreibung des Pfandschillings Fürstenstein an seinen Kanzler Johann von Schellenberg vom Jahre 1497.[1] Ich lege diese Urkunde der weiteren Betrachtung zu Grunde, weil sie insofern als die maßgebende anzusehen ist, als in ihr die Ueberlassung der Herrschaft aus der Hand des Königs an einen privaten Grundherrn stattfindet, während die Urkunden von 1503, 1508 und 1509[2] reine Tauschverträge zwischen den einzelnen aufeinanderfolgenden Pfandschillingsinhabern sind. Als Ergänzung ziehe ich noch die Erbverkaufsurkunde von Kaiser Rudolf II. an Konrad von Hoberg vom Jahre 1605 heran.[3] Aus beiden Urkunden geht hervor, daß es eigentlich kein Recht gab, welches nicht vom Landesherrn auf den Grundherrn überging. Auch fast alle Rechte mit ursprünglich rein herzoglichem Charakter wurden damit privatrechtlicher Natur, so daß das alte „Jus ducale" für die Herrschaft so gut wie aufhörte oder vielmehr gänzlich auf den Grundherrn überging. Wladislaw verschreibt die Herrschaft, bestehend aus den drei alten Burggrafschaften Fürstenstein, Freudenburg und Hornsberg an Johann von Schellenberg „mit Hünerzinß und Haberzinß, mit allen und jeglichen Rechten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, geistlichen und weltlichen Lehnschaften, Eigenschaften und Mannschaften, obersten und untersten Gerichten, Mäuthen, Zöllen, Gleithen, Straßen, Robotten, Hofarbeiten und Geschössern, mit Geldt, Getrayde, Hünern, Eiern und Käse, Jahreszinsen, mit allen Aeckern, geahren und ungeahren Wiesen, Weiden, Wasserflüssen, Wasserläufen, Pächen, Fischereien, Teichen, Teichstädten, Mühlen, Hämmern, Seen und oberstes und

---

1) Orig. Urkunde Fürstenstein Archiv Nr. 18. Abschrift Jura säcularia Nr. 1.
2) Orig. Urkunde Fürstenstein Archiv Nr. 20, 23, 24.
3) Orig. Urkunde Fürstenstein Archiv Nr. 80. Jura säcularia Nr. 4.

unterstes Wildes, Gejagten, Wildpahnen, Vogelpahnen, auch mit allerhand pergwerken ober und unter der Erde, keines ausgeschlossen . . . Mit allen und jedern Ihren Inn und Eingehörungen, wo die gelegen und benannt werden mögen, sie sein hierinnen ausgedruckt oder nicht . . ." [1])

Diese erste Verschreibung von 1497 bildet die Grundlage für alle späteren. In der Erbverkaufsurkunde vom Jahre 1605 behielt sich Rudolf II. nur das Bergrecht „in esse und künftige" vor, von was für Metall die Bergwerke auch sein mochten.[2]) Hierbei ist zu beachten, daß der Kohlenabbau nicht als Bergbau in dem Sinne damals angesehen wurde. Das Recht hierzu wurde vielmehr ausdrücklich an die Hochbergs mitverkauft; doch kommt ja der Bergbau für die Freiburger Verhältnisse nicht in Frage.

Natürlich blieb der Besitzer Fürstensteins mit seinen Untertanen verpflichtet, die landesherrlichen direkten und indirekten Steuern, wie Indiktion, Biergefälle, Türkenhilfen und ähnliche zu tragen. – Dies war aber auch bei Beginn des 16. Jahrhunderts das einzige, wodurch den Grundherren zum Bewußtsein kam, daß sie selbst noch nicht Landesherren, sondern Angehörige eines größeren Staatsverbandes waren. Erst die seit Kaiser Ferdinand I. unter den Habsburgern einsetzenden Centralisationsbestrebungen vermochten die Macht der Krone in mancher anderen Hinsicht besonders in den Erbfürstentümern zu erhöhen und zu stärken.

Doch ehe ich auf die einzelnen Rechte, die dem Grundherrn über seine Stadt und seine Bewohner zustanden, eingehe, möchte ich erst einen Blick auf die Zusammensetzung der Stadtvertretung werfen, die die wenigen Befugnisse, die ihr die grundherrliche Bevormundung übrig ließ, zu verwalten hatte. An der Spitze dieser städtischen Verwaltungskörperschaft standen der Bürgermeister und zwei ordentliche Ratmannen. Hierzu trat ein Stadtschreiber oder Notar, der die gesamten schriftlichen Arbeiten des städtischen Verwaltungslebens zu erledigen hatte. Neben oder vielmehr unter diesem engeren Ratskollegium[3]) stand das Stadtgericht, bestehend aus dem Stadtvogt, der ein rein grundherrlicher Beamter war, dem Notar und zwei Schöffen, von denen der eine die Bezeichnung „Schöppenmeister" führte. Diese Schöffen hatten jedoch neben ihren gerichtlichen Pflichten auch

---

1) Citiert nach Jura säcularia Nr. 1.
2) Jura säcularia Nr. 4.
3) Fürstenstein Archiv Prot. 1669–1688, Bl. 186.

administrative Befugnisse, so unterstand in späterer Zeit dem Schöffenmeister das gesamte Brauwesen der Stadt.

Während nun in den Immediatstädten die Wahl und Einsetzung der Ratsmitglieder entweder Sache des Rats selbst oder der Bürgerschaft war, wurden alle bisher erwähnten Posten und nicht nur sie, sondern überhaupt alle städtischen Beamten bis herab zum Totengräber vom Grundherrn ernannt, eingesetzt und auf seine Person vereidigt.[1] Nicht wurde ihnen wie in den Immediatstädten ihr Amt auf eine bestimmte Zeit übertragen, sondern jederzeit war Amtsentsetzung durch den Grundherrn möglich. Wenn unsere Quellen von dem Vorkommen einer solchen Amtsentsetzung nichts berichten, so ist dies nur ein Zeichen dafür, wie gefügige Werkzeuge der Grundherr auszuwählen verstand. Doch wurde die städtische Verwaltungskörperschaft erst vollzählig durch den Hinzutritt gewisser Abgeordneter der Bürgerschaft. So hatten beim Gericht oder Schöppenstuhl 4 Geschworene mitzusitzen,[2] die ihr Amt ohne Gehalt oder Sporteln versehen mußten. Um die eigentliche Stadtverwaltung vollzählig zu machen, traten zu dem Rat, bestehend aus dem Bürgermeister, den Ratmannen, dem Notar und dem Stadtgericht, bestehend aus dem Stadtvogt, den Schöffen und Geschworenen als Abgeordnete der Bürgerschaft 2 Gemeinde-Ältesten und die Zechmeister,[3] die die Vertreter der in Freiburg vorhandenen Zünfte waren. Alle irgendwie wichtigen städtischen, besonders wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten, wie z. B. die vierteljährliche Rechnungslegung, mußten von diesem so erweiterten Rate, dessen Unterschrift um 1740 nicht weniger als 27 Namen umfaßte,[4] behandelt und erledigt werden.

Das grundlegende und damit wichtigste, wenn auch nicht einträglichste aller Rechte, die dem Herrn von Fürstenstein über seine Hintersassen zustanden, war das der oberen und niederen Gerichtsbarkeit. Gleichzeitig war es das Recht, das sich im Laufe der Zeit am wenigsten verschoben hat. Von dem Augenblicke an, wo die gesamte Jurisdiction in die Hände eines privaten Grundherren überging, war für die Untertanen die unmittelbare Beziehung zum Staat, zum Landesherrn unterbrochen. Daher gingen alle Verordnungen,

---

[1]) Jura säcularia Nr. 24. Frbg. A. Sect. I, 10.
[2]) Frst. A. Prot. 1695—1705, Bl. 3.
[3]) Frst. A. B. VIII. spec. F. 2 u. Frbg. A. Sect. I, 10.
[4]) Frst. A. B. I. spec. F. 8.

Befehle usw. vom königlichen Amte nicht direkt an den Magistrat der Stadt, sondern alles wurde der Herrschaft zur weiteren Veranlassung übersandt.[1]

Erst durch die Verpfändung ging als eine Pertinenz der Herrschaft die gesamte Gerichtsbarkeit auf den Inhaber des Pfandschillings über. Der private Grundherr erhielt das Recht zur selbständigen Ausübung auch der ursprünglich landesherrlichen oberen Jurisdiction, gemäß der seit dem 14. Jahrhundert herrschenden Anschauung, daß dem Grundherrn die Jurisdiction ohne weiteres kraft seiner Stellung als Grundherr gebühre.[2] Diese Gerichtsbarkeit übte er nicht mehr wie die alten Burggrafen und Vögte als herzoglicher Beamter aus, sondern als nur sich selbst verantwortlicher, selbstständiger Herr.

Freilich ließ er selbst sie wieder durch einen seiner Beamten verwalten, der verschiedene Amtsbezeichnungen hatte, wie Schloßhauptmann und später Amtmann.[3]

Was nun die obere oder Kriminalgerichtsbarkeit betraf, so mußte der Grundherr hierbei doch wenigstens die von Kaiser und Reich erlassenen gesetzlichen Bestimmungen beachten, so die 1532 erlassene peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.[4] Da diese aber in Bezug auf das Gerichtsverfahren und das Strafmaß oft auf den Landesbrauch und die Gewohnheit verwies, so war es bei der großen Machtbefugnis des Herrn innerhalb seines Gebiets und bei dem Mangel an staatlicher Kontrolle nur natürlich, daß sich für die Herrschaft eine in mancher Beziehung von der gesetzlichen Norm abweichende Praxis ausbildete. Diese Entwicklung wurde noch dadurch begünstigt, daß seit dem 16. Jahrhundert die Herrschaft im dauernden Besitze eines Geschlechtes blieb.

Der Sitz des oberen Gerichtes, dessen Wesen darin bestand „in causis criminalibus Untersuchen anzustellen und zu erkennen",[5] war für das ganze Herrschaftsgebiet der Fürstenstein. Die Magistrate der Städte und die Dorfgerichte hatten mit dieser oberen Justiz

---

1) Jura säcularia Nr. 24.
2) Rachfahl: Organisation S. 43 ff. und 52 ff. und Rachfahl: Grundherrschaft S. 40 ff.
3) Zeitschrift 15. Band. Kerber S. 120 ff.
4) Zeitschrift 15. Bd. Kerber: Ueber die Kriminaljustiz auf der Herrschaft Fürstenstein S. 120—151.
5) Jura säcularia Nr. 22.

nichts zu tun.[1]) Unter Vorsitz des Grundherrn selbst, meist aber unter dem seines hierzu eingesetzten Beamten wurden von dem Fürstensteiner Gericht die Kriminalfälle behandelt.

Nach altem deutschen Recht waren aber die eigentlichen Urteilsfinder die Schöffen, die ursprünglich vielleicht von der Bürgerschaft gewählt wurden, in dieser Zeit sicher schon von dem Gerichtsherrn ohne Mitwirkung der Untertanen ernannt wurden. Da Freiburg der nächst gelegene größere Ort des Gerichtssitzes war, war es ganz natürlich, daß ein Teil dieser Schöffen für die obere Gerichtsbarkeit Freiburger Bürger waren. Für die ersten Jahrhunderte erfahren wir nicht, wieviele es waren. Seit dem letzten Jahre vor der preußischen Herrschaft fand die Behandlung der Kriminalsachen durch den Kriminaljustizdirektor statt, dem ein Notar und 10 Schöffen beigeordnet waren.[2])

Doch bei der Abhängigkeit der Schöffen von ihrem Grundherrn werden sich diese meist auf passive Mitwirkung beschränkt haben, teils aus dem Gefühl ihres Untertanenverhältnisses heraus, teils in dem unsicheren Gefühl ihrer geringeren Bildung dem Gerichtsvorsitzenden gegenüber. Im allgemeinen werden sie wohl zu allem Ja und Amen gesagt haben, was der grundherrliche Gerichtsbeamte vorschlug oder bestimmte. Wenn sie wirklich einmal zu widersprechen wagten, so war dies eigentlich nur ein schlechtes Zeugnis für die Fähigkeiten des grundherrlichen Vorsitzenden des Gerichtes. So werden wir wohl trotz dieser Schöffen bei den Verhältnissen der damaligen Zeit den Einfluß und die Mitwirkung der Untertanen an den Urteilen des oberen Gerichts nur sehr gering einschätzen dürfen.

Den einzigen, freilich sehr zweifelhaften Vorteil, den Freiburg von diesem Obergericht in Fürstenstein hatte, war, daß sich die Scharfrichterei mit dem Hochgericht und ein Gefängnislokal, die Pechkammer genannt, in Freiburg befanden. Freilich durfte der Scharfrichter entsprechend seiner damaligen sozialen Stellung nicht innerhalb der Stadtmauern wohnen. Er war grundherrlicher Beamter, der sich, ehe er sein Amt antrat, zu einer sehr eingehenden Instruktion eidlich bekennen mußte.[3]) In seinen Einnahmen war er hauptsächlich auf Sporteln angewiesen. Als Zins hatte er jährlich der Herrschaft in Fürstenstein, dem Bürger-

---

[1]) Jura säcularia Nr. 24.
[2]) Jura säcularia Nr. 23. Zeitschrift 15. Bd. Kerber: Kriminaljustiz S. 124.
[3]) Frst. A. B. VIII. spec. F. 66 und Staats-Archiv Rep. 40 F. I, 15a.

meister, den Ratmannen und dem Stadtschreiber in Freiburg je ein gutes, ausgearbeitetes Hundsfell zu entrichten, während die Stadt Freiburg den Scharfrichterkarren zu halten verpflichtet war.

Größer und wichtiger war nun der Anteil der Stadt, bezw. des Magistrats an der niederen bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Im 16. Jahrhundert war auch diese ausschließlich vom Grundherrn ausgeübt worden, aber allmählich hatte dieser den Städten seines Besitzes, besonders Freiburg einen gewissen Anteil an der bürgerlichen Justiz eingeräumt; doch durfte die Stadt „davon nur soviel exerzieren, als ihr gerichtsobrigkeitliches Mandatum ging", denn der Grundherr allein blieb der „Judex primae instantiae".[1] In Civilsachen stand es den Parteien frei, ihre Klagen bei der Herrschaft oder beim Magistrat anzubringen und rechtliche Hilfe zu verlangen. Dagegen war es in die Hand des Grundherrn gelegt, wenn ein Verfahren vor dem Magistrat abgeschlossen war, es entweder „salvis remediis in Fürstenstein abzuurteilen" oder es aber auch von dem Magistrat selbst „sententionieren zu lassen." Doch hatte letzteres Recht allein für Freiburg Geltung, und zwar hatte erst 1722 Konrad Ernst Maximilian von Hochberg dem Freiburger Rat die Vollmacht erteilt, in solchen verhörten Niedergerichtsfällen auch das Urteil zu fällen,[2] während vorher das Urteil allein in Fürsteinstein gefunden werden durfte. Wir müssen uns also den Gang des Gerichtsverfahrens in Civilsachen — meist handelte es sich um Streit oder Injurien — folgendermaßen vorstellen: Der Magistrat verhörte die Parteien und suchte zunächst die Angelegenheit gütlich beizulegen. Gelang ihm dies nicht, so mußten die Verhörten nach Fürstenstein geschickt werden. Seit 1722 aber hatte der Magistrat zu Freiburg die „Gerichtsobrigkeitliche Vollmacht wenn die Parteien es zufrieden waren, selbst das Urteil zu fällen." Wir sehen also Freiburg eine bevorzugte Stellung unter den Städten des Herrschaftsgebietes einnehmen. Laut einer Stadtordnung vom Jahre 1707[3] hatte der Rat, um „allerhand Gerichtssachen zu expediren, alle Wochen zwei Tage, als Dienstags und Freitags, zu tagen". Am Tage vorher mußte der, der etwas vorbringen wollte, es beim Bürgermeister melden, damit auch die Gegenpartei rechtzeitig benachrichtigt werden konnte. Schon seit dem 16. Jahrhundert war der Magistrat

---

[1]) Hierzu und zu folgendem Jura sacularia Nr. 24.
[2]) Würffel-Rieck: Chronik von Freiburg S. 28.
[3]) Frst. A. B. VIII. spec. 2.

in Freiburg berechtigt, die Kaufsurkunden der Grundstücke gegen Erhebung der festgesetzten Gebühren auszufertigen und zu bestätigen, während für Gottesberg die Bestätigung in Fürstenstein erfolgen mußte. Nur bei den fünf Burghäusern war allein die grundherrliche Kanzlei zuständig, die dann auch die Bestätigungsgelder einstrich. Ferner durfte der Magistrat Testamente annehmen, Inventuren und Erbforderungen ausfertigen, Geburtsbriefe erteilen und die Waisen- und Vormundschaftsrechnungen jährlich revidieren. Wir sehen also, daß der Anteil des Freiburger Magistrats an der niederen Gerichtsbarkeit scheinbar ein nicht geringer war.

Wenn wir nun bedenken, daß schon von Anfang an eine der Hauptaufgaben des Magistrats die Ausübung der Polizeigewalt, das Sorgen für Zucht und Ordnung war, so könnte es scheinen, als ob wirklich die Bürgerschaft durch ihre Stadtvertretung einige nicht unerhebliche Rechte des städtischen Lebens zu verwalten hatte.

Doch ändert sich das Bild gewaltig, wenn wir hören, daß die wichtigsten Posten des städtischen Rates ausschließlich vom Grundherrn besetzt wurden, ohne daß die Bürgerschaft auch nur das mindeste bei der Besetzung ihrer einflußreichsten Stellen in der Stadtvertretung mitzureden hatte, sodaß die Ratsmitglieder im wesentlichen grundherrliche Beamte waren. Und die Rechte der Stadt schrumpfen noch mehr zusammen, wenn wir lesen, daß der Grundherr jederzeit das Recht hatte, sie nicht nur zu erweitern, sondern sie auch ganz aufzuheben.[1]) Demnach hatte die Stadt ihre bescheidenen jurisdictionellen Rechte gleichsam nur auf Widerruf, solange es der Herrschaft gefiel. Diese Tatsache mußte natürlich wesentlich dazu beitragen, die Selbstständigkeit des Handelns der Stadt und ihrer Verwaltungskörperschaft zu beeinträchtigen. Die ständige Angst, sich selbst zu schaden, womöglich seine Stelle zu verlieren oder der ganzen Stadt Schaden zuzufügen, mußte jede Selbständigkeit der städtischen Beamten untergraben.

Nur zu verständlich wäre es, wenn die Stadt versucht hätte, ihre Rechte zu erweitern oder sie wenigstens auf eine sichere Basis zu stellen; doch erfahren wir kaum etwas von derartigen Versuchen. Aus dem Jahre 1669 ist uns die Antwort des Grundherrn auf eine Memorialeingabe des Freiburger Magistrats von 6 Punkten wegen „Decidierung der Civil-Sachen" überliefert.[2]) Leider erfahren wir

[1]) Jura säcularia Nr. 24.
[2]) Fürstenstein Archiv Prot. 1669—1688 Bl. 10.

aus der Antwort so gut wie nichts von dem tatsächlichen Inhalt der Eingabe. Punkt 1, 2, 4 und 6 werden ohne weiteres bewilligt. Scheinbar handelte es sich hier nur um die Bestätigung schon früher eingeräumter Rechte. Auch Punkt 3 wird bestätigt. Er besagte, daß die Geburtsbriefe vom Rat von Freiburg nach alter Gewohnheit erteilt werden dürften, die „Annehmung und Abziehung" eines Bürgers der Obrigkeit gebührlich „insinuiret" werden müsse. Punkt 5 wird der Stadt rundweg abgeschlagen. In ihm muß der Rat versucht haben, die Schlichtung gewisser civiler Streitigkeiten an sich zu ziehen. Dieses Recht nimmt aber der Grundherr ohne Einschränkung für sich in Anspruch. Ich vermute, daß es sich hier schon um die oben erwähnte Vollmacht handelte, auf die verhörten Civil-Sachen nun auch Urteile fällen zu können, um das Recht also, das Freiburg 1722 vom Graf Conrad Ernst Maximilian zugestanden wurde.

Die Abhängigkeit der Bürgerschaft in juristischer Beziehung von der Grundherrschaft wurde noch erhöht durch die Schwierigkeiten einer Appellation gegen ein grundherrliches Urteil. Bei den geringen Fällen bürgerlicher Gerichtsbarkeit, in denen Freiburg seit dem 18. Jahrhundert das Recht hatte, Urteile zu fällen, war es natürlich den Parteien ohne weiteres möglich, gegen den Entscheid des Freiburger Stadtgerichtes in Fürstenstein Einspruch zu erheben. Verwickelter ist die Frage, ob eine Appellation vom Fürstensteiner Gericht möglich war. Mit der uneingeschränkten Verpfändung der oberen und niederen Gerichtsbarkeit an private Grundherren war gleichzeitig das Jus appellandi des Landesherrn aufgehoben. Doch sicherte ein Privileg Podiebrads dem Kläger und Beklagten das Recht, sich an das Gericht der Landeshauptmannschaft zu Schweidnitz ziehen zu dürfen, das seine Sprüche im Namen des Königs fällte und von dem grundsätzlich keine Appellation zulässig war.[1])

Bei den zentralistischen Versuchen der böhmischen Krone unter Kaiser Ferdinand I. machte sich sehr bald das Bestreben geltend, auch auf das schlesische Rechtsleben maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Dieses gelang Ferdinand unter Ausnutzung der durch den Schmalkaldischen Krieg geschaffenen politischen Lage durch Einsetzung der rein königlichen Behörde der Prager Appellationskammer.[2]) Gleich-

---

1) Rachfahl: Organisation St. 220. ff. u. Codex Dipl. Silesiae Bd. XXVII St. 119 ff.
2) Hierzu u. z. folg. Kampers: Landesk. Ziekursch St. 67. Rachfahl: Organisation St. 227. Wuttke: Entwicklung der öffentlich. Verhältnisse Schlesiens, St. 191.

zeitig verbot er das Einholen von Belehrungen bei den von ihm unabhängigen Schöppenstühlen zu Magdeburg und Leipzig. Da das Schweidnitzer Gericht ein besonderes Privileg der Inappellabität aufweisen konnte, gelang es erst unter den Nachwirkungen des 30jährigen Krieges den Habsburgern, das Appellationsrecht der Prager Kammer auch für das Fürstentum Schweidnitz-Jauer definitiv durchzuführen. Und zwar „provozieren" Bürger und Bauern vom ordentlichen Gericht zunächst an das Amt der Landeshauptmannschaft, und von dort erst ging der Zug an die Prager Appellationskammer.

Theoretisch war also eine Appellation gegen das grundherrliche Urteil wohl möglich. Für die Praxis aber muß man berücksichtigen, was für ein zweischneidiges Schwert bei den damaligen Verhältnissen es für einen Untertanen war, Berufung einzulegen gegen ein Urteil des Gerichtes des Grundherren, von dem doch sein Wohl und Wehe gänzlich abhing. Immerhin sind solche Anrufungen des Amtes der Landeshauptmannschaft in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Freiburg und seiner Grundherrschaft vorgekommen. So wurde besonders in Urbarienstreitigkeiten, von denen noch in einem anderen Zusammenhange gesprochen werden wird, die Landeshauptmannschaft zur Entscheidung angerufen, z. B. in dem nie beendeten Streit der Stadt Freiburg gegen Hans von Gellhorn zu Kunzendorf und Hans von Schellendorf auf Liebichau wegen des Bierausschankes auf diesen Dörfern.[1] Auch bei dem Aufwiegelungsversuch einiger Freiburger Bürger gegen die Grundherrschaft im Jahre 1682 mußte die Vermittlung der Landeshauptmannschaft angerufen werden.[2]

Doch vergebens wird man nach einem Beispiel dafür suchen, daß ein einzelner Freiburger es von sich aus gewagt hätte, gegen den grundherrlichen Entscheid zu appellieren.

Das Stadtgericht in Freiburg war gewissermaßen nur ein Teil der Stadtvertretung selbst und seine Befugnisse, die Ausfertigung von Testamenten, Inventuren, Versiegelungen und Bestätigungen von Verkäufen in der Vorstadt durfte es nur erfüllen mit der „ausdrücklichen Consens" des Rates.[3] Die Sporteln hierfür erhielt das Gericht, und zwar der Stadtschreiber ein Drittel, der Stadtvogt und die zwei Schöffen die

[1]) Frst. A. B. I. spec. F. 8. Staats-Archiv Rep. 40 F. I., Nr. 1, g, r.
[2]) Frst. A. B. VIII. spec. F. 78 a. u. Prot. 1669—1688, Bl. 284 ff.
[3]) Fürstensteiner Archiv, Prot. 1669—1688, Bl. 186.

andern zwei Drittel. Dieser Empfang der Sporteln durch das Stadtgericht war den anderen Ratsmitgliedern ein Dorn im Auge. Daher wird 1678 darüber ein Entscheid des Grundherrn nötig, der sich auf die Seite des Stadtgerichtes stellt.[1] Auch aus einer Eingabe des Stadtvogts an den Grafen im Jahre 1694,[2] in der er sich auf ein altes Gerichtsbuch vom Jahre 1586 beruft, läßt sich erkennen, daß der Rat diese Befugnisse des Stadtgerichtes in der Vorstadt gänzlich an sich zu ziehen versuchte. Auch hier spielte der Empfang der Sporteln eine Hauptrolle. 1695 wurde dann die Besoldung der Freiburger Beamten neu geregelt und die Sporteln der Vorstadtverkäufe den Gerichtsbeamten von neuem zugewiesen.[3]

Wahrscheinlich wird überhaupt ein Gegensatz zwischen der Bürgerschaft mit dem Rat und dem Stadtvogt bestanden haben, dessen Charakter als rein grundherrlicher Beamter klar daraus hervortritt, daß er als einziger aus der Stadtkasse kein festes Gehalt bezog, sondern neben den Sporteln nur auf die Nutznießung eines größeren Stück Gartenlandes angewiesen war. Mehr oder weniger mußte die Bürgerschaft diesen Stadtvogt als einen grundherrlichen Aufpasser über all ihr Tun und Treiben ansehen. Ihm allein von den engeren Ratsmitgliedern wurde auch nicht die spezielle Sorge für eins der Gebiete der laufenden Verwaltungsgeschäfte zugewiesen.

Nach den Berichten des Grundherrn an den preußischen König aus den Jahren 1755 und 1760[4] scheint es nicht immer leicht gewesen zu sein, geeignete Bewerber für die oberen Beamtenposten zu finden. Es heißt darin: „Die Cämmereien dieser Orte (gemeint sind Freiburg, Friedland, Gottesberg und Waldenburg) sind von so geringer Bedeutung, daß ein Ratsmembrum über 6, 10 bis 12 Taler an Salario nicht erheben kann. Zu Bürgermeister und Ratmannen muß ich solche Personen erwählen und setzen, die außer ihren Offiziis leben können, die es vor eine Ehre achten, die Vornehmsten des Ortes zu sein, und denen es in ihrem Stande nicht schadet, alle Wochen verschiedene Tage auf dem Rathause zu sitzen und zuzubringen.“ Ganz so schlimm war es nun, wie wir sehen werden, mit dem Einkommen nicht bestellt, da

---

[1]) Fürstenstein Archiv Prot. 1669—1688, Bl. 186.
[2]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 78 e.
[3]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 3 u. Prot. 1695—1705, Bl. 3 ff.
[4]) Jura säcularia Nr. 24.

zu diesem festen Gehalt noch allerlei Sporteln und anderes traten. Da hiervon der Graf völlig schweigt, so ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß er mit dieser bewußt trüben Schilderung der Einnahmen der Ratsmitglieder jedem Vorwurf des alles streng kontrollierenden neuen Herren vorbeugen wollte, weil sich unter den Stadtbeamten frühere gräfliche Diener usw. befanden. Auch die Hochbergs hatten, wie so viele schlesische Grundherren, die Gewohnheit, diese Beamtenstellen als Versorgungsposten ehemaliger Angestellter ihres Hofstaates zu betrachten. Für die Zeit vor und nach 1740 läßt sich das beweisen. Wenn die Einnahmen gar so spärlich gewesen wären, wie es der Graf in seinem Bericht hinstellt, dann wären die Posten auch für ehemalige Kammerdiener nicht in Frage gekommen. Auch wird es in Freiburg wohl immer einige Bürger gegeben haben, die vermögend genug waren, um die Magistratsgeschäfte trotz der geringen Einnahme der Ehre wegen zu versehen. Freilich konnten diese dann leicht im Hinblick auf ihre günstige Vermögenslage sich zu unabhänig von der Herrschaft fühlen, während die Kammerdiener usw. besser an das Gehorchen gewöhnt waren.

Unter den wenigen Magistratsbeamten um 1740 finden wir mehrere, die früher gräfliche Angestellte gewesen waren.[1] Der damalige Bürgermeister Kirstein, der seit 1729 dieses Amt bekleidete, war vorher Informator in Fürstenstein gewesen. Ratmann Sultzer war vorher Kammerdiener und Ratmann Gutter, seit 1721 im Amte, war erst Kammerdiener und dann Hofbarbier. Also waren nicht weniger als drei und gerade die wichtigsten Posten mit Männern besetzt, die ihre jetzige Stellung als Verwaltungsbeamte Freiburgs ihrer einstigen Tüchtigkeit als gräfliche Hausangestellte verdankten. Wahrlich Grund genug, um diese Tatsache vor den scharfen Augen des preußischen Königs entschuldigen zu suchen. Einen Schutz gegen diese Einsetzung früherer gräflicher Diener gewährte also nicht einmal die freilich nur „übliche" Einschränkung, daß sich alle Magistratspersonen außer dem Notar „possessioniert" machen, d. h. Bürgerrecht erwerben und sich ankaufen mußten.[2]

Alle diese Beamten und nicht nur sie, sondern überhaupt alle städtischen Beamten mußten vor Antritt ihres Amtes einen Eid leisten, in dem sie zuerst der Herrschaft Treue und Gehorsam gelobten

[1]) Fürstenstein Archiv B. VIII. F. 40 u. Staats-Archiv Rep. 40 F. I, 1 a.
[2]) Staats-Archiv Rep. 40 F. I., 2 a.

und dann erst versprachen, dem Wohle der Stadt zu dienen und alles zu vermeiden, was Herrschaft und Stadt nachteilig sein könnte.[1] Auch hieraus erhellt, daß sie in erster Linie grundherrliche Beamte waren. Nicht selten mögen die oberen Beamten in einen Konflikt der Pflichten geraten sein, weil das Wohl der Stadt etwas anderes erheischte als der Vorteil der Grundherrschaft. Ja nur zu oft mögen diese beiden Momente sich direkt widersprochen haben. In dieser Beziehung war die Stellung des Stadtvogtes einfacher, da er nur grundherrlicher Beamter war und als solcher auch nur diese Interessen wahrzunehmen hatte. Sogar jeder Bürger hatte entsprechend der Untertänigkeit bei seinem Anzuge, der dem Herrn vom Rat gemeldet werden mußte, einen Huldigungs- und Gehorsamseid zu leisten.[2]

Das Recht der Vereidigung der neuen Bürger stand dem Rate zu.[3]

Wie scharf dieses grundherrliche Beamtenverhältnis auch der Ratsmitglieder schon damals empfunden wurde, können wir aus der Tatsache ersehen, wie schwer es bei einem Streit der Freiburger gegen ihren Magistrat im Jahre 1681 der Herrschaft fällt, die Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der städtischen Gelder unumwunden zuzugeben und dementsprechend einzuschreiten.[4] Nur zwischen den Zeilen kann die Schuld vor allem des damaligen Bürgermeisters Peucker herausgelesen werden, und alles wird von dem Grundherrn herangezogen, um die fraglos vorhandene Schuld ungenauer Rechnungsführung von den von ihm eingesetzten Beamten abzuwälzen oder wenigstens zu verschleiern. Und der Entscheid des Grafen ist dann auch schließlich kein Urteil, sondern ein Kompromiß, der mit der Bekanntgabe einer neuen Ratsordnung (1695) schließt,[5] die sich im wesentlichen darauf beschränkt, der Möglichkeit ähnlicher Vorkommnisse vorzubeugen. Vielleicht noch deutlicher tritt dieses grundherrliche Beamtenverhältnis daraus zu Tage, daß im Jahre 1729 die Beamten Freiburgs erst den Grundherrn untertänigst um des neuen Bürgermeisters Gottfried Kirstein, des grundherrlichen Informators in Fürstenstein, beständige Gegenwart im Orte unter Anführung von allerlei Gründen bitten mußten.[6]

---

1) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 2.
2) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 2.
3) Fürstenstein Archiv Prot. 1669 bis 1688, Bl. 294.
4) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 3 u. Staats-Archiv Rep. 40 F. I., 1 c.
5) Fürstenstein Archiv Prot. 1695—1705 Bl. 3 ff.
6) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 1 a.

Was nun die Besoldung anlangt, so ist es charakteristisch für die damaligen Verhältnisse der Untertänigkeit, daß der Grundherr die Höhe und Art der Besoldung festsetzte, aber das Bezahlen derselben ausschließlich der Bürgerschaft überließ, trotzdem die Beamten von ihm eingesetzt, auf ihn vereidigt wurden. Diese Besoldung war eine dreifache.[1] Zu einem bescheidenen festen Gehalt von 8 Taler für den Consul und 6 Taler für jeden Ratmann und ein Fleisch- und Weingeld von 2 Taler, bezw. 1 2/3 Taler traten Naturallieferungen, wie Feuerholz und jährlich 2, bezw. 1 Guß Bier, die bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht der kaiserlichen Bierakzise unterlagen. Eine nicht unerhebliche Einnahmequelle mögen die Sporteln oder Accidentien ausgemacht haben, z. B. Bestätigungsgebühren für Verkäufe innerhalb der Stadtmauern, fürs Bürgerrecht, für Geburt- und Abzugsbriefe usw. Es läßt sich nicht feststellen, wie hoch ungefähr sich diese durchschnittlich im Jahre belaufen haben mögen; doch werden sie nicht gering gewesen sein, da die Ratsmitglieder, d. h. der Bürgermeister, die zwei Senatoren und der Notar für jede Ratssitzung einen Taler bekamen, wenn keine anderen Sporteln dabei herausgekommen waren. Für einen Geburtsbrief erhielten sie über 2 Taler, für ein Testament 1–2 1/2 Taler, bei Kaufkontrakten von jeder Mark des Kaufobjektes 6 hl. usw. Hierzu traten noch indirekte Einnahmen, da sie steuerfrei und frei von allen „Gemeindeanlagen", wie Torstehen, Nachtwache und Einquartierung waren.

Zu hoch können freilich diese Einnahmen immerhin noch nicht gewesen sein. Das sehen wir daraus, daß der Notar neben den Sporteln und den anderen Lieferungen an festem Gehalt 1695 allein 60 Taler bezog gegen die 8 Taler des Bürgermeisters.[2] Doch war eben das Stadtschreiberamt ein Beruf, der seinen Mann vollauf beschäftigte und also ernähren mußte, während die Ratsmitgliedschaft eine Ehre war, die die Zeit wohl kaum so in Anspruch nahm, daß nicht die Fortführung eines Berufs möglich gewesen wäre. Selbst für das Auskommen des rein grundherrlichen Stadtvogtes mußte die Bürgerschaft aufkommen, indem sie ihm ein großes Stück Gartenland am äußeren Mauerring entlang zur Nutznießung zur Verfügung zu stellen hatte, ihm eine Abgabe von jedem verbrauchten Korn- und

[1]) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 1c und Frst. A. B. VIII. spec. F. 2. Prot. 1695–1705, Bl. 3 ff.
[2]) Fürstenstein Archiv Prot. 1695–1705, Bl. 3 ff.

Salzmaß entrichtete und Sporteln bezahlte, wenn sie seine Arbeitskraft in Anspruch nahm.

Wie hoch nun die Gesamteinnahmen der einzelnen Beamten zu bewerten sind, ist nicht mehr feststellbar, da hierfür alle Grundlagen fehlen. Auch mögen die Ratsmitglieder zuweilen noch sonstige Einnahmen gehabt haben, die aber nicht unbedingt und unmittelbar mit ihrer Stellung verbunden waren. So erfahren wir, daß die Ratsmitglieder einen Vorzug genossen bei der Vermietung des Weinschanks durch den Grundherrn,[1] bis dieses sicher nicht ganz uneinträgliche Recht 1694 an die 1688 gegründete Apotheke überging.[2] Aus einem Streit der Stadt im Jahre 1682 mit dem königlichen Oberbiergefälleinnehmer Hans von Frankstein, Bürgermeister von Schweidnitz, erfahren wir,[3] daß sein Untereinnehmer in Freiburg der dortige Bürgermeister Peucker und der Gegenschreiber auch ein Ratsmitglied waren, die hierfür jährlich „achthalb Floren" erhielten. Die Uebernahme dieser Aemter komplizierte allerdings insofern noch ihre Stellung als grundherrliche und städtische Beamte, als sie damit auch gleichzeitig noch landesherrliche Beamte wurden.

Seit dem Jahre 1695 bekamen der Bürgermeister und der älteste Senator für die Führung der Kämmerei-Kasse eine besondere Entschädigung von einigen Talern.[4] Auch von dieser schweigt der Graf in seinem Bericht, trotzdem sie doch eine feste, mit dem Amt verbundene Einnahme war.

Nicht uninteressant für die Wertschätzung, die damals die Magistratspersonen bei der Herrschaft genossen, ist eine Rangordnung vom Jahre 1723 aller im Dienste befindlichen Personen beiderlei Geschlechts.[5] Hier rangiert der Hofbarbier, spätere Freiburger Senator Gutter an sechster Stelle, nach dem Kammerdiener und vor zwei adligen Pagen, während die Ratmannen und Mitglieder der Stadtgerichte erst von der vierzehnten Stelle an folgen.

Nicht nur für die Arbeitsweise des Rates, sondern auch für das gesamte städtische Leben der Bürgerschaft wurden von der Grundherrschaft eingehende Stadt- und Ratsordnungen erlassen, die die

1) Fürstenstein Archiv Prot. 1669—1688 Bl. 143.
2) Fürstenstein Archiv Prot. 1689—1695 Bl. 4.
3) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 78 b.
4) Fürstenstein Archiv Prot. 1695—1705 Bl. 3 ff.
5) Freiburger Archiv Sect. I. 9.

Richtschnur abgaben, an die sich der Rat bei Erfüllung seiner Aufgaben, besonders seiner juristischen und polizeilichen, zu halten hatte. So ist uns eine Ratsordnung vom 14. 2. 1695 erhalten,[1] die ihr Entstehen dem Streit der Freiburger Bürgerschaft mit ihrem Magistrat (1681) verdankte. Die Ursache des Streites war eine nicht einwandsfreie Führung der städtischen Finanzen durch den damaligen Rat. Diese Ratsordnung trifft hauptsächlich Bestimmungen über die Art und Weise, in der der Rat die städtischen Gelder verwalten sollte. Außerdem tritt sie dem Bestreben der Ratsmitglieder entgegen, für ihre Mühewaltungen mehr zu verlangen, als ihnen nach der grundherrlichen Accidentienordnung zustand. Wir werden noch auf sie zurückkommen müssen.

Interessanter sind zwei Stadtordnungen vom Jahre 1707 und 1716,[2] weil aus ihren bis ins einzelnste gehenden Bestimmungen so recht deutlich hervortritt, wie ungeheuer groß die Bevormundung des städtischen Lebens durch die Grundherrschaft geworden war. Sämtliche Gebiete des städtischen Lebens der Bürgerschaft werden hier in eine grundherrliche Zwangsjacke gesteckt. Je mehr wir uns in diese beiden Vorschriften vertiefen, desto klarer wird es uns, daß der Rat auch auf den Gebieten der Verwaltung, die ursprünglich seiner freien Betätigung weiten Spielraum gelassen hatten, im 18. Jahrhundert nichts weiter mehr war, als die grundherrliche Exekutive im Rahmen der vom Grafen erteilten Vorschriften. Diese grundherrliche Bevormundung hatte die Tendenz, immer eingehender alles zu regeln, immer genauer für alles und jedes Vorschriften aufzustellen; mit anderen Worten, immer mehr der so wie so schon geringen Selbstständigkeit des Rates die Flügel zu beschneiden. Die neue Stadtordnung von 1716 hatte den Zweck, wie in der Einleitung gesagt wird, dem städtischen Handel und Gewerbe aufzuhelfen und die Stadt wieder zur Blüte zu bringen, die sie vor dem dreißigjährigen Kriege gehabt hatte. Hierfür hält der Graf eine Neuordnung der Polizei-Vorschriften für besonders geeignet. Was ist nun aber in der Hauptsache das Neue, das diese Stadtordnung der von 1707 voraushat? Eine sehr eingehende Erbschaftsordnung von nicht weniger als 21 Paragraphen. Das Aufrichten von Testamenten und die Erbschaftsregulierungen waren schon mindestens seit dem

[1]) Fürstenstein Archiv Prot. 1695–1705, Bl. 3 ff.
[2]) Beide Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 2.

16. Jahrhundert Sache des Magistrats gewesen, ohne daß besondere grundherrliche Vorschriften ihn hierbei eingeengt hätten. Jetzt werden ihm plötzlich ganz genaue Bestimmungen gegeben, wie diese Testamente aufzurichten sind, wie die Regulierung von Erbschaften zu erfolgen hat, so daß der Rat jetzt nicht mehr nach seinem eigenen Gerechtigkeitsgefühl handeln kann, sondern nur den betreffenden Artikel der Stadtordnung aufzuschlagen braucht, um zu wissen, was der Grundherr in dem und dem Falle zu tun befiehlt. So ist auch hierin der Rat zu einem grundherrlichen Exekutiv-Organ geworden.

Wohl verstehen wir, wenn der Rat 1706, um die wirtschaftliche Lage der Stadt zu heben, eine neue Marktordnung und eine Verordnung erläßt, in der er die Zulassung von sogenannten Freiwebern in der Stadt zu erleichtern sucht;[1] wie aber diese „statuta de jure successionis“ der Stadt zu neuer Blüte verhelfen sollen, ist eine andere Frage.

Auch für die Ausübung der Feuer- und Gewerbepolizei, die ebenfalls Sache des Rates war, gaben die Vorschriften immer genauere Anweisungen. Doch lassen die häufigen Brände gerade die feuerpolizeilichen Maßnahmen als besonders notwendig und berechtigt erscheinen.

Nur in der Verwaltung der Finanzen scheint der Grundherr der Stadt verhältnismäßig freie Hand gelassen zu haben. Bei Besprechung der wirtschaftlichen Lage Freiburgs werden wir ausführlicher auf die Finanzen der Stadt einzugehen haben; hier sei nur von der Verwaltung der städtischen Gelder die Rede. Im allgemeinen scheint sich der Grundherr mit der Kontrolle durch den Stadtvogt bei der vierteljährlichen Rechnungslegung begnügt zu haben. Selbst bei dem schon öfter herangezogenen Streit der Freiburger gegen ihren Magistrat wegen ungenauer Verwaltung der Stadtkasse hören wir nichts von einer vorhandenen oder nun einsetzenden Kontrolle des Grundherrn. Ja, wäre eine regelmäßige Rechnungslegung vor der Herrschaft üblich gewesen, dann wären auch die Vorwürfe der Bürgerschaft gegen ihren Rat mindestens in dieser Form nicht möglich gewesen. Nur ab und zu scheint die Herrschaft Bericht über die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse eingefordert zu haben, um zu sehen, „wo der Ueberschuß verblieben, damit ich auch wol content und zufrieden sein kann“. Aus dem Jahre 1610 ist uns dies in dieser Form ausdrücklich berichtet.[2]

---

[1] Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 1.
[2] Fürstenstein Archiv Prot. 1605—1668 Bl. 249.

Die unmittelbare Verwaltung der Kämmereikasse lag in den Händen des Rats, und zwar hatte seit dem Streit der Bürgermeister die „Direktion des Registers", während der Ratssenior die Gelder in den Händen hatte.[1]) Also herrschte seitdem getrennte Buch- und Kassenführung. Vierteljährlich hatte eine genaue Rechnungslegung vor den Zechmeistern, Schöffen und Geschworenen zu erfolgen, wobei alle Ausgaben und Einnahmen mit Quittungen belegt werden mußten. Diese Rechnungslegung hatte schon immer stattgefunden. Auch in den Jahren 1679–1681, in denen die ungenaue Verwaltung der städtischen Gelder erfolgte, hatten diese Beisitzer die Rechnungsführung durch Stillschweigen gutgeheißen. Um die Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu verhindern, bestimmte nun der Graf, daß stets ein Exemplar des Rechnungsberichtes von den Schöffen und Geschworenen „extradiret, mit richtigen probationes beleget und also wohl verwahret werden" solle.

Bezweifeln kann man freilich, ob die Bürger damals diese grundherrliche Bevormundung wirklich als einen lästigen Zwang empfunden haben. Noch wußte man in solch kleinen Landstädten nichts von einem Recht nach bürgerlicher, persönlicher Freiheit, noch nahm man die obrigkeitliche Sorge für das eigene Wohl und Wehe als etwas sehr Bequemes und Selbstverständliches hin, noch war die Freude an der Entfaltung und dem Wert der eigenen Persönlichkeit nicht erwacht. Schließlich war es ja auch für den einzelnen ziemlich gleichgültig, ob er unter der Vormundschaft eines Grundherrn oder eines selbstherrlichen Magistrates stand, wie es in den meisten Immediatstädten der Fall war. Ferner ließen die immer häufiger und allgemeiner werdenden Versuche des platten Landes, das jetzt als unnatürlichen Zwang empfundene Meilenrecht der Stadt zu durchbrechen, immer neue, eingehendere und schärfere polizeiliche Maßnahmen als notwendig erscheinen. So werden wir vielleicht uns nicht täuschen, wenn wir annehmen, daß der Grundherr desto angesehener und beliebter bei seinen Untertanen war, je mehr sich seine väterliche Sorge in immer neuen Vorschriften dokumentierte.

Nur in den Jahrzehnten nach dem dreißigjährigen Kriege, als es sich darum handelte, die gelockerte oder ganz zerstörte Ordnung wiederherzustellen, die durch den Krieg verrohten Bewohner wieder

---

[1]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 3 und Prot. 1695–1705, Bl. 3 ff. Staats-Archiv 40 F. I., 1 c.

an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, sind Versuche der Freiburger Bürger zu erkennen, die grundherrlichen Schranken zu durchbrechen. Im Jahre 1622 wurden die Handdienste und besonders die Jagdlasten der Freiburger possessionierten Bürger, die ein Handwerk betrieben, von der Grundherrschaft in einen Geldzins umgewandelt, während die Tagelöhner zu ihren gewöhnlichen Diensten verpflichtet blieben.[1] Als dieser Vertrag 1672 bestätigt wurde und im nächsten Jahre die Tagelöhner zur Jagd gefordert wurden, weigerten sie sich, der Aufforderung Folge zu leisten.[2] Zunächst versuchte man es durch gütliches Zureden, sie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen. Dann wurde die Schloßwache aus Fürstenstein nach Freiburg geschickt, um die Tagelöhner zu holen, doch konnte auch sie nichts ausrichten. So sah sich schließlich der Grundherr genötigt, selbst nach Freiburg zu gehen. Scheinbar fanden die Tagelöhner in ihrer Hartnäckigkeit bei der Bürgerschaft Unterstützung, wenigstens bedrohte der Graf nach seinem Erscheinen die gesamte Bürgerschaft, „sie alle mit Gewalt angreifen zu lassen, wenn sie nicht die zwei Rädelsführer der Tagelöhner auslieferten". Diese wurden nach Fürstenstein gebracht und sieben andere im Freiburger Gefängnis festgesetzt. Als Strafe wurde ihnen schließlich zudiktiert, im nächsten Jahre ein angewiesenes Stück Land zu roden. Damit war dieser Putsch der Tagelöhner beendet.

Doch muß es in der Bürgerschaft auch sonst gegärt haben und nicht nur in Freiburg, sondern auch in anderen Teilen der Herrschaft. So brach mit den sogenannten sieben Burggemeinden[3] ein heftiger Streit aus.[4] Diese Dörfer warfen der Herrschaft Mißbräuche in der Handhabung des „jus collectandi" vor und behaupteten, die öffentlichen Steuern seien ihnen in doppelter Höhe abgefordert worden. Der Entscheid des Striegauer königlichen Amtes stellte beide Parteien nicht zufrieden. Schon waren die Gemeinden entschlossen, den Kaiser anzurufen, da gelang es dem Grundherrn im Jahre 1683, eine friedliche Einigung mit ihnen herbeizuführen.

Wie es aber in der Freiburger Bürgerschaft aussah, beweist das widersetzliche Verhalten einer Anzahl Freiburger Bürger im Jahre

---

1) Fürstenstein Archiv Prot. 1605—1668 Bl. 241.
2) Fürstenstein Archiv Prot. 1669—1688 Bl. 77 u. 83, dazu Kerber: Fürstenstein, Manuskript. S. 254 ff.
3) Rudolswaldau, Ober- und Nieder-Giersdorf, Dörnhau, Donnerau, Steingrund und Lehmwasser.
4) Frst. Archiv B. I. gen. 85, dazu Kerber: Fürstenstein, Manuskript. S. 250 ff.

1682 gegen den damaligen Grafen Hans Heinrich II.[1] In unerlaubten, heimlichen Zusammenkünften war es drei Aufwieglern gelungen, eine Anzahl der Bürger zu der Ansicht zu gewinnen, daß weder sie, noch neu anziehende Bürger zur Ableistung des Untertänigkeitseides verpflichtet seien. Die Rädelsführer wagten es, sogar dem Grafen selbst, als er sie 1682 ins Fürstensteiner Gefängnis hatte setzen lassen, den Gehorsam aufzukündigen und zu erklären, der Kaiser allein sei ihr Herr. Scheinbar handelte es sich also um einen Versuch, die Immediatisierung der Stadt zu erreichen. Soweit sich ein äußerer Anlaß für diese Gehorsamsverweigerung erkennen läßt, handelte es sich um Unterschleife bei der Einnahme der kaiserlichen Biergefälle in den zum Freiburger Brauurbar gehörenden Ortschaften. Sicher sind unter dem damaligen Bürgermeister Peucker die städtischen Finanzen nicht einwandsfrei geführt worden; fallen doch in dieselbe Zeit die schon erwähnten Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Oberbiergefälleinnehmer Hans von Frankstein und zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrat, bei denen ebenfalls dem Rat Unterschleife vorgeworfen wurden. Ueber 50 Bürger stellten sich in einer Eingabe auf die Seite der drei Aufwiegler, deren Haupt der Barbier Anton de Bedroni war, der auch sonst als ein unzufriedener Unruhestifter erscheint.[2] Ja es wurde sogar eine Klageschrift über die Herrschaft bei dem königlichen Amt der Landeshauptmannschaft eingereicht. Mit Vermittlung des Landeshauptmanns wurden endlich die Widerspenstigen zur Aufgabe ihres Widerstandes bewogen. Sie mußten den Bürgereid nochmals ablegen. Die Rädelsführer mußten eine Kaution hinterlegen und Bürgen stellen. Bedroni mußte außerdem zwischen Jahr und Tag das Gebiet der Herrschaft verlassen.

So unbedeutend auch uns heutzutage diese kleinen Widerstandsversuche erscheinen, so waren es damals doch Haupt- und Staatsaktionen. Es mußte schon sehr weit kommen, ehe die an die patriarchalischen Verhältnisse gewöhnten Bewohner eines so ruhig und friedlich schlummernden Landstädtleins, die noch von keiner andern Ordnung der Dinge eine Ahnung hatten, zu so etwas sich hinreißen ließen.

---

[1] Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 78a. Prot. 1669—1688 Bl. 284 ff. Kerber: Fürstenstein, Manuskript S. 255 ff.
[2] Fürstenstein Archiv Prot. 1669—1688 Bl. 283.

Um so mehr drückt sich in diesen Verhältnissen bereits eine gewisse Mißstimmung der Geister gegen ein veraltetes Recht und Gesetz aus. Die Gemüter hatten sich in den gesetzlosen Zeiten des dreißigjährigen Krieges an ein freieres Leben gewöhnt, besonders diejenigen, deren Jugend- und Erziehungszeit in diese wilden Kriegsjahre gefallen war, d. h. die Generation, die um 1680 zu reifen Männern herangewachsen war. Ferner lernten gerade die Freiburger Bürger, stolz auf den Besitz alter Privilegien, deren sich sonst im allgemeinen nur Immediatstädte erfreuten, durch ihre Nachbarschaft das durch keine grundherrlichen Schranken beengte Leben der Schweidnitzer und Striegauer Bürgerschaft kennen. Gerade mit Schweidnitz wird nach der Rekatholisierung der Freiburger Kirche (1653) und der Erbauung der Friedenskirche der Verkehr sicher recht rege gewesen sein. Hierzu kam, daß die Bürger bei den schwer daniederliegenden Wirtschaftsverhältnissen viel mehr als vor dem Kriege unter den grundherrlichen und kaiserlichen Lasten, die noch dazu wegen ständiger Finanznot der kaiserlichen Kassen sich ganz wesentlich erhöht hatten, zu leiden hatten. Wegen der fortgesetzten Türkengefahr wurde auch Freiburg gerade in den 70er und 80er Jahren nochmals sehr durch Einquartierungen belästigt und geschädigt. So ist es nur erklärlich, daß sich die Unzufriedenheit, die wirtschaftliche Not einmal Luft zu machen suchte. Freilich war es nun ein vergebliches Rütteln an den Ketten. Sehr bald stellte sich mit der Gewöhnung auch eine wenn auch vielleicht resignierte Zufriedenheit ein, die diese Ordnung der Dinge als die natürliche, von Gott gewollte betrachtete und jedes Auflehnen dagegen als eine schwere Sünde gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit ansah. Diese schwachen Versuche zum Widerstand waren nur ein fernes Wetterleuchten, und noch wurde das reichlich hundert Jahre später angewandte Wort: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht", als so selbstverständlich angesehen, daß es nicht einmal erwähnt zu werden brauchte.

Während das Vormundschafts- und Waisenwesen zu den Funktionen des Rates gehörte, hatte die Grundherrschaft das alleinige Patronat über die Schule und die Kirche mit dem Hospital. Die Verwaltung dieses letzteren lag in den Händen von zwei Hospital-

---

[1]) Freiburger Archiv Sect. I, 10.

vorstehern, die zwar Freiburger Bürger waren, aber von dem Grundherrn eingesetzt und vereidigt wurden, und die ihm Rechnung abzulegen hatten.[1] Das Hospital hatte ein nicht unerhebliches eigenes Vermögen. 1606 verkaufte es die ihm gehörigen 17 Hospitalackerstücke, die frei von allen herrschaftlichen Abgaben waren. Es soll für jedes Stück 250,– Mk. erhalten haben.[2] Ferner gehörte ihm der Wald, dessen Schenkung im Jahre 1419 wurde erwähnt. Auch die Grundherrschaft leistete nicht unerhebliche Zuschüsse für das Armenwesen der Stadt, wenigstens läßt sich aus Geldberechnungsbüchern erkennen, daß von ihr 1666 das Hospital halbjährlich 30 Taler und 1668 vierteljährlich 18 Gulden erhielt.[3] Mit der Hospitalinspektion war das gesamte Armenwesen der Stadt vereinigt, sodaß der Magistrat hierbei nichts zu sagen hatte.[4]

Das Kirchenpatronatsrecht hatten in den schlesischen Immediatstädten die Herzöge ausgeübt kraft ihrer landesherrlichen Gewalt,[5] so auch in Freiburg vor der Verpfändung. Durch diese wurde das Patronat ein grundherrliches Recht. Bis zur Reformation war der Patron durch das Einmischungs- und Aufsichtsrecht des Bischofs in der freien Verfügung über die Kirche und Geistlichkeit beschränkt gewesen.[6] Sobald der Grundherr sich der Reformation zuwandte, wurde er völlig unbeschränkter Herr seiner Kirche. Damit übernahm er aber gleichzeitig die Aufgabe, Kirchenordnungen zu schaffen, die die bischöfliche Oberaufsicht ersetzten. Dies geschah für die Freiburger Kirche, zu der auch die Dörfer Zirlau, Polsnitz und Kunzendorf gehörten, im Jahre 1595;[7] doch geht diese Kirchenordnung noch auf eine ältere von 1579 zurück.[8] Den Dienst versahen ein Pfarrer und zwei Kapläne. In den Kirchenordnungen wird die Höhe der Sporteln, der Naturallieferungen und der Besoldung festgesetzt. Vor allem aber wird genau geregelt, wie die drei Geistlichen sich in die gottesdienstlichen Handlungen in Freiburg und auf den Dörfern zu teilen haben.

---

[1] Freiburger Archiv Sect. I. 10.
[2] Freiburger Archiv Sect. I. 6, dazu Würffel-Rieck: Chronik von Freiburg St. 11.
[3] Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7.
[4] Freiburger Archiv Sect. I. 10.
[5] Zivier: Kirchenpatronatsrecht in Schlesien. St. 16 ff.
[6] Zivier: Kirchenpatronatsrecht in Schlesien. St. 11.
[7] Fürstenstein Archiv B. 4 spec. F. 6.
[8] Fürstenstein Archiv Prot. 1669–1688 Bl. 266.

Dadurch, daß die Grundherrschaft die Reformation selbst in die Hand nahm und mit der Einführung ganz im Sinne ihrer Untertanen handelte, verlief sie auch in Freiburg, wie fast überall in Schlesien, allmählich und friedlich ohne irgend welche störende, gegenseitigen Haß säende Zwischenfälle. Deswegen ist auch kein festes Datum für die Einführung der Reformation anzugeben. Die Notiz der Annales Freiburgenses, daß „1524 vel 1525 Lutheranisare incoeperit" möchte ich aus Mangel anderweitiger Bestätigung bezweifeln, da die Annalen erst ein Machwerk des 18. Jahrhunderts sind. Nur soviel ist sicher, daß vor 1550 bereits in Freiburg evangelisch gepredigt wurde. [1])

In der Zeit der Gegenreformation konnte zwar das Patronatsrecht dem Grundherrn nicht bestritten werden, aber nun wurde ein neues Recht, das „jus reformandi", d. h. das Recht über die Bestimmung des Kultus aufgestellt und dieses als ein landesherrliches erklärt.[2]) Die Religionskriege verschafften diesem Grundsatz der Trennung von Patronat und jus reformandi den Sieg. Schon während und besonders nach dem dreißigjährigen Kriege setzte dann auch in den schlesischen Erbfürstentümern die Gegenreformation mit Macht ein. Freiburg hat aber nach der gewaltsamen Rekatholisierung seiner Kirche (1653)[3]) nicht besonders schwer unter gegenreformatorischen Maßnahmen zu leiden gehabt. Gerade in religiöser Hinsicht wußten sich Bürgerschaft und Grundherrschaft eins, sodaß jene hierbei voll und ganz des grundherrlichen Schutzes sicher war. Durch sein ruhiges und festes Auftreten bei der Wegnahme der Kirche in Freiburg hatte der Grundherr den Erfolg, daß die von ihm präsentierten katholischen Pfarrer eingesetzt wurden. Damit hatte er sich auch für später sein Patronatsrecht gesichert.[4]) Hier in religiösen Fragen zeigte es sich, daß es in damaliger Zeit nicht zu unterschätzende Vorteile mit sich brachte, Untertan eines mächtigen Grundherrn zu sein, über dessen Kopf hinweg selbst so fanatische Katholiken wie der Freiherr von Bibran u. a. nicht wagten, allzu gewaltsame Mittel bei der Gegenformation in der Herrschaft anzuwenden, während Immediatstädte wie Schweidnitz, Striegau usw. schutz- und hilflos den gegen-

---

1) Kerber: Fürstenstein, Munuskript. St. 60 und Küchenmeister: Kirchennachrichten Freiburgs. St. 12.
2) Zivier: Kirchenpatronatsrecht in Schlesien, St. 11 ff.
3) Bericht über die Rekatholisierung: Annales Freiburgenses u. Berg: Gewaltsame Wegnahme der Kirchen, St. 152 ff. Küchenmeister: a. a. O. St. 16 ff.
4) Kerber: Geschichte Fürstensteins, St. 71.

reformatorischen Gewaltmaßnahmen preisgegeben waren, unter denen sie schon während des Krieges viel zu leiden gehabt hatten.

So gespannt auch das Verhältnis zwischen der Bürgerschaft und der katholischen Geistlichkeit blieb, so oft auch diese wegen Hinterziehung der schuldigen Stolgebühren und wegen geheimer Amtshandlungen versteckter evangelischer Geistlicher Klage führten,[1] scheute man sich doch höheren Orts wegen der machtvollen und einflußreichen Stellung des Grundherren mit gewaltsamen Maßnahmen einzuschreiten, mit denen man sonst in religiösen Fragen oft nur allzu schnell bei der Hand war. Der Grundherr seinerseits vermied mit Klugheit und Geschick alles, wodurch ein Einschreiten höherer Stellen berechtigt erscheinen konnte. Wohl aus diesem Grunde holte er das Gutachten der juristischen Fakultät in Prag ein, bevor er sein Urteil in einem Streit der Freiburger gegen ihren Pfarrer und gegen Hans v. d. Dahm auf Puschkau wegen Einfuhr fremden Bieres (i. J. 1683) fällte.[2] Unter diesen Verhältnissen ist es nur natürlich, daß in Freiburg, wie überhaupt in der ganzen Herrschaft, die Gegenreformation nur sehr geringe Fortschritte machen konnte. Noch 1741 standen 41 katholischen Einwohnern nicht weniger als 1359 evangelische gegenüber.[3] So kam es hier sicher den Bürgern zum vollen Bewußtsein, wie vorteilhaft es bei religiösen Fragen war, den Schutz eines mächtigen Herren zu genießen. Dem Antrag des Grafen Conrad Ernst Maximilian, alle Kirchen seiner Herrschaft unter einem Freiburger Archipresbyteriat zu vereinen, wurde 1738 stattgegeben.[4] So wenig auch die evangelischen Gemüter zuerst hierüber entzückt gewesen sein mögen, ist doch nicht zu verkennen, daß dadurch auf die Stadt der Abglanz eines erhöhten Ansehens innerhalb des Herrschaftsgebietes fiel.

Schon weil die Schule ursprünglich aufs innigste mit der Kirche verbunden gewesen war, unterstand sie gerade so uneingeschränkt dem Patronat der Grundherrschaft. Sicher gehen die Anfänge der Schule in Freiburg noch ins 14. Jahrhundert zurück. 1421 besuchte

---

[1]) Annales Freiburgenses und Küchenmeister a. a. O. S. 21. Kerber: Fürstenstein, Manuskript. S. 228.
[2]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 78 d.
[3]) Küchenmeister: a. a. O. S. 91.
[4]) Annales Freiburgenses. Küchenmeister: a. a. O. S. 21. Würffel-Rieck: a. a. O. S. 30. Weigelt: Die Grafen von Hochberg. S. 231. Kerber: Fürstenstein, Manuskript. S. 298.

der Geschichtsschreiber Sigismund Rositz die Freiburger Schule.[1]) Nach der Reformation versahen zunächst die Geistlichen den Schuldienst; erst im späteren Verlaufe des 16. Jahrhunderts wurden evangelische Lehrer herangezogen. 1623 sind es bereits drei.[2]) Nach 1660 mußten sie ihr Amt aufgeben, denn nur katholische Lehrer durften von da an Unterricht erteilen. Nach 1741 finden wir wieder 3 evangelische Schulmänner. Die Besoldung der kirchlichen und pädagogischen Beamten setzte der Graf fest; aber auch hier lag die Last der Bezahlung auf den Schultern der Bürger. Die Geistlichen erhielten außer Sporteln für ihre Amtshandlungen die Grundzinsen der Hospitalackerstücke, von einigen Häusern Silberzins und von einigen den Bischofsvierdung und gewisse Getreidelieferungen als Dezem. Auch die Dörfer hatten hierzu mit beizutragen. Schließlich kam noch ein Pfenniggeld, das viermalige Offertorium, hinzu (jährlich 23 Tlr.), das die Freiburger aufzubringen hatten. Die Lehrer waren in der Hauptsache auf das Schulgeld der Eltern angewiesen, was sicher ein sehr kümmerliches und recht ungewisses Brot war.[3])

Ueberblicken wir nun noch einmal das Verhältnis zwischen der Grundherrschaft und der Stadt in jurisdictioneller und verwaltungstechnischer Beziehung, so müssen wir feststellen, daß bei Eintritt der preußischen Herrschaft der Grundherr über alle Gebiete des städtischen Lebens die unmittelbare oder mittelbare Oberhoheit fest in seinen Händen hielt. Auch in den wenigen Rechten des Magistrats, die die Herrschaft im Laufe der Zeit dem Rat überlassen hatte, wie Aufstellung von Testamenten, Sorge für die Mündel und Waisen usw. wurde die selbständige Ausübung der Verwaltung durch allmählich immer enger werdende Ordnungen zur bloßen Aufsicht darüber, daß die Bestimmungen der Ordnungen genau befolgt wurden. Ohne jede Gefahr für seine eigene Machtstellung hatte der Graf auf die unmittelbare Ausübung mancher Rechte verzichten können, da sein Einfluß dadurch genügend gesichert war, daß ihm allein die ausschließliche Ernennung aller städtischen Beamten zustand. Außerdem entbehrten gerade diese Rechte insofern jeder sicheren Basis, als die Grundherrschaft für sich das Recht in Anspruch nahm, ihre Uebertragung an den Rat jederzeit rückgängig machen zu können.

---

[1]) Heyne: Bistumsgeschichte Breslaus. III. Bd. St. 454.
[2]) Würffel-Rieck: Chronik von Freiburg. St. 8.
[3]) Ziekursch: Ergebnisse St. 129.

Aber nicht nur sie, sondern auch die Rechte, die ursprünglich allein der Stadt zukamen, wurden allmählich durch die grundherrliche Bevormundung eingeengt. So hatte sich z. B. der Grundherr bei dem Recht der Stadt zur Aufnahme neuer Bürger durch die städtische Meldepflicht ein Einspruchsrecht gesichert. Am deutlichsten tritt die immer stärker werdende Bevormundung bei dem Meilenrecht und dem Brauurbar zu Tage. Diese beiden Rechte waren durch das Bolkonische Privileg ohne jede Einschränkung der Stadt zugesprochen worden. Deshalb unterlag das Brauurbar auch keiner grundherrlichen Abgabe, denn nur für die Benutzung der herrschaftlichen Stadtmühle zum Schroten des Getreides hatte der brauende Bürger einen Zins zu zahlen. So lange nun die auf das Meilenrecht gegründete Monopolstellung der Stadt über das platte Land von den Bauern und Adligen respektiert wurde, hatten die Grundherren keinen Grund und keine Gelegenheit, sich in die städtische Verwaltung des Meilenrechtes und Brauurbars einzumischen. Als aber die Nichtachtung dieser Gerechtsame durch das abhängige Bauernland seit dem 16. Jahrhundert immer stärker wurde und damit die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Stadt erschüttert und in Frage gestellt wurde, war die Grundherrschaft für die Bürgerschaft die nächste und einzige Stelle, von der sie wirksamen Schutz und tatkräftige Hilfe erwarten und verlangen konnte. Hatte ja auch gerade die Grundherrschaft selbst ein großes, besonders finanzielles Interesse an dem Blühen und Gedeihen der Stadt. In der Tat schritt nun die Herrschaft mit immer neuen Befehlen und Verordnungen gegen die Pfuscherei in den Dörfern ein, wenigstens solange als nicht eigene Wünsche und Interessen den Ansprüchen der Freiburger entgegenstanden. Gleichzeitig bot dieser durch die Durchbrechung des Meilenrechtes hervorgerufene wirtschaftliche Rückgang besonders um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert mit der sicher ernstgemeinten Begründung, dem städtischen Gewerbe helfen zu wollen, die Gelegenheit, durch Erlaß besonderer Verordnungen einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der ursprünglich rein städtischen Gerechtsame des Meilenrechts und Brauurbars zu gewinnen. — Wenn es nun auch üblich gewesen zu sein scheint, vor Erlaß solcher Anordnungen ein Gutachten der städtischen Verwaltungskörperschaft einzuholen,[1]

[1]) So geschah es bei der Aufstellung einer neuen Brauordnung durch den Grundherrn im Jahre 1718. Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 37.

so ist doch nicht die allmähliche Entwicklung zu verkennen, die dahin ging, daß in der selbständigen Verwaltung ihrer Gerechtsame die Stadtvertretung und damit auch die Bürgerschaft durch grundherrliche Vorschriften immer mehr beschränkt und eingeengt wurden. Von freier Selbstverwaltung konnte auch hier nicht mehr die Rede sein. So sank der Rat immer mehr zu einer bloßen grundherrlichen Exekutivgewalt herab, deren Aufgabe im wesentlichen darin bestand, darüber zu wachen, daß die grundherrlichen Verordnungen befolgt wurden. Anderenfalls hatte er die festgesetzten Polizeistrafen zu verhängen.

Nicht mit Unrecht könnte man vielleicht behaupten, daß der grundherrliche Verzicht auf den Accidentienempfang für die dem Rat übertragenen Funktionen, wie für Bestätigung von Verkäufen, für Anfertigung von Inventuren usw. das wichtigste gewesen sei. Doch hätte eben sonst vom Grundherrn auf andere Weise ein wenigstens einigermaßen ausreichendes Einkommen für die Beamten sichergestellt werden müssen.

Ehe nun auf die Frage eingegangen werden kann, zu welchen Abgaben und Lasten die Bürgerschaft dem Grundherrn gegenüber verpflichtet war, muß erst versucht werden, auf Grund des vorhandenen Materials ein kurzes Bild von der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zu geben; denn nur auf dieser Grundlage sind wir imstande, uns ein Urteil darüber zu bilden, ob die grundherrlichen Lasten der wirtschaftlichen Kraft der Bürger entsprachen oder nicht.

Suchen wir uns zunächst ein Bild von dem Freiburg zu machen, wie es im großen und ganzen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unverändert bestanden haben wird.

Scharf tritt immer wieder eine dreifache soziale Schichtung der Bevölkerung hervor.[1] An erster Stelle stehen die Besitzer eines Hauses, das brauberechtigt war, eines sogenannten erbbierigen Hauses. Dann folgten die Besitzer von Häusern ohne Brauurbar. Dieses waren in der Hauptsache die Handwerker und Ackerbürger der Vorstadt, während die erbbierigen Häuser innerhalb der Stadtmauern lagen. Die unterste Schicht bildeten die Tagelöhner und Hausleute, die sich nicht im Besitz eines eigenen Hauses befanden. Wenn wir nun noch

[1]) So besonders in den Urbarien u. Fürstenstein Archiv Prot. 1669–1688 Bl. 24.

in Betracht ziehen, daß die Magistratsmitglieder mit der Geistlichkeit, dem Schullehrer und später dem Arzt und Apotheker eine gewisse Oberschicht darstellten, so erkennen wir, daß selbst in einem so kleinen Landstädtchen ein sozial scharf abgestuftes Klassenwesen bestand, das sich im wesentlichen auf der Grundlage des Besitzes aufbaute, wie es ganz den Anschauungen der Zeit entsprach.

Eine Ausnahmestellung innerhalb der Stadtgemeinde nahmen die fünf sogenannten Burghäuser ein. Sie waren mit keiner Indiktion behaftet und von allen „Stadtanlagen", auch von der Einquartierungspflicht frei. Nur zur Landesnotdurft, zum Werbegeld und zur Rauchfangsteuer mußten sie später eine Abgabe entrichten, die aber geringer war, als die der anderen Hausbesitzer. Etwaige Verkäufe dieser Häuser durften nur von der grundherrlichen Kanzlei bestätigt werden, die hierfür auch die Gebühren erhielt.[1] Somit unterstanden rechtlich diese Burghäuser völlig der Grundherrschaft, und auf Grund dieser Tatsache genossen sie die obenerwähnten Vorzüge, die natürlich auf Kosten der anderen Bürger gingen.

Wie in anderen schlesischen Städten[2] konnte nur der irgend welchen Einfluß auf die Entwicklung der städtischen Angelegenheiten gewinnen, – soweit in dem engen grundherrlichen Rahmen dies überhaupt möglich war, – der einer Zunft angehörte. So ist es wahrscheinlich, daß wenigstens alle Bürger, die einen Beruf selbständig ausübten, einer solchen beitraten, auch wenn sie beruflich nicht hierzu verpflichtet waren. Ob sie freilich dazu gezwungen waren, darüber fehlt jede Nachricht; doch vor der Gründung des sogenannten Bürgermittels (i. J. 1704) müssen die Zünfte zahlreiche Mitglieder gehabt haben, die nicht ihres Berufes waren; denn die Innungen führten 1726 Klage darüber, daß sie durch das Verbot, welches mit der Begründung der Bürgerzeche erlassen wurde, andere als ihre eigenen Berufsgenossen in die Zunft aufzunehmen, stark beeinträchtigt würden.[3] So waren diese ursprünglich rein beruflichen Organisationen, wie es auch Günzel von Striegau berichtet,[4] durch die Aufnahme von Nichtberufsgenossen und durch Entsendung ihrer Zechmeister

---

[1]) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 6; B. I. gen. 2 und Prot. 1669—1688 Bl. 50 und 86.
[2]) So Striegau. vergl. Günzel: 14. Bd. Darstellungen und Quellen. S. 23 ff.
[3]) Staats-Archiv: Rep. 40 F. I., 8 i.
[4]) Günzel: 14. Bd. Darstellungen und Quellen. S. 22.

in die Stadtvertretung über ihren engen beruflichen Rahmen herausgewachsen zu stadtpolitischen Vereinigungen.

Am Ende des 16. Jahrhunderts waren bereits zahlreicher vertreten die Fleischer mit 10, die Bäcker mit 20, die Züchner mit 32 und die Schuster mit 28 Meistern.[1] Zunftmäßig organisiert waren aber auch damals schon außer diesen die Tuchmacher, Schmiede, Kürschner, Schneider, Schlosser und Tischler. Die Handwerke aber, die noch zu schwach waren, um ein eigenes Mittel zu bilden, suchten eine Stütze bei der betreffenden Innung größerer Nachbarstädte, besonders Schweidnitz, bei denen sie sich inkorporieren ließen. So waren die Rad- und Stellmacher und die Seiler bis 1726 beim Schweidnitzer Mittel inkorporiert, ebenso die Seifensieder und Riemer bis 1733. Die Weißgerber gehörten sogar der Breslauer Zeche an, bis sie sich 1733 selbständig machten.[2] Wo zu wenig Meister an einem Ort vorhanden waren, ging man im 18. Jahrhundert dazu über, die Vertreter solcher Berufe im ganzen Herrschaftsgebiet zu einem Mittel zu vereinen. So schlossen sich die Bader und Wundärzte (1733) in Freiburg, Friedland und Gottesberg zu einer Zunft zusammen,[3] und ebenso bildeten das Freiburger Müllermittel die Meister aus Freiburg, Zirlau, Polsnitz, Liebichau, Salzbrunn, Hartau, Gottesberg, Weißstein, Fellhammer und Neuhain.[4] Um 1740 gab es in Freiburg nicht weniger als 18 Zechen,[5] von denen aber nur die älteren 14 durch ihre Zechenmeister in der Stadtverwaltung vertreten waren, nämlich das Bürgermittel, das Mittel der Tuchmacher, der Schuhmacher, Fleischer, Bäcker, Kürschner, Schneider, Büttner, Töpfer, Schmiede, Schlosser und Büchsenmacher, Tischler und Sattler.[6] Da die Unterschriften der Zechmeister in dieser Reihenfolge vor sich gingen, ist anzunehmen, daß sich darin eine gewisse Rangordnung widerspiegelt, an deren Spitze bis zur Gründung des Bürgermittels (1704) die Tuchmacher gestanden hatten. Diese Gnade des Vorranges vor allen anderen war der Bürgerzeche bei der Gründung ausdrücklich vom Grundherrn verliehen worden.[7]

---

1) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 2.
2) Vergl. hierzu Frst. Archiv B. VIII. spec. F. 56. Staats-A. Rep. 40 F. I. 8 a u. 8 y.
3) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 8 n.
4) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 8 a.
5) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 8 a.
6) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 15.
7) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 78 i. Original der Gründungsurkunde bei der Freiburger Bürgerzeche.

Die Statuten der Innungen mußten der Grundherrschaft zur Bestätigung eingereicht werden. Auf diese Weise hatte sich die Herrschaft auch auf diesem Gebiete des städtischen Lebens den genügenden Einfluß gesichert. Zuweilen ließen sich die Zünfte die Statuten des entsprechenden Mittels einer Nachbarstadt schicken und reichten diese mit den notwendigen Aenderungen zur Confirmation ein.[1] Seit dem 17. Jahrhundert werden diese Artikel immer eingehender; denn einmal hieß es, in ihnen Schutzmaßregeln gegen die Pfuscherei auf den Dörfern zu treffen, andererseits ging das Bestreben der Obrigkeit dahin, die Selbständigkeit der Innungen zu beschneiden. So ist auch im Innungsleben 1740 die Entwicklung soweit gediehen, daß die Obrigkeit, gestützt auf die durch Reichsbeschluß erlassenen Bestimmungen des Generalhandwerkspatentes vom Jahre 1731,[2] eine dauernde Kontrolle über die Zünfte ausübte. Keine Zusammenkunft durfte mehr ohne Beisein eines Ratsmitgliedes stattfinden. Den einzelnen Senatoren wurden deswegen von nun an bestimmte Innungen zugewiesen, über die sie die obrigkeitliche Aufsicht auszuüben hatten. Nicht einmal die Verwaltung ihrer Gelder blieb den Innungen überlassen, sondern der betreffende Ratsherr besaß einen Schlüssel zu der Zunftlade, und alle Vierteljahre mußte vor ihm die Rechnungslegung stattfinden. So finden wir auch hier in der Hochberg'schen Herrschaft die zentralistische Tendenz, wie sie Schmoller besonders für Preußen feststellt,[3] die darauf hinauslief, die Innungen dem städtischen Rat unterzuordnen, der seinerseits wieder völlig von der Grundherrschaft abhängig war. Doch sogar schon vor diesem Generalhandwerkspatent bestand für Freiburg die grundherrliche Verordnung vom Jahre 1726,[4] daß keine Zusammenkunft der Innungen ohne Wissen des Bürgermeisters und nur in Gegenwart eines Ratsmitgliedes stattfinden dürfe. Wir sehen daraus, daß der Grundherr von sich aus zu dieser Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Zünfte geschritten war, noch ehe ihn der Reichsbeschluß von 1731 dazu ermächtigte.

Jedoch schon lange vorher war das einst frisch pulsierende Leben der Zünfte zur starren Verknöcherung geworden. Auf die Inne=

[1]) So die Schuster aus Jauer. Fürstenstein Archiv Prot. 1669–1688 Bl. 351 ff. Original Urkunde dieser Abschrift Freiburger Schusterlade.
So 1707 die Sattler aus Schweidnitz. Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 64.

[2]) Staats Archiv Rep. 40 F. I. 8a u. Kampers: Landeskunde, Ziekursch: St. 75. Preuß: Deutsches Städtewesen I. Band St. 181.

[3]) Schmoller: Umrisse und Untersuchungen. St. 329 ff.

[4]) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 8i.

haltung rein äußerer Regeln legten sie einen Hauptwert, und ihre größte Sorge bestand in einem starrköpfigen Festhalten an allem von der Väter Zeit her Gewohnten.[1] Hierin waren sie womöglich noch konservativer als die Herrschaft selbst. So nahm sich 1719 der Graf eines Bäckermeisters an, der dafür, daß er noch nicht geheiratet hatte, von seinen Mitmeistern 4 Jahre lang mit „Biergeld" bestraft worden war, wie es der Handwerksbrauch vorschrieb.[2]

Immer neue Mittel wurden versucht, um der Pfuscherei auf den Dörfern Einhalt zu tun und den städtischen Meistern ihren Anteil am Verdienst zu sichern. Jede Konkurrenz zwischen den einzelnen Meistern wurde verboten und unterbunden. Aengstlich wachte man darüber, daß nicht ein Meister den Anteil des anderen verkürzte.[3] Noch war die Zeit nicht reif für den Gedanken, daß in der Beseitigung der Zunftschranken eine Gesundung der Zustände zu suchen sei. Im Gegenteil suchte man das Heil allein in einem um so starreren Festhalten an allen Bestimmungen, die eine Konkurrenz zwischen den einzelnen Meistern und Handwerken unmöglich machen sollten.

Der Sorge ums eigene Brot ist die am Beginn des 17. Jahrhunderts erfolgte Schließung der Mittel der Schuster, Fleischer und Bäcker entsprungen. Damit wurde eine Höchstgrenze für die Zahl der Meister dieser Handwerke festgesetzt, und zwar betrug sie bei den Schustern 20, bei den Fleischern 12 und bei den Bäckern 20 mit einem Kuchentisch.[4] Doch wurde sie bei diesen später sogar auf 10 herabgesetzt.[5] Eine solche Schließung von Handwerken blieb aber in Freiburg beschränkt auf diese drei, deren Ausübung an den Erwerb einer Realberechtigung, einer Bank, geknüpft war, wie es z. B. auch in Striegau der Fall war.[6]

Anerkannt soll es werden, daß der Grundherr immer wieder durch neue Verordnungen versucht hat, der Pfuscherei Einhalt zu tun. Ja, er schreckte sogar nicht davor zurück, den Innungen gleichsam Selbsthilfe zu empfehlen, indem er z. B. den Schustern erlaubte, in den grundherrlichen Dörfern der Meile bei ausreichendem Verdacht mit

---

1) Wutke: Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens. St. 425.
2) Fürstenstein Archiv Prot. 1719 Bl. 199. Kerber: Geschichte Fürstensteins St. 82, Manuskript hierzu St. 282.
3) Preuß: Deutsches Städtewesen. St. 169.
4) St.-A. Rep. 40 F. 8 tt. Kat. A. St.-A. I. B. 288. Frst. A. B. VIII. spec. F. 1.
5) Freiburger Archiv Sect. IV., 51. Staats-Archiv Rep. 40 F. 8 e.
6) Günzel: 14. Bd. Darstellungen und Quellen. St. 24.

Zuziehung des Dorfgerichtes Haussuchungen anzustellen und die Arbeiten und Handwerkszeuge zu beschlagnahmen.[1] Den gewünschten Erfolg hatten freilich all die Pfuschereiverbote nicht; denn wenn der Geist über eine Einrichtung hinweggeschritten ist, so läßt sich diese auch durch Zwangsmaßregeln nicht mehr aufrecht erhalten. Natürlich hatten besonders unter der Pfuscherei die häufigeren Handwerke, wie Fleischer, Bäcker, Schuster zu leiden, während die selteneren fast ganz verschont blieben. In einer Eingabe an die Herrschaft klagten die Bäcker sogar über die Einführung böhmischen Brotes, welches Hausierer, z. B. der Poisnitzer Viehhirt, ohne alle Scheu verkauften. Wenn die Pfuscherei so ohne Störung weiterginge, dann könne „die Stadt mit zwei Meistern gar wohl versorgt sein.“[2]

Am meisten aber wurde das Brauwesen in Mitleidenschaft gezogen. Jeder Besitzer eines sogenannten erbbierigen Hauses vertauschte von Zeit zu Zeit seinen eigentlichen Beruf mit dem eines Bierbrauers. Für das technische Brauen selbst gab es in der Stadt allerdings einen Bräuer und mehrere Brauknechte. Der jeweilige Hausbesitzer bezahlte die Unkosten und war dann Eigentümer des gebrauten Bieres, das er ausschenkte. In der Stadt gab es 338 Erbbiere, die um 1740 auf 91 Häuser verteilt waren, sodaß es Häuser mit 8, 6, 4, 3, 2 und 1 Erbbier gab. Während die Zahl der Erbbiere feststand, konnten die Hausbesitzer die einzelnen Biere durch Kauf an sich bringen. Also wechselten die Zahl der brauberechtigten Häuser und die Anzahl der Biere, zu denen ein jedes brauberechtigt war. Während es 1599 noch 113 erbbierige Häuser gab,[3] zählte man im 18. Jahrhundert nur noch 91 brauberechtigte Häuser. Jedes dieser Erbbiere repräsentierte um 1740 beim Verkauf ein Kapital von 100 Reichstalern.[4] Immer zwei Erbbiere wurden in Freiburg zu einem Gebräu, einem Guß von 18 Scheffel Weizen oder Gerste vereinigt, sodaß es 169 solcher Güsse gab. Jedes dieser Gebräue ergab etwa 44 Achtel Bier, von denen 1740 jedes Achtel für 2 Reichstaler und jeder Quart für einen Kreuzer abgegeben wurde, ganz gleich, wie der augenblickliche Preis des Getreides war. War

---

[1]) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 8tt.
[2]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 15.
[3]) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 2.
[4]) Hierzu und zu folgendem: Freiburger Archiv Sect. I., 120. Ziekursch: IV. Bd. Quellen und Darstellungen. St. 17. 1 Reichstaler = 10 Goldmark.

dieser nicht zu hoch, so wurde die Nutznießung für den brauenden Bürger mit 10 bis 12 Reichstalern veranschlagt. Je mehr Bier im Meilenbezirk verkonsumiert wurde, d. h. je weniger dem Freiburger Brauurbar durch Einfuhr fremden Bieres Abbruch geschah, desto größer wurde der Verdienst der brauberechtigten Bürger, da diese dann wieder schneller zum Brauen an die Reihe kamen.

Diese 169 Gebräue der 228 Erbbiere waren in 6 Reihen eingeteilt.[1] Nach einer genau festgesetzten Reihenfolge kam jeder Bürger zum Brauen heran. Jährlich wurden 8 Güsse außer der Reihe für die Ratsmitglieder, den Pfarrer, das Lehngut und den Schützenkönig gebraut. Auch die Brautpaare der brauberechtigten Familien hatten Anspruch auf ein Hochzeitsbier. Um 1740 wurden diese 169 Güsse etwa in 2 Jahren durchgebraut. So kam auf jedes Erbbier binnen 2 Jahren ½ Guß zu 22 Achteln. Wenn wir nach den Angaben des Magistrats den Nutzen hiervon auf 10 bis 12 Reichstalern ansetzen, so entspräche das einer Verzinsung des Kapitals von 100 Reichstalern mit 5–6 %. Schon im 16. Jahrhundert hatten die Beeinträchtigungen des Brauurbars durch die Dörfer der Bannmeile begonnen, trotzdem in dem kaiserlichen Endurbarien-Urteil von 1545[2]) Freiburg vollkommenes Stadtrecht zugesprochen und damit das Meilenrecht ohne Einschränkung zugewiesen worden war.

Alle diese Urbar- und Pfuschereistreitigkeiten zu verfolgen, würde über den Rahmen der Arbeit gehen. Der heftigste und langwierigste Streit entbrannte 1591 mit den Herren von Gellhorn zu Kunzendorf und von Schellendorf auf Liebichau. Dieser Streit kam eigentlich nie zur endgültigen Entscheidung.[3]) So sehr sich auch die Grundherrschaft für Freiburg ins Zeug legte, so klar auch das Meilenrecht der Stadt über die beiden Dörfer auf Grund des Privilegs von 1337 war, zog sich doch der Streit immer weiter hin, indem sich die Gegner auf ihr vermeintliches Recht durch Verjährung beriefen und auf den Mangel einer energischen Executivgewalt vertrauten. Was nutzte es schließlich der Stadt, wenn sie in Urbarienurteilen der Landeshauptmannschaft Recht bekam, man sich aber mit solch papiernen Verfügungen begnügte, ohne die Bewohner der

---

1) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 37 und Freiburger Archiv Sect. I., 120.
2) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 2.
3) Staats-Archiv Rep. 40 F. I., 1 g u. r. Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 8. Hierzu Kerber: Geschichte Fürstensteins, Manuskript. St. 95 ff.

Dörfer gleichzeitig zu zwingen, sich nach ihnen zu richten. Wie wichtig die Sache für Freiburg war, erkennen wir aus einem Urbar des Jahres 1599, aus dem hervorgeht, daß die Stadt ein Viertel weniger an Getreide verbraute, wenn Kunzendorf und Liebichau ihren Bedarf an Bier nicht in Freiburg deckten.[1])

Interessant ist ein Urbarienurteil Kaiser Leopolds vom Jahre 1696.[2]) Es handelte sich um das Dorf Fröhlichsdorf. Weil dieses Dorf im Bolkonischen Privileg nicht namentlich wie die anderen aufgeführt war, wurde Freiburg das Meilenrecht darüber jetzt abgesprochen; denn bei dem Fehlen der namentlichen Aufzählung würde ein Meilenrecht darüber „contra jura nostra regia" verstoßen. Diesen ungünstigen Entscheid führten die Freiburger darauf zurück, daß die damalige Herrschaft eine beträchtliche Geldsumme in die königliche Kasse bezahlt habe, während sie in ihrer Armut nicht dazu fähig gewesen wären.[3])

Solange die Herrschaft nicht unmittelbar bei den Urbarstreitigkeiten mit interessiert war, hatte Freiburg in ihr einen starken Rückhalt, so in diesem Streit mit den Herren von Gellhorn und von Schellendorf und so auch in dem Streit der Freiburger mit ihrem Pfarrer Jacobi,[4]) dem sie gewaltsam das Bier beschlagnahmten, das er sich von Hans v. d. Dahm aus Puschkau kommen ließ, anstatt seinen Bedarf in Freiburg selbst zu decken.

Diese Versuche des platten Landes, sich vom Meilenzwang frei zu machen, mehrten sich besonders seit dem dreißigjährigen Kriege, in dem alle Bande der Ordnung und des Gesetzes zerrissen worden waren. Und nicht war die Macht des Grundherrn groß genug, um das Rad der wirtschaftlichen Entwicklung aufzuhalten, die nun einmal dahin drängte, die unnatürlichen Fesseln des Meilenrechtes abzustreifen.

Im Jahre 1740 geriet nun die Stadt mit der Grundherrschaft selbst in einen Urbarstreit. Anknüpfend an den obenerwähnten Entscheid Leopolds über Fröhlichsdorf, wird Freiburg das Recht abgesprochen, das Meilenrecht zu gebrauchen gleich den königlichen Weichbildstädten.[5]) Ihr wird nur wie einem Landstädtchen das

---

[1]) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 2.
[2]) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 3a u. Frst. A. B. I. spec. F. 6, F. 8 u. F. 15.
[3]) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 15.
[4]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 78d.
[5]) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 8.

Meilenrecht zugestanden über die im Privileg von 1337 namentlich aufgeführten Dörfer und für die dort genannten Handwerke. 1728 hatte Karl VI. das Privileg mit zwei Vorbehalten bestätigt, nämlich „salvo jure regio" und „soweit die Supplikanten in usu et possessione die Contenta Privilegia auch nicht wider die Landes-Verfassung seien".[1] Die nicht im Privileg von 1337 aufgeführten Dörfer ins Meilenrecht einzubeziehen, wäre „contra jura regia" gewesen. Die Schmiede waren zwar im Privileg genannt, doch sagte die Landesverfassung in dem Vertrag von 1545 zwischen Stadt und Land des Fürstentums, daß „zur Haltung von Schmieden auf dem Lande auch in der Meile kein Beweis von nöthen sei". Demnach widerspräche ein „Jus prohibendi" für die Schmiede der Landesverfassung. Da im Laufe der Zeit von der Herrschaft auch fast alle Dörfer mit einer Brotbank privilegiert worden waren, so blieb eigentlich von den einst recht stattlichen Gerechtsamen nur noch der Bierschrot und das Jus prohibendi für die Schneider, Schuster und Tuchmacher übrig.[2] Auch sonst hatte sich die Grundherrschaft allmählich veranlaßt gesehen, wenigstens einige für die Landbevölkerung besonders lästige Folgen des Meilenzwanges zu mildern, so wenn sie darauf drang, daß das Freiburger Schuhmachermittel einen Flickschuster nach Ober-Salzbrunn setzte. Die vier Fleischer mit alter Bankgerechtigkeit in Polsnitz, Zirlau, Liebichau und Nieder-Salzbrunn mußten in das Freiburger Mittel aufgenommen werden. Ebenso die Bäcker auf einigen Dörfern, denen vom Vater des damaligen Grafen Backgerechtigkeit verliehen worden war. Wohl waren dies Zugeständnisse, die man den Dörfern auf Kosten der Stadt machte, aber es mußte eben sein, denn es waren natürlich unhaltbare Zustände, daß arme Leute, die nicht das nötige Geld hatten, um Brot für einige Zeit zu holen, jeden Tag in später Nachtzeit nach der Arbeit ihr Brot in Freiburg holen sollten, da sie den Botenlohn nicht bezahlen konnten.[3]

Andererseits verfolgte aber die Herrschaft bei dem Streit, der zwar 1740 durch einen Vergleich beigelegt wurde, aber schon 1743 vor der königlichen Kommission in Schweidnitz neu auflebte, auch ganz persönliche Interessen, bei denen es sich besonders um das

---

[1]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 2.
[2]) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 8.
[3]) Fürstenstein Archiv B. I. F. 8 und F. 15.

Recht des Salzschenkes über die zur Meile gehörigen Dörfer handelte. Schon im 16. Jahrhundert[1] hatten diese Dörfer und auch die Herrschaft selbst ihren Salzbedarf auf dem Freiburger Markt gedeckt, und die Stadt hatte nur [illegible] von jedem abgeladenen Fuder Salz an den [illegible] abgehalten. Nun sprach der Grundherr der Stadt das Recht [illegible] Salzschank ein Regal sei und der Stadt [illegible], das sie hierzu berechtige, fehle. Der Graf legte [illegible] Salzschänken auf den Dörfern an. Natürlich hatten auch die [illegible] in Kunzendorf [illegible] das Gleiche getan. Schon 1740 hatte [illegible] hiergegen Klage geführt, doch hatte die kaiserliche [illegible] Kommission die Stadt damit abgewiesen und der Herrschaft die Salzschankgerechtigkeit für 425 Floren zugewiesen. Ganz besonders schwer wurden aber die Freiburger Brauer und damit die ganze Stadt dadurch geschädigt, daß die Grundherrschaft, der das Recht zum Brauen des Haustrunkes zustand, ein neues Brau- und Schankhaus erbaut hatte, das nur eine Viertelmeile von Freiburg ablag, während das alte vor den Fenstern des herrschaftlichen Schlosses gestanden hatte. Hier erhielten nun nicht nur die Gäste, Diener, Handwerker usw., die in Fürstenstein arbeiteten, Brot und Bier, sondern schließlich wurde auch das Schlößchen in Zirlau und die Dörfer der Herrschaft, die nicht ausdrücklich laut dem Privileg zur Freiburger Meile gehörten oder ins Friedländer Gebiet fielen, von hier aus mit Bier versorgt.[2]

Neben der Verfolgung eigener Interessen mag bei der Grundherrschaft auch das Bestreben ausschlaggebend gewesen sein, den an sich berechtigten Wünschen der Landbevölkerung, ihren Bedarf an den zum Leben notwendigsten Dingen auf den Dörfern selbst decken zu können, entgegen zu kommen; aber alles, was ihnen der Grundherr in dieser Beziehung bewilligte, ging eben auf Kosten der Stadt Freiburg, und jeder dem Lande in dieser Beziehung gewährte Wunsch bedrohte die wirtschaftliche Kraft der Stadt. Für Freiburg handelte es sich bei diesen Kämpfen um die Existenz vieler ihrer Bürger, wenn wir auch die manchmal recht beweglichen Klagen der Freiburger über den Schaden durch die Pfuscherei als übertrieben ansehen müssen. Jedenfalls entwickelte sich durch den verschiedenen Gesichtspunkt, unter dem der Graf und die Stadt die Pfuscherei betrachteten,

---

[1]) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7. (Urbar vom Jahre 1540.)
[2]) Kerber: Geschichte Fürstensteins, Manuskript. St. 107.

im Laufe des 18. Jahrhunderts zwischen diesen beiden ein Gegensatz, der dann zu dem Urbarienstreit von 1740 und 1743 führte.

Das Resultat war, daß Freiburg von dem einst unbeschränkten Meilenrecht des 16. Jahrhunderts das Recht des Bierurbars und das „Jus prohibendi" eigentlich nur noch für die Schneider und Schuster über die Dörfer Salzbrunn, Sorgau, Polsnitz, Zirlau, Liebichau und Kunzendorf behielt,[1] während es früher nicht nur Fröhlichsdorf, Adelsbach und Seitendorf mit Bier versorgt hatte, sondern auch eine Zeit lang weiter gelegene Dörfer, wie Oelse, Breitenhain, Weistritz, Dittmannsdorf, Donnerau, Bärsdorf, Wäldchen, Steingrund, Lehmwasser und Jauernig. 1607 hatte die Stadt für 4500 Taler das Brauurbar über sieben dieser Dörfer von der Herrschaft gekauft, doch war der Kontrakt, noch ehe er zur völligen Durchführung kam, wieder umgestoßen worden, und was Freiburg davon geblieben war, war ihm im dreißigjährigen Kriege verloren gegangen.[2]

Wenn wir die Kämpfe gegen die Pfuscherei als Ganzes übersehen, so muß es uns wundern, daß man nur ganz vereinzelt zu dem sicher viel wirkungsvolleren Mittel als alle Zwangsmaßnahmen und Verbote seine Zuflucht nahm, nämlich dafür Sorge zu tragen, daß sich die städtischen Produkte durch ganz besondere Güte auszeichneten. Nur sehr schwach sind derartige Versuche zu erkennen. Wahrscheinlich werden wir sie in der Hauptsache der Initiative des Grundherrn zuzuschreiben haben, da der ganze Geist, der uns aus der verknöcherten Engherzigkeit und pedantischen Schwerfälligkeit des Handwerkerstandes entgegenweht, allen derartigen Neuerungen widersprach. Als ein solcher Versuch kann wohl die neue Brauordnung vom Jahre 1715 betrachtet werden,[3] die das gesamte Brauwesen der Stadt dem Schöppenmeister und zwei Urbarältesten unterstellte. Sie machte jedem brauenden Bürger zur Pflicht, sich dürren und reinen Weizen anzuschaffen, der von den Aeltesten besichtigt werden mußte. Der Bräuer war dafür verantwortlich, daß nur gute Hefe genommen wurde. Beim Schroten des Getreides mußte er in der Mühle anwesend sein. Nach den Stadtordnungen von 1700 und 1716[4] mußte

---

1) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 15 und Freiburger Archiv Sect. I, 6.
2) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 8 und F. 15; B. VIII. spec. F. 1.
3) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 37.
4) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 2.

das Bier im Brauhause und dann im Keller des Bürgers von Sachverständigen besichtigt werden, die der Rat hierzu bestimmte.

In der Stadtordnung von 1707 finden wir die Vorschrift, daß der Aelteste der Bäckerzeche nach dem Backen die Brote besichtigen solle.[1] Für die Fleischer wird der Befehl erlassen, daß stets vier von ihnen, mindestens dreierlei verschiedenes gutes Fleisch täglich feilhalten sollen.[2]

Damit wären aber auch die Versuche erschöpft, die Güte der städtischen Produkte zu heben und zu sichern und so der Pfuscherei von selbst einen Riegel vorzuschieben.

Scharf und deutlich tritt aus diesen beständigen Klagen der Stadt über die immer stärker werdende Nichtachtung des Meilenrechtes hervor, daß es mit der wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung in Freiburgs Entwicklung vorbei war. Wir hatten gesehen, daß wir bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit einem wenn auch bescheidenen wirtschaftlichen Erstarken der Stadt zu rechnen hatten. Da die Reformation friedlich und allmählich verlief, wird auch sie nicht hemmend in das Wohlergehen des städtischen Lebens eingegriffen haben. Sicher war es für das Gedeihen der Stadt nur von Vorteil, daß mit der Uebernahme der Herrschaft durch die Hochbergs die wechselvollen Schicksale des 15. Jahrhunderts ihr Ende fanden, und daß nun die Herrschaft dauernd im Besitz eines Geschlechtes blieb. Erst jetzt konnte sich allmählich ein innigeres Verhältnis zwischen Herrn und Untertan entwickeln, wie es die patriarchalischen Anschauungen der damaligen Zeit erforderten.

So wäre es nur zu natürlich, wenn sich auch weiterhin die wirtschaftliche Lage Freiburgs in aufsteigender Linie entwickelt hätte bis zum Beginn der Verheerungen des dreißigjährigen Krieges. Dem ist aber nicht so. Noch im 16. Jahrhundert hatte die Stadt den Höhepunkt in ihrer Entwicklung erreicht; doch lagen die Gründe für den Stillstand, an dem sich bald der allmähliche Verfall angeschlossen hätte, wenn nicht der dreißigjährige Krieg diesen zu einem plötzlichen, gewaltsamen Sturz gemacht hätte, außerhalb der Machtsphäre des einzelnen Grundherren und der Stadt, sodaß man sie dafür nicht verantwortlich machen kann.

Bei solchen kleinen Städten wie Freiburg, deren Wirtschaftsleben ausschließlich auf der Versorgung der Bedürfnisse des

---

[1]) und [2]) Fürstenstein Archiv B. I. VIII. spec. F. 2.

umliegenden Landes beruhte,[1] war die Frage nach dem wirtschaftlichen Gedeihen im Grunde nur davon abhängig, wie lange sich die unter der Meile liegenden Dörfer die Monopolstellung der Stadt gefallen ließen. In dem Augenblick, wo das platte Land sich selbst so weit entwickelt hatte, daß es die Abhängigkeit vom Meilenrecht, die ursprünglich völlig natürlich aus der Art der Kolonisation und der gesamten mittelalterlichen Kultur erwachsen war, als einen unnatürlich gewordenen und daher lästigen Zwang empfand, war es mit der gedeihlichen Fortentwicklung der Stadt vorbei. Nur durch Zwangsmaßnahmen ließ sich dann die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Kraft, das Meilenrecht, noch künstlich einigermaßen aufrecht erhalten, aber vorwärts, aufwärts ging es nicht mehr. Darüber dürfen uns das etwaige Anwachsen der Bevölkerungsziffer, die eventuell vermehrte Zahl der Zünfte oder andere rein äußere Zeichen nicht hinwegtäuschen. Erst wenn es gelang, die Stadtwirtschaft auf neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Grundlagen zu stellen, konnte eine neue Blütezeit der Städte anbrechen; doch diese Aufgabe konnte natürlich nicht von einem einzelnen Grundherren in seinem immerhin beschränkten Wirkungskreise gelöst werden, selbst wenn er den guten Willen und die genügenden volkswirtschaftlichen Kenntnisse besessen hätte.

Wie wir sahen, begann die Emanzipation der Bauerndörfer im Freiburger Meilenbezirk im Laufe des 16. Jahrhunderts und steigerte sich bald zu einer die gesamte wirtschaftliche Lage der Stadt bedrohenden Gefahr. Unleugbare Zeichen liegen dafür vor, daß dieser Stillstand in der Entwicklung der Stadt schon vor dem dreißigjährigen Kriege eingetreten war. Klar wird dies vor allem aus der oben erwähnten Schließung des Fleischer-, Bäcker- und Schustermittels, die bei allen dreien Anfang des 17. Jahrhunderts erfolgte.[2] Wie schlimm es schon damals mit dem Handwerk bestellt gewesen sein muß, wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß hierbei die Höchstzahl zum Teil unter der augenblicklich vorhandenen Anzahl von Meistern angesetzt wurde. So wurde sie für die Schuster auf 20 bestimmt, während im Urbar von 1599 28 Schuster verzeichnet sind,[3] und die Eingabe an den Grundherrn von 1618, die die Schließung

---

[1] Ziekursch: Ergebnis der friederizianischen Städteverwaltung. St. 6 ff.
[2] Vergl. St. 69.
[3] Fürstenstein Archiv B. I. gen. 2.

beantragte, war sogar von nicht weniger als 40 Schustern unterzeichnet, sodaß das augenblickliche Bankrecht für die Zukunft als eine halbe Bank gerechnet werden sollte.[1])

Aus dem Urbar von 1599 ist zu erkennen, daß das Tuchmacherhandwerk fast ganz darniederlag. Wurde es doch damals nur von einem einzigen Meister betrieben. Drei Witwen hielten zwar ihrer Söhne wegen die Zeche mit, arbeiteten aber vorläufig nichts. Hier hat man nun sehr bald versucht, helfend einzugreifen. 1609 erhielten die Freiburger Tuchmacher ein grundherrliches Privileg, das allen bei einem schweren Schock Strafe verbot, im Fürstensteiner Gebiet Tuch zu schneiden ohne einen Meister des Handwerks.[2]) 1628 wurde die „Walckmühle" neugebaut.[3]) Damals hatte Freiburg noch nicht unter dem Kriege zu leiden gehabt. Ob nun diese grundherrlichen Unterstützungen Frucht tragen konnten, ehe der Krieg alles zu nichte machte, ist nicht erkennbar. Immerhin finden wir in einem Urbar vom Jahre 1662[4]) schon wieder die Namen von 10 Tuchmachern und 2 Witwen verzeichnet. Doch hatte man gerade für dieses Handwerk nach dem Kriege mit ganz anderen Verhältnissen zu rechnen. Vor dem Kriege wird gerade dieses besonders schwer unter der Konkurrenz der größeren Nachbarstädte Schweidnitz und Striegau und auch unter der Einführung ausländischen Tuches zu leiden gehabt haben, das jedem freistand zu verschneiden. Nach den Kriegsverheerungen aber hatte zunächst jede Stadt genug mit sich selbst zu tun, und um ausländische Tuche zu kaufen, dazu fehlte das Geld, sodaß sich das Freiburger Tuchmacherhandwerk nun so schnell erholen konnte. Die angeführten Verfallerscheinungen passen aufs Beste zusammen mit dem 1591 ausgebrochenen Streit mit den Herren von Kunzendorf und Liebichau.

Bis 1633 hatte Freiburg nur sehr wenig unter dem Kriege zu leiden gehabt. Dann aber brach das Unglück mit umso größerer Macht herein. Hatte die Stadt doch besonders mit darunter zu leiden, daß die befestigte, verteidigungsfähige Burg Fürstenstein immer von neuem die Augen der Heere auf sich zog, bis ihre Befestigungsanlagen 1646 geschleift wurden. Aus einer Zusammenstellung aus

---

[1]) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 8 tt.
[2]) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 7 a.
[3]) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 8 t.
[4]) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7.

dem Jahre 1636 ergibt sich, daß Freiburg damals 337 Häuser besaß, die nun zum größten Teil abgebrannt oder wenigstens unbewohnbar waren.[1] Die Zahl von 337 Häusern erscheint allerdings reichlich hoch gegriffen; denn 1599 werden von 349 Bürgern, Tagelöhnern und Witwen nur 275 als Hausbesitzer aufgeführt.[2] Selbst wenn man hierzu noch die Besitzer der 5 Burghäuser rechnet, die im Urbar von 1599 wahrscheinlich nicht mit eingerechnet sind, da sie steuerfrei waren, bleibt noch der Unterschied von 57 Häusern zu groß als Zuwachs für die kurze Spanne Zeit von 35 Jahren. Vielleicht findet das Rätsel dadurch seine Lösung, daß in dieser Aufzählung des Magistrats (v. J. 1636), in der die Lage der Stadt möglichst kläglich hingestellt werden sollte, die Scheunen usw. der Ackerbürger mit einbegriffen waren; daher auch wohl die unverhältnismäßig hohe Zahl von Vorstadthäusern. Im Stadtinnern sind aufgeführt:

1636 = 119 Häuser;
1599 = 113 Häuser,

dazu die 5 Burghäuser und vielleicht das ebenfalls steuerfreie Pfarrhaus.

In der Vorstadt sind aufgeführt:

1636 = 218 Häuser;
1599 = 162 Häuser.

Doch hat selbst die Häuserzahl von 1599 Freiburg nach dem Kriege bis 1740 und noch lange darüber hinaus nicht mehr erreicht. Hatte es doch 1733 erst 234 Häuser[3] und 1786 = 262 Häuser.[4]

Wie hoch sich die eigentliche Bevölkerungszahl damals belaufen haben mag, läßt sich nur vergleichsweise ungefähr feststellen. Auf die 234 Häuser des Jahres 1733 kamen im Jahre 1741 genau 1401 Seelen.[5] Also werden wir für die 275 Häuser vom Jahre 1599 sicher auch mit etwa 1400 bis 1500 Bewohnern zu rechnen haben. Noch 1806 kamen 6 Bewohner auf ein Haus in Freiburg.[6]

Wenn nun die lokalen Ueberlieferungen berichten, daß im Jahre 1633 allein an der Pest über 2000 Menschen in Freiburg gestorben seien, von denen 1402 namentlich im Kirchenbuch aufgeführt gewesen seien,[7]

---

[1]) Freiburger Archiv Sect. I. 6 und Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 40.
[2]) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 2.
[3]) Fürstenstein Archiv B. I. F. 6.
[4]) Ziekursch: Ergebnisse der friederizianischen Städteverwaltung. St. 55.
[5]) Küchenmeister: Kirchennachrichten Freiburgs. St. 25 und 91.
[6]) Ziekursch: Ergebnisse der friederizianischen Städteverwaltung. St. 53.
[7]) Freiburger Archiv Sect. I. 6. Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 1. Annales Freiburgenses und Würffel-Rieck: Chronik von Freiburg. St. 16.

so ist diese unverhältnismäßig hohe Zahl nur möglich, wenn man annimmt, daß zahlreiche bäuerliche Familien sich vor der Soldateska hinter die Mauern der Stadt geflüchtet hatten.

Ferner wird berichtet, daß die Jahre 1632 bis 1652 die Stadt die ungeheure Summe von 143 782 Gulden bares Geld, 5237 Scheffel Weizen, 412 Fässer Bier und 377 Stück Vieh gekostet hätten.[1] Das gäbe, wenn wir die Anzahl der steuerpflichtigen Bürger mit dem Urbar von 1599 auf rund 350 ansetzen, auf den Kopf etwa 410 Gulden allein an barem Gelde.

Scheinen auch diese Zahlen reichlich hoch gegriffen, so muß die Tatsache als sicher angenommen werden, daß das Elend der Stadt und ihrer wenigen Bewohner unbeschreiblich groß war. In dem 1641 aufgestellten Verzeichnis der Ortschaften des Schweidnitzer Fürstentums heißt es von Freiburg: „der größte Theil abgebrennet, die vorstädte theils abgebrannt, ganz wüste".[2] Wie leistungsunfähig schon 1639 Freiburg gewesen sein muß, zeigt eine Kapitulation zwischen den Ständen des Fürstentums und einem Leutnant von Bühnau, kraft der die in Freiburg einquartierten Truppen nach Schweidnitz verlegt wurden.[3] Auch Freiburg stand am Schluß des Krieges sicher ebenso trostlos und elend da, wie fast alle Städte Schlesiens. Der Wohlstand war vernichtet, die Einwohner waren bis auf einen geringen Bruchteil tot oder in den Gebirgswäldern verschwunden. Herrschaft und Stadt mußten wohl völlig von vorn anfangen. Wie schwierig das oft war, zeigt das Schicksal der Kalkbrennerei in Freiburg. Seit Ende des 16. Jahrhunderts war in der Stadt das Kalkbrennen, und zwar schon mit Steinkohle betrieben worden.[4] 1598 war der Kalkbruch von der Stadt für „50 marg" von dem Stadtschreiber Gerstmann erworben worden, der schon einige Jahre vorher ohne Wissen des Rates und der Herrschaft einen Kalkofen gebaut und Kalk gebrannt hatte. 1599 waren die Einnahmen der Stadt aus der Kalkbrennerei mit reichlich 17 Talern angesetzt worden.[5] Durch den Krieg wurde diese Einnahmequelle vernichtet. Während all dieser Jahre konnte dieses Gewerbe nicht mehr betrieben werden,

---

[1]) Freiburger Archiv Sect. I. 6. Frst. Archiv B. VIII. spec. F. 40. Würffel-Rieck: a. a. O. S. 17. Kerber: Geschichte Fürstensteins. Manuskript S. 210.
[2]) Treblin: VI. Bd. Darstellungen und Quellen. S. 118.
[3]) Kerber: Geschichte Fürstensteins. Manuskript S. 162.
[4]) Freiburger Archiv Sect. I. 6. Frst. Archiv Prot. 1578—1605 Bl. 209 und 297.
[5]) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 2.

und damit ging wahrscheinlich auch die Kenntnis des Brennens mit Steinkohle verloren, denn erst 1731 wurde der Versuch des Kalkbrennens in Freiburg erneuert.[1])

Während dieser wilden Kriegszeit seit 1633 hatten auch alle rechtlichen Beziehungen zwischen Grundherrschaft und Stadt geruht. Das Fehlen von Eintragungen in den Gerichtsprotokollbüchern seit 1641 beweist, daß der Grundherr nicht mehr in der Lage war, seine Gerichtsbarkeit auszuüben. Selbsthilfe war an die Stelle von Gesetz und Ordnung getreten. Handel und Gewerbe stockten völlig, und der Ackerbau war auf das bescheidenste Maß herabgesunken. So war die größte Pflicht für den Grundherrn nach dem Kriege, die Verhältnisse neu zu ordnen und auf Mittel und Wege zu sinnen, um dem darniederliegenden Gewerbe und Ackerbau wieder aufzuhelfen. Aeußerlich betrachtet, scheint sich Freiburg tätsächlich verhältnismäßig schnell einigermaßen erholt zu haben. Aus einem Urbar des Jahres 1662 geht hervor, daß es in der Stadt schon wieder 260 abgabepflichtige Bürger und Witwen gab, darunter 11 Schneider, 10 Schuster, 10 Tuchmacher, 12 Fleischer usw.[2]) 1666 entfielen von der Indiktionssumme von 2974 Talern noch 490 Taler auf wüste Stellen, d. h. ein Sechstel.[3]) Wahrlich noch ein recht stattlicher Teil, aber doch schon ein gewaltiger Fortschritt im Vergleich zu den Verhältnissen nach 1648, wo Freiburg nur noch 100 Bürger gehabt haben soll.[4])

Aber mit dem Wohlstand der Stadt und ihrer Bürger war es vorläufig endgültig vorbei, und bis zum 19. Jahrhundert hat sich die Stadt nicht mehr von den Folgen des Krieges erholt. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatte die Stadt der Herrschaft ohne weiteres 4500 Taler für die Braugerechtigkeit über sieben Dörfer zahlen wollen.[5]) Eine für Freiburg gewaltige Summe, ist sie doch das eineinhalbfache der Indiktion von rund 3000 Talern und über das zwanzigfache der gesamten städtischen Einnahmen vom Jahre 1599, die rund 195 Taler betrugen.[6]) Als in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts ein neues Rathaus gebaut werden sollte, dessen

---

1) Freiburger Archiv Sect. I. 6. Würffel-Rieck: a. a. O. S. 29.
2) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7.
3) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7 (Geldberechnungsbücher).
4) Codex Diplomaticus Silesiae 27. Bd., Quelle 111.
5) Vergl. S. 75.
6) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 2.

Kostenanschlag 3500 Reichstaler betrug, da wurde von den Stadtvätern hin und her beraten, wie man das nötige Geld hierzu beschaffen solle. Erst wollte man jährlich nur ein Stück bauen; schließlich aber machte man an den Grafen eine Eingabe, in der man bat, mit dem Bau noch einige Jahre warten zu dürfen, damit sich die Stadtkasse erst noch etwas erholen könne.[1] Wie kümmerlich muß es also immer noch mit der wirtschaftlichen Kraft der Stadt und ihrer Bürger bestellt gewesen sein!

Daher stoßen wir besonders seit Beginn des 18. Jahrhunderts auf wiederholte Versuche, Handel und Verkehr zu heben, die aber alle wenig nutzten, da eben die Stadt sich nur soweit wieder entwickeln konnte, als das Meilenrecht den Bürgern Existenzmöglichkeit bot. 1706 erließ der Graf Verordnungen, die die völlig darniederliegenden Marktverhältnisse wieder heben sollten, da so gut wie nichts mehr auf den Markt zum Verkauf gebracht wurde.[2] Damit die noch immer zahlreich vorhandenen wüsten Baustellen wieder durch Ansiedler bebaut würden, suchte man sogenannte Freiweber herbeizuziehen, die Bürgerrecht erhalten sollten. Jeder Neuanziehende sollte von der Stadt Bauholz zu billigem Preise erhalten und auf drei Jahre frei von allen städtischen Abgaben sein.[3] Auch die neue Stadtordnung vom Jahre 1716 wurde mit dem ausdrücklichen Zweck erlassen, die Stadt wieder in den „bis zu dem verderblichen Kriege gehabten Flohr" zu bringen.[4]

Wieviel näherliegender und vor allem zweckmäßiger wäre es gewesen, wenn die Herrschaft es über das Herz gebracht hätte, anstatt immer neue Verordnungen zu treffen, den bedrängten Bürgern damit zu helfen, daß man ihnen einen Teil ihrer grundherrlichen Abgaben, wenn auch nur vorübergehend erließ oder wenigstens erleichterte. Doch hiervon ist nirgends die Rede. Wohl wandte sich die Herrschaft in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts wiederholt an das königliche Amt, um für die ständig mit Einquartierungen heimgesuchte Stadt Erleichterungen zu erlangen; aber selbst mit gutem Beispiele voranzugehen und den Bürgern die Erfüllung ihrer grund-

[1]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 27.
[2]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 1.
[3]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 1.
[4]) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 2 und F. 15.
[5]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 1 und F. 2. Dazu Kerber: Geschichte Fürstensteins, Manuskript. S. 257.

herrlichen Lasten zu erleichtern oder auf irgend welche Rechte zu Gunsten der arg bedrängten Stadt zu verzichten, dazu konnten sich die Grundherrn nicht verstehen, trotzdem es ihnen ihre eigene finanzielle Lage wohl gestattet hätte; denn im Jahre 1738 erwarb der Graf Conrad Ernst Maximilian die Stadt Waldenburg durch Kauf.[1] Im Gegenteil sahen wir aus dem obigen Urbarienstreit von 1740, bezw. 1743, daß der Graf den Freiburgern in dieser Zeit den Salzschank nahm und ihnen durch sein neues Brauhaus beträchtliche Konkurrenz machte. Charakteristisch ist auch die schon erwähnte Maßnahme, um neue Bürger nach Freiburg zu ziehen. Die Stadt sollte ihnen billiges Bauholz liefern, von den städtischen Abgaben sollten sie auf drei Jahre befreit sein; aber die grundherrlichen Lasten mußten von ihnen erfüllt werden.

Wenn wir nun einen Blick auf diese grundherrlichen Abgaben werfen, werden wir sogar zu der Ansicht kommen, daß die Grundherren auch in dieser Zeit der Not bestrebt gewesen sind, die Lasten ihrer Untertanen eher heraufzuschrauben, als zu mildern.

Die Steuerlast der Bürger war eine dreifache: Landesherrliche, grundherrliche und städtische Abgaben waren zu entrichten.

Der Grundstock aller landesherrlichen Abgaben war die Indiktion, eine ursprüngliche Schatzungssteuer des Jahres 1527, die aber im Laufe der Zeit den Charakter einer regelmäßigen Grundsteuer angenommen hatte,[2] wobei man jedoch den alten Kataster trotz aller wirtschaftlichen Umwälzungen beibehalten hatte, sodaß z. B. nach dem dreißigjährigen Kriege die wenigen, wirtschaftlich vor dem Ruin stehenden Einwohner für dieselbe Indiktionssumme aufzukommen hatten, wie die zahlreicheren Bürger vor dem Kriege bei der ungleich günstigeren Wirtschaftslage. Für Freiburg betrug diese Einschätzung der Indiktion 2974 Taler. Anfangs wurden nur einige Prozente pro Mille jährlich hiervon erhoben, nämlich 5 Prozent pro Mille im 16. Jahrhundert und 12 Prozent pro Mille vor dem Kriege.[3] Aber nach dem Kriege und besonders während der Türkengefahr der siebziger und achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts sah sich die kaiserliche Regierung gezwungen, immer höhere Anforderungen an

---

1) Pflug: Chronik von Waldenburg. St. 199.
2) Kampers: Landeskunde. Ziekursch: St. 74.
3) Günzel: 14. Bd. Darstellungen und Quellen. St. 8. Wuttke: Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens. St. 53 ff.

die Steuerkraft ihrer Untertanen zu stellen. So ersehen wir aus den Geldberechnungsbüchern der Herrschaft aus den Jahren 1666 bis 1694,[1] daß sich die Indiktionsabgabe meist zwischen 8 und 12 Taler pro Mille monatlich bewegte, sodaß die Freiburger Bürgerschaft bei 9 Talern pro Mille monatlich etwa 30 Taler zu bezahlen hatte.

Hierzu traten dann noch die indirekten Steuern der Bieraccise, der Viehsteuer, Rauchfangsteuer und des Pfenniggeldes. 1680 lieferten die Freiburger nicht weniger als rund 445 Taler an diesen vier Steuern ab.[2] Daneben wurden dann noch oft genug besondere Steueranlagen ausgeschrieben, so z. B. 1666 hatte Freiburg erst zur Hochzeit des Kaisers 20 Taler und dann zum Brautgeschenk nochmals reichlich 12 Taler zu bezahlen.[3] Viele Jahre mußten jährlich 4–5 Mann von der Stadt angeworben werden,[4] und wie schwer die Stadt gerade in dieser Zeit auch unter Einquartierungen zu leiden gehabt hatte, davon war schon die Rede. Kurz, die landesherrlichen Lasten allein waren schon derartig, daß sie die wirtschaftliche Kraft der Bürger äußerst anspannten, denn diese immer stärker werdende Belastung mit Steuern mußte noch dazu getragen werden von einer wirtschaftlich geschwächten und verringerten Bürgerschaft.

Doch wenn sich der Handwerker glücklich diese Abgaben abgespart hatte, dann konnte er immer noch nicht an sich oder die Stadt denken, denn nun hieß es erst den Grundherrn zufriedenzustellen. Wir sind in der glücklichen Lage, an Hand mehrerer Urbarien die Real- und Personallasten feststellen zu können, zu denen die Stadt und ihre Bewohner verpflichtet waren. Alle diese Zinsen, Frohnden usw. lassen sich zurückführen auf das ursprünglich landesherrliche Eigentumsrecht über den Grund und Boden, auf dem die Stadt errichtet war. Nicht nur Zoll, Bergwerk, Salz und Münze waren landesherrliche Regale, sondern auch die Erlaubnis zum öffentlichen Verkauf von jeglichen Produkten konnte ursprünglich nur der landesherrliche Besitzer des Stadtgebietes erteilen.[5] Ehe jemand ein Handwerk treiben durfte, mußte er erst die Genehmigung hierfür erbitten und die Bankzinsen bezahlen. Mit der Verpfändung der

---

[1] Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7.
[2] Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 3.
[3] Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7.
[4] Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 2.
[5] Rachfahl: Organisation. St. 31.

Herrschaft waren alle diese Rechte des Landesherren über die Untertanen auf den privaten Grundherrn als dem Inhaber des Pfandschillings übergegangen. Wie wenig die Grundherrschaft gewillt war, darauf zu verzichten, für alle und jede neue Betätigungsart der Bürger erst ihre Genehmigung zu erteilen, beweist, daß noch 1736 ein Schuster erst um die Erlaubnis einkommen mußte, Leisten und Absatzhölzer schneiden zu dürfen, die bisher von auswärts eingeführt worden waren; doch durfte er diese nur an die zum Verkauf berechtigten Krämer abgeben.[1]

Schon aus dem Jahre 1540 ist uns ein Urbar erhalten,[2] in dem freilich noch recht primitiv die Leistungen der Stadt und der Bürger verzeichnet sind. Danach zinste die Stadt der Herrschaft jährlich „11 marg". Von jeder Fuhre Salz mußte sie ein Viertel abliefern, und von jedem Malz, das in der grundherrlichen Stadtmühle geschroten wurde, mußte sie zwei Scheffel abgeben. Ferner hatte sie Weihnachten der Herrschaft zwei Malter Hafer, drei Kapaunen und vier Hühner zu liefern. Die Schneider, Schuster, Fleischer, Tuchmacher Bäcker und Züchner hatten jeder einen geringen Zins von einigen Weißgroschen zu bezahlen. Mehr erfahren wir hier nicht.

Als glückliche Ergänzung tritt aber bald das sogenannte Kommissionsurbar von 1599 hinzu, daß auf kaiserlichen Befehl von einer besonderen Kommission aufgestellt wurde.[3] Es sollte der Wert des gesamten Pfandschillings festgestellt werden, weil die Krone sich mit der Absicht trug, die Herrschaft erblich zu verkaufen. Dieser Zweck des Urbars läßt vermuten, daß alle Einnahmen der Herrschaft nach dem Mindestmaß angegeben worden sind, da ja diese selbst den Besitz kaufen wollte und jede Erhöhung der Einnahmen eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises bedingte. Der Naturalzins der Stadt zu Weihnachten war derselbe geblieben, nur für die vier Hühner waren schon 1557 drei weitere Kapaunen getreten.[4] Aus der Kämmereikasse zinste die Stadt jährlich als Geschoß 14 schwere Mark, also 3 Mark mehr als 1540; dies ist ein sicheres Zeichen dafür, daß die Stadt in dieser Zeit nicht unerhebliche wirtschaftliche Fortschritte

---

1) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 61.
2) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7.
3) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 1 und gen. 2. Dazu Kerber: Geschichte Fürstensteins, Manuskript. St. 111 ff.
4) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7.

gemacht hatte. Werfen wir noch einen Blick auf dieses Geschoß, das in allen späteren Urbarien mit verschiedener Gesamtsumme wiederkehrt. Wenn die Stadtkasse es zahlte, so hieß dies nur, daß sie es von den Bürgern einzuziehen und an die grundherrliche Kasse abzuliefern hatte. In ihm finden wir den alten landesherrlichen Schoß wieder, der jetzt zur reinen Grund- und Gebäudesteuer geworden war. Jeder steuerpflichtige Bürger hatte als Mindestsatz jährlich 1 gr. 8 hl. zu entrichten. Die Besitzer beurbarter Häuser zahlten soviel mal diesen Betrag, als ihre Häuser Erbbiere besaßen. Ein Bewohner der Vorstadt, wahrscheinlich ein Ackerbürger, zinste für 30 Hühner eine schwere Mark. Dies ist ein erstes Anzeichen dafür, wie man bemüht war, die Naturallasten in Geldabgaben umzuwandeln.

Zu diesen fest fixierten Abgaben trat nun noch eine Reihe steigender und fallender Einnahmen, für die hier in dem Kommissionsurbar eine Durchschnittssumme angenommen wurde. So wird die Salzabgabe mit 5 Vierteln jährlich angesetzt. Die dreigängige Stadtmühle gehörte der Grundherrschaft, die einen Müller hineinsetzte. Dieser hatte hierfür zwei Drittel des Ertrages an die Herrschaft abzuliefern. In dieser Mühle wurde auch das Getreide geschroten, das in Freiburg verbraut wurde. Dafür mußten die Freiburger für jede Malz an den Müller einen wgr. und eine Kanne Bier geben; die Herrschaft aber erhielt zwei Scheffel Getreide. Die Einnahme hieraus nahm die Kommission mit 17 Maltern an. Der gesamte Zins der auf Seite 85 aufgezählten Handwerker betrug damals reichlich 15 Taler, doch waren die Schuster, Fleischer, Bäcker und Züchner außerdem noch verpflichtet, gegen ein geringes Entgelt für die Herrschaft zu arbeiten. So erhielten z. B. die Bäcker hierfür nur das Essen und ein „Trang-Geldt“. Sehr trübe muß es mit dem Tuchmacherhandwerk ausgesehen haben. Hier arbeitete nur ein einziger Meister, der von jedem gewalkten Tuche einen sgr. zu bezahlen hatte. Doch konnte er jährlich nicht mehr als 10 Tuche walken. Hierfür war die Herrschaft verpflichtet, die Walkmühle bauständig zu erhalten. Alle anderen Handwerker bezahlten noch keinen Geldzins, sondern waren zu Hofediensten verpflichtet, wie auch die Ackerbürger. Das Kapital, das diese indirekten Einnahmen aus den Hofediensten und dem Obergericht über die Stadt repräsentieren sollte, wurde von der Kommission auf 200 Taler taxiert.

Alles in allem wird das durch die gesamten Einnahmen der Herrschaft aus der Stadt repräsentierte Kapital auf 1503 Taler 35 gr. festgesetzt, während die Taxe des gesamten Pfandschillings 142583 Taler 11 hl. betrug. Erscheint uns nun auch die Taxe für die Einnahmen aus Freiburg äußerst gering im Vergleich zu dieser Gesamttaxe, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß die der Herrschaft gehörigen Ländereien, Wäldern usw. den Hauptteil ausmachten. Wird doch der Waldbesitz allein mit 45000 Taler eingeschätzt. Auch dürften die Hofedienste und Obergerichtsgefälle mit einer Taxe von 200 Taler kaum richtig eingeschätzt sein. War ja auch gerade bei ihnen eine Fixierung für die Kommission besonders schwierig. Hierbei mußte sie sich ganz auf die Angaben des Grundherrn verlassen, der hier vor allem bemüht gewesen sein wird, den schwer kontrollierbaren Nutzen daraus so gering als möglich hinzustellen. Wir werden aus den späteren Urbarien sehen, daß bei der Umwandlung der Hofedienste in einen festen Geldzins der Grundherr nicht so bescheidene Ansprüche stellte, wie man nach dieser Taxe annehmen müßte.

Nach dem Urbar gab es damals in Freiburg 349 Hausbesitzer, Tagelöhner und Witwen. So stellte jeder von diesen nach der Taxe für den Grundherrn ein Kapital von etwas über 4 Talern dar, das er auf irgend eine Art mit seiner Arbeitskraft verzinsen mußte.

Sehr bald trat nun in diesen Verhältnissen dadurch ein wesentlicher Umschwung ein, daß die Frohnden, Robotten usw. wenigstens der possessionierten Bürger im Jahre 1622 in fest fixierte Geldabgaben umgewandelt wurden.[1] Die beurbarten Bürger zinsten von nun an für 2 Jagdtage, 2 Tage Erntearbeit und „wegen des Binden vndt Rechen" zusammen 42 gr. Die unbeurbarten entrichteten an Geld 1 Taler 18 gr., für eine „Schulder" 24 gr., für eine Henne 4 gr. und für ein Gespann zum Ackern 9 gr. Auf die Tagelöhner fand dieser Erlaß keine Anwendung. Sie blieben bei ihren alten Lasten. Zwar wurde diese Umwandlung zunächst nur auf drei Jahre getroffen, doch blieben die Bestimmungen weiter in Kraft, das beste Zeichen, daß beide Parteien damit zufrieden waren. Steuerfrei waren die Besitzer der Burghäuser, der Bürgermeister und die zwei Senatoren.

---

[1]) Fürstenstein Archiv Prot. 1605—1668 Bl. 241.

So zeigt das erste erhaltene Urbar nach dem Kriege vom Jahre 1662 ein wesentlich anderes Bild.[1]) Alle Handwerker, ja überhaupt alle possessionierten Bürger, ob sie ein Handwerk betrieben oder nicht, hatten jetzt jährlich 1 Taler Handwerkszins zu bezahlen, während die Witwen im allgemeinen die Hälfte entrichteten. Bei den Bäckern, Schustern und Fleischern trat hierzu noch ein besonderer Bankzins und bei den Töpfern ein Topfofenzins von einigen Groschen. Etwa 17½ Taler betrugen jetzt die Erbzinsen und Geschösser. Die Summe all dieser Zinsen belief sich 1662 auf rund 210 Taler im Jahre. Diese Summe allein genügt schon, um zu zeigen, wie sehr die Taxe von 1599 überholt war, da jetzt der Ertrag dieser Zinsen allein schon etwa dem siebenten Teil des damals angesetzten Kapitals gleichkam. Dies würde einer Verzinsung der Taxe mit fast 15 Prozent entsprochen haben. Und dieses Verhältnis erhöht sich noch, wenn wir berücksichtigen, daß nicht nur der Wohlstand, sondern auch die Zahl der Bürger noch lange nicht wieder den Stand von 1599 erreicht hatte.

Die Handdienste der Tagelöhner waren noch nicht in Geldabgaben umgewandelt. Die Namen von 13 Männern mit Hofediensten und von 45 Witwen und Weibern, die spinnen, hecheln und Schafe scheeren mußten, finden wir hier verzeichnet.

Schon aus dieser Uebersicht wird klar, daß sich die Grundherrschaft trotz der bedrängten Lage der Stadt nach dem Kriege nicht dazu hatte verstehen können, die Abgaben, die ihr die Bürger schuldeten, irgendwie zu erleichtern.

Laut einem Urbar von 1717[2]) sind nun bereits die Handwerkszinsen und Geschösser auf reichlich 441 Taler angelaufen, ohne daß sich die Bevölkerungszahl wesentlich erhöht hätte. Freilich waren aber nun auch seit 1677[3]) die Hofedienste der Tagelöhner und Weiber in eine Geldabgabe umgewandelt worden. Jeder steuerpflichtige Bürger hatte jetzt einen Taler Handwerkszins und 5 Groschen Jagdgeld zu entrichten. Die Witwen bezahlten die Hälfte. Für das Geschoß galt immer noch als Mindestsatz jährlich 1 Gr. 8 hl. Ferner wurden zu den Geschössern ein geringer Zins für Kühe, Schweine und Ziegen gerechnet. Schafe zu halten, dazu waren die Freiburger nicht

[1]) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7.
[2]) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7.
[3]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 1.

berechtigt, während es einigen Polsnitzer Bauern gestattet war. 139 Kühe zu 20 hl. und 10 Ziegen und 25 Schweine zu 12 hl. wurden im Jahre 1717 versteuert.

Die Stadtkasse entrichtete 30 Scheffel Hafer und für die ehemaligen 6 Kapaunen 2 Taler. Die Ackerbürger hatten je nach der Größe ihres Ackers Erbzinsen zu entrichten und verschiedene Fuhren und Gespanne zu stellen. Außer den Einnahmen aus dem Obergericht, der Salzabgabe und etwaigen Bestätigungsgebühren für Verkäufe usw. wird die Gesamteinnahme der Grundherrschaft im Jahre 1717 mit rund 609 Talern angegeben. Doch ist hierin noch die „Malzmetze" mit enthalten, die schon 1666 statt der alten 2 Scheffel Getreide auf 2 Gulden für ein Gebräu festgesetzt worden war. 1717 wurden für 90 Gebräue 150 Taler bezahlt.

Stellen wir uns dagegen die bescheidene Summe der Gesamttaxe von Freiburg des Jahres 1599 vor,[1]) berücksichtigen wir, daß da noch die meisten Bürger zu Hofediensten verpflichtet waren, deren Nutzen sehr gering eingeschätzt wurde, vergessen wir aber auch nicht, daß inzwischen über Freiburg der dreißigjährige Krieg hinweggebraust war und es noch lange nicht dieselbe Häuser- und Bürgerzahl von 1599 erreicht hatte, dann wird es uns klar, wie sehr auch der Grundherr die Steuerkraft seiner Untertanen in Anspruch zu nehmen verstand. Während 1599 auf den Kopf jedes steuerpflichtigen Bürgers ein zu verzinsendes Kapital von reichlich 4 Taler kam, betragen jetzt diese Zinsen allein, die er mit seiner Kraft erarbeiten muß, reichlich 2 Taler; denn für die Bezahlung der 602 Taler kamen auch 1717 noch nicht mehr als 277 Bürger in Frage. Das entspräche also einer Verzinsung der Taxe von 1599 mit rund 50 Prozent.

Kennzeichnend für das Vorgehen der Grundherren in dieser Beziehung ist die Tatsache, daß plötzlich seit 1677 die Bäckerzeche jährlich 5 Taler Pfuscherzins bezahlen mußte,[2]) damit die Herrschaft gegen die Pfuscherei in Polsnitz aufträte, wozu sie eigentlich ohne weiteres kraft ihrer Stellung als Grundherr verpflichtet war. Jede neue Genehmigung wußte der Grundherr mit einem entsprechenden Zins zu belegen, so hatte z. B. die Apotheke, die 1688 gegründet wurde, für ihre Konzession zu Neujahr 2 Hüte Zucker an die Herrschaft abzuliefern.[3])

---

[1]) Vergl. St. 87.
[2]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 45.
[3]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 78 h und Prot. 1688—1695 Bl. 4.

Die Aufstellung des Urbars und Steuerregisters war Sache des Bürgermeisters, Stadtvogtes, Notars, Schöppenmeisters und Ratsdieners, die hierfür eine Entschädigung von einigen Talern erhielten.[1])

Ein weiteres Urbar vom Jahre 1733[2]) bietet nichts wesentlich Neues bei einigen unbedeutenden Aenderungen, die aber nichts in der Lage der Bürgerschaft änderten. Eine sicher schon sehr alte Bestimmung, die hier erwähnt wird, ist es, daß die Töpfer, Schlosser, Büchsenmacher und Sattler als Meisterstück gegen „eine beliebige Diskretion" etwas für die Herrschaft verfertigen mußten, wenn diese es verlangte. Inzwischen sind nun auch die Burghäuser zu Steuern herangezogen worden. Sie entrichteten jetzt neben dem landesherrlichen Werbegeld, der Rauchfangsteuer und neben 2 sgr. bei Landesnotdurft noch an die Grundherrschaft 18 gr. Geschoß, 1 Taler Handwerkszins und 5 gr. Jagdgeld. Sonst sind sie aber weiter steuerfrei, tragen also z. B. noch immer nichts zur Indiktion mit bei. In diesem Urbar finden wir auch genau die Ackerdienste verzeichnet, zu denen die Ackerbürger verpflichtet waren. 31 Ackerbürger hatten jährlich 21 halbe Tage Pfluggespanne, 13½ Heufuhren, 6 Holz-, 6 Tage Fischfuhren zu stellen, 10 Tage Hafer und Heu zu rechen und einige Taler als Schultergeld, Buschzins usw. zu bezahlen. Dazu trat noch ein Erbzins von zusammen rund 23 Taler. Eine sehr lästige Bestimmung scheint es gewesen zu sein, daß die Witwen der Tagelöhner verpflichtet waren, Flachs zu rispeln und zwar täglich 20 Gebund für 3 Silbergroschen Lohn. Die Bürgerschaft klagte darüber, daß dieser Dienst bei mäßiger Ernte jährlich zwar nur 3 Tage ausmache, aber bei großer Aussaat sich sehr vervielfältige und so „zur größten Beschwerde" werde.[3])

Auffallend ist es, daß nirgends ein sogenanntes Loslassungs- oder Abzugsgeld, das die Grundherrschaft erhebt, erwähnt wird. Nun finden wir unter dem Jahre 1765 folgende Bemerkung: „Da hiesige Bürgerliche Einwohner sowohl respectu personae als auch ihrer Fundorum keine Erb-Untertanen sind, mithin keine Handdienste zu thun schuldig sind, so entrichten sie weder ein Dienstgeld, noch weniger aber ein Untertaner Loßlassungs oder Abzugs Geld".[4])

---

1) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 5.
2) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 6.
3) Freiburger Archiv Sect. I. 58.
4) Freiburger Archiv Sect. I. 58.

Die Tatsache des Fehlens jeglichen Abzugsgeldes an die Herrschaft kann nicht bestritten werden; doch daß die Bürger zu keinen Handdiensten verpflichtet gewesen seien und deshalb kein Dienstgeld zu entrichten hätten, beruht wohl doch auf einem Irrtum. Erinnern wir uns doch an die 1622 erfolgte Umwandlung der Hofedienste in eine Geldabgabe, also waren die Freiburger ursprünglich zu solchen Handdiensten verpflichtet gewesen. Wohl entrichteten sie kein ausgesprochenes Dienstgeld, doch war eben dieses in dem Handwerkszins und Jagdgeld mit enthalten.

Es kam bei dieser Uebersicht über die Urbarien hauptsächlich darauf an zu zeigen, daß die Steuerkraft der Bürger wie vom Landesherrn, so auch vom Grundherrn in immer steigendem Maße in Anspruch genommen wurde, trotzdem die Stadt nichts weniger als wirtschaftlich gedieh.

Werfen wir nun noch die Frage auf, wie von der Grundherrschaft selbst alle ihre Rechte über ihre Untertanen begründet wurden, so finden wir meist nur den schwächlichen Hinweis auf „uhralte Observanz".[1] Auch bei dem widersetzlichen Verhalten einer Anzahl Freiburger Bürger gegen die Herrschaft im Jahre 1682 wird von dem Grundherr als besonders belastend hervorgehoben, daß sie sich gegen eine „200 jährige Observanz" vergangen hätten.[2] In der Praxis galt eben damals die Rechtsanschauung, daß ursprünglich alle Rechte dem Grundherrn zuständen, die Stadt aber für die Rechte, die sie auszuüben sich berechtigt glaubte, besondere Privilegien vorweisen müsse, in denen ihr ausdrücklich diese Rechte verliehen worden seien. Gerade der Urbarienstreit mit der Herrschaft betreffs des Salzschankes ist hierfür besonders charakteristisch.[3]

Erschwerend kam noch für die Stadt hinzu, daß man gegen sie nach sächsischem Recht das Recht der Verjährung geltend machen konnte, wie es z. B. die Herren von Gellhorn und von Schellendorf in ihrem Streit mit der Stadt taten.[4] Die grundherrlichen Rechte aber wurden als Regale betrachtet, die nicht ablösbar waren, nicht

---

[1]) Freiburger Archiv Sect. I. 58. Vergl. hierzu Ziekursch: Ergebnisse der friederizianischen Städteverwaltung. St. 95.
[2]) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 78 a und Prot. 1669 – 1688 Bl. 284 u. 294 dazu Kerber: Geschichte Fürstensteins. Manuskript St 295.
[3]) Vergl. St. 73 und 74.
[4]) Kerber: Geschichte Fürstensteins. Manuskript St. 96. Dazu Staats-Archiv: Rep. 40 F. I., 1. g und r und Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 8.

verjähren konnten. So hatte Freiburg den Salzschank seit dem 16. Jahrhundert ausgeübt. Im 18. Jahrhundert fiel es der Herrschaft plötzlich ein, das Verdienst des Salzschankes auf den Dörfern der Freiburger Meile selbst zu schlucken. Sie legte auf den Dörfern grundherrliche Salzschenken an und verbot den Bauern, das Salz auf dem Freiburger Markt zu kaufen. Auf die berechtigte Beschwerde der Freiburger hiergegen hatte man nur die Antwort, daß Freiburg den Salzschank solange über die Dörfer gehabt habe, sei „ad bene placitum principis" geschehen.[1])

Wie sollte eine Stadt wirtschaftlich gedeihen, wenn sie auf der einen Seite derartig mit allerhand Steuern belastet wurde, auf der anderen aber nie wußte, wie lange ihr ihre Einnahmequellen ungeschmälert gelassen wurden.

Noch war auch die dritte Stelle zu befriedigen, die Anspruch auf die Steuerkraft der Bürger hatte, die Stadtkasse selbst. In die Verhältnisse des städtischen Finanzwesens, das dem Rat unterstand, ist es schwierig, einen tieferen Blick zu tun, da man in habsburgischer Zeit die Aufstellung eines geordneten Etats nicht für nötig hielt und die Rechnungsbücher verloren sind.[2]) Allein aus dem Jahre 1599 ist uns im Anschluß an die Aufstellung für das Kommissionsurbar eine genauere Uebersicht über die städtischen Einnahmen und Ausgaben erhalten, die aus kulturhistorischem Interesse beachtet zu werden verdient.[3]) Alles in allem betrugen die Einnahmen der Stadt in diesem Jahre rund 195 Taler. In diesen Einkünften war aber sonderbarerweise das grundherrliche Geschoß von 1 gr. 8 hl. mit enthalten, das jeder Bürger und Tagelöhner zu entrichten hatte. Da es die Aufstellungen für das Kommissionsurbar sind, ist anzunehmen, daß zwar der Rat dieses Geschoß einsammelte, die Nutznießung hiervon aber nicht der Stadt, sondern dem Grundherrn zustand, was verschwiegen wird. Sonst wird damals die unmittelbare Steuerkraft der Bürger als solche kaum mehr beansprucht, sondern die weiteren Einnahmen stammten aus der Pacht von einzelnen Ackerstücken, aus dem Salz-, Pech- und Hopfenurbar, aus dem Holzverkauf des Stadtwaldes, vom Tuchscherladen, vom Kalkbrennen, von den Jahrmärkten und aus einer geringen Viehsteuer, für die der Gemeindehirt gehalten wurde.

---

1) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 15.
2) Wahrscheinlich bei dem Brande 1774.
3) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 2.

Diesen Einnahmen standen Ausgaben von rund nur 96 Talern gegenüber, sodaß der Stadt ein erheblicher Ueberschuß verblieb, den sie gebrauchte „zu anderen ihren gemeinen und nottürftigen Ausgaben". Die regelmäßigen, feststehenden Ausgaben bestanden außer dem, was die Stadtkasse an den Grundherrn zu bezahlen hatte, lediglich aus den geringen Besoldungen für die städtischen Beamten,[1] da ja deren Haupteinnahmen aus besonderen Naturallieferungen und Sporteln flossen. Bürgermeister und Ratmänner scheinen noch kein festes Gehalt bezogen haben, da nichts davon erwähnt wird.

Ueber ein Jahrhundert lang fehlt uns dann jede Grundlage, um über die Finanzen der Stadt Aufschluß zu bekommen. Jedenfalls wird aber durch den dreißigjährigen Krieg mit seinen Verheerungen auch ein gewaltiger Umschwung in den Finanzen der Stadt eingetreten sein.

Erst aus der Katasteraufnahme der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts[2] und aus einem Kämmereietat von 1751[3] erhalten wir einigen Aufschluß über die städtischen Finanzen der damaligen Zeit. Die Ausgaben der Stadt werden sich im wesentlichen immer noch aus den Besoldungen für die städtischen Beamten zusammengesetzt haben, die aber jetzt sicher eine beträchtlich höhere Summe ausmachten als 1599. Erhielt doch schon seit Ende des 17. Jahrhunderts der Stadtschreiber allein 60 Taler Gehalt[4] gegen die 11 Taler des Jahres 1599. Auch der Bürgermeister und die Senatoren hatten nun eine wenn auch geringe feste Besoldung von 8, bezw. 6 Taler.[5] Fast alle städtischen Ausgaben mußten jetzt durch Steuern oder Umlagen aufgebracht werden, da es der Stadt an anderen Einnahmequellen fast gänzlich gebrach. Das Holz des Stadtwaldes mußte in der Hauptsache dazu benutzt werden, den Beamten das nötige Deputatholz zu liefern und die öffentlichen Gebäude zu heizen,[5]

---

[1] So bezogen zum Beispiel aus der Stadtkasse an Gehalt:

der Schulmeister	18 Tlr. 24 gr.
der Stadtschreiber	11 Tlr.
der Organist	12 Tlr. 16 gr.
der Röhrmeister	1 Tlr. 28 gr.
der Stadthirt	10 Tlr. 24 gr.
der Stadtdiener	10 Tlr. 24 gr.
der Stadtwächter	1 Tlr. 8 gr.

[2] Staats-Archiv Kat. I., B. 288 Rep. 201 a.

[3] Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 2 c.

[4] Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 2.

[5] Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 2 a.

daher wird in den Katasterakten die Holznutzung der Stadt nur mit 10 Talern veranschlagt. Erst in den dreißiger Jahren begann die Stadt wieder mit der Kalk- und Ziegelbrennerei, die anfangs auch keinen großen Nutzen abgeworfen haben wird. Außer einigen kleinen Gartenstücken gab es kein Stadtgut, keine städtische Mühle oder ähnliches. Die Einnahmen aus der Stadtwage flossen in die Taschen des Schöppenmeisters, doch waren sie damals sehr gering und betrugen jährlich meist nicht mehr als 2 Gulden. So sah sich die Stadt gezwungen, von allen possessionierten und auch unangesessenen Bürgern 4–6 mal jährlich nach der „uhralten Indiktion Domestical-Anlagen" zu erheben.[1] Diese betrugen von jedem Taler der Indiktion einen Silbergroschen. Während der schlesischen Kriege mußte die Domestical-Anlage sogar monatlich erhoben werden. Diese Umlage betrug 1765 nach sechsjährigem Durchschnitt bei viermaliger Erhebung reichlich 368 Reichstaler, bei sechsmaliger rund 553 Reichstaler.[2] Seit wann diese Art der Steuer eingeführt war, bleibt völlig in Dunkel gehüllt. 1749 hat sie sicher schon bestanden; doch ist aus der Tatsache, daß die alte habsburgische Indiktion die Grundlage für die Verteilung und Erhebung bildete, zu schließen, daß sie schon eine ganze Zeit vor 1740 eingeführt worden war.

Mit dieser Umlage wurde gleichzeitig ein „Pfenniggeld" oder „Offertorium" erhoben, das zur Bezahlung der Geistlichen diente. 1765 betrug dieses Pfenniggeld rund 28 Taler. Hiervon hatte der Pfarrer 23 Taler 11 gr. zu beanspruchen. Der Ueberschuß floß in die Stadtkasse.

Zu dieser Umlage traten Einnahmen aus Abgaben für Berechtigungen verschiedener Bürger, Pacht von einigen Gärten und Grundzins von mehreren kleinen Ackerstücken, die einst der Stadt gehört hatten. Der Apotheker zinste etwas über 5 Reichstaler. Die Tuchmacherzunft, der Bleicher, Tuchscherladen und das Bäckermittel hatten geringe Abgaben zu entrichten. Die Krämer zahlten zusammen etwa 27 Reichstaler. Der Weinschank war mit 8 Reichstaler vergeben, und da ihn damals 5 Bürger ausübten, beliefen sich die Einnahmen hieraus auf 40 Reichstaler. Den Salzschank betrieben 3 Bürger, die hierfür 8 Reichstaler zinsten. Die Einnahmen aus der Verpachtung des Branntweinschankes betrugen fast 52 Reichstaler. Alles in allem

---

[1]) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 2 c und Freiburger Archiv Sect. I, 58.
[2]) Freiburger Archiv Sect. I., 58.

beliefen sich die gesamten Einnahmen der Stadt aus all diesen Abgaben der Bürger im Jahre 1765 auf rund 746 Reichstaler.[1] Mit Ausnahme unwesentlicher Punkte werden sich auch schon vor 1740 die städtischen Einkünfte auf dieselbe Art und Weise zusammengesetzt haben.

Doch ist hierin nicht mit eingeschlossen der Nutzen, den die Stadt vom Kalk- und Ziegelbrennen und von ihrem Walde hatte. Dieser soll 1749 zusammen rund 490 Gulden betragen haben. Jedoch bemerkt die Stadt hierzu, daß dies zu hoch gegriffen sei; im Etat dürfe sie diese drei Einnahmequellen nur mit 148 Reichstaler ansetzen.[2]

Vergleichen wir die Einkünfte der Stadt aus den Abgaben ihrer Bürger mit denen von 1599, so sehen wir, daß sie sich etwa vervierfacht haben, trotzdem die Kopfzahl der steuerpflichtigen Bürger noch nicht wieder den Stand von 1599 erreicht hatte.[3] Das Wichtigste aber ist, daß 1599 die Steuerkraft jedes einzelnen Bürgers nur in sehr geringem Maße beansprucht wurde, während sie jetzt durch die Domestical-Anlagen in ungleich höherem Maße belastet wurde. Jetzt gab es sicher keine Ueberschüsse mehr in der Stadtkasse, da sich ja die Häufigkeit der Umlage nach den Ausgaben richtete. Gerade der Plan zur Erbauung eines neuen Rathauses in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts enthüllt offen die kläglichen Finanzverhältnisse der Stadt. Obgleich der Rathausbau nach Angabe des Magistrats äußerst notwendig war, da die öffentlichen Sessionen des Rates und Stadtgerichtes meist in Privathäusern aus Mangel an geeignetem Raume abgehalten werden mußten, bat man doch den Grundherrn, mit dem Bau warten zu dürfen, bis die Stadtkasse sich etwas erholt habe.[4]

Neben der Kämmereikasse gab es noch einige andere Kassen zur Bestreitung bestimmter Aufwendungen, so die Kasse der Waldinspektion, die Kalk- und Ziegelkasse, die Braukasse.

Immerhin wird in den Katasterakten die Nutzung aller bei der Stadt befindlichen Realitäten auf rund 2010 Taler veranschlagt und hierfür ein Kapital von rund 26 846 Taler angesetzt.[5]

---

1) Freiburger Archiv Sect. I. 58.
2) Staats-Archiv Rep. 40 F. I. 2 c.
3) 1559 = 349 Bürger; 1733 = 307 Bürger.
4) Fürstenstein Archiv B. VIII. spec. F. 27.
5) Staats-Archiv Rep. 201 a, I. B. 288.

So sehen wir auf allen drei Gebieten des Steuerwesens ein gewaltiges Anwachsen der Abgaben bei wirtschaftlichem Stillstand oder Rückgang. In demselben Maße wie die landesherrlichen und grundherrlichen Steuern sich erhöhten, wurde es der Bürgerschaft schwerer, die städtischen Steuern aufzubringen; denn erst mußten Landes- und Grundherr befriedigt werden, ehe der Bürger und die Stadt an sich selbst denken durften. Wahrlich, da hatten es doch die Immediatstädte erheblich besser, da es bei ihnen keine grundherrlichen Kassen gab, die gefüllt werden mußten. Wohl hatten hier die Bürger im ganzen vielleicht gerade so viel Steuern aufzubringen, doch blieb eben dann der Stadt ein viel bedeutenderer Bruchteil von der Gesamtsumme zu ihrer eigenen Verfügung. So ist es nur zu verständlich, daß sich in ihnen ein frischeres Leben regte und allmählich auch ein gewisser behäbiger Wohlstand sich wieder einzufinden begann, während in unserer Mediatstadt das Leben und Treiben immer drückender und vertrockneter wurde und die Verhältnisse sich immer kläglicher gestalteten. Hiergegen konnten auch alle noch so weisen und gutgemeinten Verordnungen der Grundherrschaft nichts tun. Die Hilfe mußte von einem höheren Orte aus kommen, die die gesamten Verhältnisse von Grund auf neu gestaltete. So kann von einem Gedeihen und Wachsen der Stadt in dieser Zeit nicht die Rede sein, sondern höchstens von einem Vegetieren.

Wie auch in anderen schlesischen Städten, z. B. Striegau,[1] sahen sich die Handwerker gezwungen, auf irgend eine andere Art sich einen Nebenerwerb zu suchen, da bei der schlechten wirtschaftlichen Lage und dem gewaltigen Steuerdruck, das Gewerbe seinen Mann nicht mehr ernähren konnte. Bei den brauberechtigten Bürgern mag dies ihr Verdienst aus der Brauerei gewesen sein. Andere betrieben neben ihrem Handwerk den Salz- oder Weinschank, andere einen Kramladen. Bei sehr vielen wird jetzt aber mehr als früher der Ackerbau eine Rolle gespielt haben, ja war vielleicht sogar zur Haupteinnahmequelle geworden. Das Urbar von 1733 zählt 31 Bürger auf, die Äcker besaßen oder gepachtet hatten.[2] Zu Fastnacht 1668 gab es in Freiburg nur 61 Kühe und 12 Ziegen,[3] 1717 hingegen wurden 139 Kühe, 10 Ziegen und 25 Schweine versteuert,[4]

[1]) Günzel: 14. Bd. Darstellungen und Quellen. St. 56.
[2]) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 6.
[3]) Fürstenstein Archiv B. I. gen. 7.
[4]) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 5.

also hatte sich der Viehbestand in dieser Zeit mehr als verdoppelt. Die Katasterakten berichten von rund 32 Malter Winter- und ebensoviel Sommergetreide und berechnen den Nutzen hieraus auf 222 Tlr. [1])

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts versuchen nun auch die Freiburger wiederholt, ihrer Herrschaft das Schafhutungsrecht streitig zu machen, das ihnen, da sie nun selbst mehr Ackerbau trieben, immer lästiger wurde. Unzweifelhaft zwar war es, daß die Freiburger selbst nie das Recht besessen hatten, Schafe, mit Ausnahme einiger Schlachtschafe, sich zu halten.[2]) Da man dies nicht bestreiten konnte, suchte man zunächst dem Grundherrn das Recht streitig zu machen, seine Schafe von Walpurgis bis Georgi auf den Freiburger Aeckern hüten zu lassen. 1707 und 1730 gelang es, den Streit vor der gräflichen Kanzlei gütlich beizulegen; aber 1773 brach er von neuem aus, und nun mischte sich im Auftrage der Breslauer Ober-Amts-Regierung die königliche Justizkommission in Schweidnitz herein. Sie schlug nach längerem Hin und Her, da das Schafhutungsrecht der Herrschaft unanfechtbar war, vor, es durch einen Geldzins von 50 Reichstalern abzulösen.[3]) Wie groß der tatsächliche Nutzen des Grundherrn aus diesem Rechte gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß dieser Vorschlag deshalb scheiterte, weil der Grundherr diesen Zins für kein „ausreichendes Aequivalent" erklärte,[4]) und so blieb zunächst alles beim alten.

---

1) Staats-Archiv Kat. Rep. 201 a., I., B. 288.
2) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 62 und Jura sächlaria Nr. 29.
3) 1 Reichstaler = 10 Mark (Goldmark). Vergl. Ziekursch: 4. Bd. Darstellungen und Quellen. St. 17.
4) Fürstenstein Archiv. Jura sächlaria Nr. 29.

Schluß.

Aber gerade dieser Ablösungsvorschlag der Kommission der preußischen Regierung zeigt, daß mit dem Jahre 1740 allmählich eine neue Zeit für die Verhältnisse in Schlesien heranbrach; denn von einer habsburgischen Kommission wäre ein solcher Vorschlag, der doch darauf hinauslief, dem Grundherrn ein altes Recht zu entziehen, nie zu erwarten gewesen. Zwar geschah anfangs nur wenig von Seiten der preußischen Krone, woraus sich darauf schließen ließe, daß sich Aenderungen in den Beziehungen zwischen Grundherrschaft und Mediatstadt anbahnten. Nach dem zweiten schlesischen Kriege aber machte sich sehr bald das Bestreben des neuen Herrn geltend, die Verwaltung der Grundherren schärfer zu kontrollieren oder ihnen einen Teil ihrer Rechte allmählich ganz aus den Händen zu winden. Eine erste Bresche in den grundherrlichen Absolutismus bei der Verwaltung ihrer Mediatstädte schlug die 1751 erfolgte Ernennung eines Polizeibürgermeisters, der nur von der Kammer eingesetzt wurde und nur ihr verantwortlich war.[1] Wohl behielt in der Theorie der Grundherr das alleinige Ernennungsrecht aller städtischen Beamten weiter, aber von nun an stand der Kammer ein Urteil darüber zu, daß kein Unbefähigter oder Unwürdiger den Posten bekam. Seitdem mußten der „Konsul und Notar wenigstens in Jure et Praxi wohl fundiret seyn, deutlichen und guten Stilum haben, geschickte Relationen zu machen wissen und eine deutliche Handschrift haben".[2]

Ferner mußten seit 1751 die Mediatstädte nach einem genauen Etat wirtschaften, der nicht nur vom Grundherrn, sondern auch von der schlesischen Kammer genehmigt werden mußte.[3] Damit war selbstverständlich auch zu allen wichtigen Ausgaben und Neuerungen

---

[1]) Ziekursch: Ergebnis der friederizianischen Städteverwaltung. St. 89 ff.
[2]) Freiburger Archiv Sect. I., 10.
[3]) Ziekursch: ebenda St. 90 ff.

die Erlaubnis beider Instanzen erforderlich. Der Polizeikonsul hatte jetzt die Aufsicht über alle Kassen, die er monatlich revidieren mußte, ebenso wie die Maulbeer-Plantagen, die Mühle, die Stadtwage und das Brauwesen.[1] Kurz über alles wachte jetzt als nicht grundherrlicher, sondern königlicher Beamter der Polizeibürgermeister. Während noch 1729 die städtischen Beamten um die ständige Gegenwart des Konsuls im Orte den Grundherrn hatten bitten müssen, mußte jetzt der Bürgermeister, wenn er auch nur auf ein bis zwei Tage verreiste, die Rathausschlüssel dem Polizeibürgermeister bis zu seiner Rückkehr übergeben.[2]

So ließ im allgemeinen zwar der König dem Grundherrn seine Rechte, sicherte sich aber geschickt durch ein ihm verantwortliches Kontrollorgan eine Einmischungsmöglichkeit. Sonst ließ er die Abhängigkeit der Untertanen von ihrer Herrschaft unangetastet, sodaß die Machtvollkommenheit des Grundherrn besonders in der Gerichtsbarkeit und Abgabepflicht völlig unverändert weiter bestand. Nur hatte sich der Grundherr mehr wie früher vor einer staatlichen Kontrolle in acht zu nehmen, die besonders darauf aufzupassen hatte, daß von Seiten der Herrschaft kein Mißbrauch mit den städtischen Finanzen getrieben wurde.[3]

So ist es nur natürlich, daß auch mit dem Jahre 1740 für die Mediatstädte noch keine neue Zeit des Blühens und Gedeihens heranbrach. Bis ins 19. Jahrhundert hinein, läßt sich kein Aufschwung in Freiburgs wirtschaftlicher Entwicklung feststellen. Auch 1787 gab es hier immer noch nicht mehr als 262 Häuser, die von 1491 Menschen bewohnt wurden,[4] so daß etwa 6 Seelen auf ein Haus kamen, und so blieb es auch bis 1806.[5]

Erst mit der Stein'schen Städtereform sollte auch für die geplagten Untertanen der Mediatstädte mit der Begründung der städtischen Selbstverwaltung (1808/09), mit dem Fallen der Zunftschranken und der Trennung von Justiz und Verwaltung (1810/11) eine bessere Zeit heranbrechen, sodaß wieder neues, frischeres Leben aus den Ruinen emporblühen konnte.

---

1) Freiburger Archiv Sect. I., 10.
2) Freiburger Archiv Sect. I., 10.
3) Ziekursch: Ergebnis der friederizianschen Städteverwaltung. St. 91.
4) Zeitschrift 15. Bd. Grünhagen St. 53.
5) Ziekursch: ebenda St. 53.

Nachdem die Regierung mit der Stein'schen Städtereform die Bahn zur Befreiung der Städte von den grundherrlichen Schranken betreten hatte, indem sie den Grundherrn die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Beeinflußung der städtischen Verwaltung entzog, fand diese Entwicklung ihren Abschluß durch die Ablösung der grundherrlichen Lasten, die in Freiburg in den Jahren nach 1830 erfolgte.[1] Erst jetzt erhielt die Stadt ihre volle wirtschaftliche Selbständigkeit.

Nur das Kirchenpatronatsrecht steht dem Grundherrn noch heute über die evangelische Kirche in Freiburg zu, da es eine sogenannte Bethauskirche ist, die erst nach 1741 errichtet wurde. Damals wurde vom preußischen König die Erlaubnis zum Bau evangelischer Bethäuser dem Grundherrn und nicht der Gemeinde erteilt.[2] Freilich ist der Patron in seinem Recht zur Berufung von Geistlichen an die Mitwirkung der Gemeinde gebunden. Er nimmt die Meldungen der Geistlichen für eine freie Stelle entgegen, schlägt 6 von diesen der Gemeinde zur Wahl vor, die ihrerseits das Recht hat, drei von diesen zurückzupräsentieren, von denen der Grundherr einen — meist den an erster Stelle stehenden — bestätigt.[3] Ferner stehen ihm gewisse Ehrenrechte zu, wie das Recht auf eine Patronatsloge und das Recht auf Fürbitte im Kirchengebet.[4]

Irgendwelche Pflichten, zum Beispiel Baulasten, sind mit diesem Patronatsrecht nicht verbunden, sodaß man es als ein pflichtenloses Patronat bezeichnen kann.

[1]) Freiburger Archiv Sect. I., 59.
[2]) Hohbaum: Zur Frage der schles. Kollatur. Breslau. Inaug. Diss. St. 28.
[3]) Nach mündlicher Mitteilung des Herrn Pastor prim. Horter in Waldenburg.
[4]) Hohbaum: ebenda. St. 38.

also hatte sich der Viehbestand in dieser Zeit mehr als verdoppelt. Die Katasterakten berichten von rund 32 Malter Winter- und ebensoviel Sommergetreide und berechnen den Nutzen hieraus auf 222 Tlr.[1])

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts versuchen nun auch die Freiburger wiederholt, ihrer Herrschaft das Schafhutungsrecht streitig zu machen, das ihnen, da sie nun selbst mehr Ackerbau trieben, immer lästiger wurde. Unzweifelhaft zwar war es, daß die Freiburger selbst nie das Recht besessen hatten, Schafe, mit Ausnahme einiger Schlachtschafe, sich zu halten.[2]) Da man dies nicht bestreiten konnte, suchte man zunächst dem Grundherrn das Recht streitig zu machen, seine Schafe von Walpurgis bis Georgi auf den Freiburger Aeckern hüten zu lassen. 1707 und 1730 gelang es, den Streit vor der gräflichen Kanzlei gütlich beizulegen; aber 1773 brach er von neuem aus, und nun mischte sich im Auftrage der Breslauer Ober-Amts-Regierung die königliche Justizkommission in Schweidnitz herein. Sie schlug nach längerem Hin und Her, da das Schafhutungsrecht der Herrschaft unanfechtbar war, vor, es durch einen Geldzins von 50 Reichstalern abzulösen.[3]) Wie groß der tatsächliche Nutzen des Grundherrn aus diesem Rechte gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß dieser Vorschlag deshalb scheiterte, weil der Grundherr diesen Zins für kein „ausreichendes Aequivalent" erklärte,[4]) und so blieb zunächst alles beim alten.

---

1) Staats-Archiv Kat. Rep. 201 a., I., B. 288.
2) Fürstenstein Archiv B. I. spec. F. 62 und Jura säcularia Nr. 29.
3) 1 Reichstaler = 10 Mark (Goldmark). Vergl. Ziekursch: 4. Bd. Darstellungen und Quellen. St. 17.
4) Fürstenstein Archiv. Jura säcularia Nr. 29.

Nachdem die Regierung mit der Stein'schen Städtereform die Bahn zur Befreiung der Städte von den grundherrlichen Schranken betreten hatte, indem sie den Grundherrn die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Beeinflußung der städtischen Verwaltung entzog, fand diese Entwicklung ihren Abschluß durch die Ablösung der grundherrlichen Lasten, die in Freiburg in den Jahren nach 1830 erfolgte.[1] Erst jetzt erhielt die Stadt ihre volle wirtschaftliche Selbständigkeit.

Nur das Kirchenpatronatsrecht steht dem Grundherrn noch heute über die evangelische Kirche in Freiburg zu, da es eine sogenannte Bethauskirche ist, die erst nach 1741 errichtet wurde. Damals wurde vom preußischen König die Erlaubnis zum Bau evangelischer Bethäuser dem Grundherrn und nicht der Gemeinde erteilt.[2] Freilich ist der Patron in seinem Recht zur Berufung von Geistlichen an die Mitwirkung der Gemeinde gebunden. Er nimmt die Meldungen der Geistlichen für eine freie Stelle entgegen, schlägt 6 von diesen der Gemeinde zur Wahl vor, die ihrerseits das Recht hat, drei von diesen zurückzupräsentieren, von denen der Grundherr einen – meist den an erster Stelle stehenden – bestätigt.[3] Ferner stehen ihm gewisse Ehrenrechte zu, wie das Recht auf eine Patronatsloge und das Recht auf Fürbitte im Kirchengebet.[4]

Irgendwelche Pflichten, zum Beispiel Baulasten, sind mit diesem Patronatsrecht nicht verbunden, sodaß man es als ein pflichtenloses Patronat bezeichnen kann.

---

1) Freiburger Archiv Sect. I., 59.
2) Hohbaum: Zur Frage der schles. Kollatur. Breslau. Inaug. Diss. S. 28.
3) Nach mündlicher Mitteilung des Herrn Pastor prim. Horter in Waldenburg.
4) Hohbaum: ebenda. S. 38.

Das Privileg Bolkos II.,

Herzogs von Schweidnitz, vom Jahre 1337.

Nos Bolko, dei gratia dux Silesiae, dominus de Fürstenberg et Schweidnitz, ad universorum praesentium et futurorum notitiam volumus devenire, quod donamus et conferimus nostrae civitati Friburg omnia jura et consuetudines, habitas ex antiquo more juris Franconiae et Teutonicalis, primo et principaliter, quod ipsa civitas Friburg habere debeat omnia jura civilia plenarie et perfecte, usque ad gades et grenicias villae Gunzendorff et usque in medium villae Polsnitz, veluti aliae civitates, sitae in nostro ducatu habeant, in eorum metis, gadibus et greniciis, ita quod omnes eius incolae, civilia jura habentes, pannos et stamina, non falsificata, cuiuscunque valoris et coloris fuerint, licite possint vendere et incidere per ulnas, ulnatim vel integre, extranei autem, forum ibi quaerentes, debent adducere stamina qualiacunque et vendere sine incissura, uti fecerunt ab antiquo. Item conferimus, quod hae villae, videlicet quod una pars Cirlae, sita ista parte aquae versus civitatem Friburg, tota villa Polsnitz, tota villa Adlingsbach, tota villa Salzborn, tota villa Sibotendorff, tota villa Libichae et tota villa Cunzendorff omni jure in dictam civitatem debeant pertinere, sicuti antiquitus pertinebant et quod in eisdem villis et etiam alliis a dicta civitate infra milliare circumferenti aliter situatis, non debeat haberi taberna aliqua nec aliquis operarius, nocivus civitati, sicuti pistores, sutores, carnifices, sartores et fabri et praecipue in Cirla, ubi taberna, ab antiquo habita quatuor macellis est exempta. Donamus etiam praefatae Civitati liberum officium, quod Bierschrott Amacht dicitur, et unum rubum liberum in omnibus metis, gradibus et greniciis, sicut jacet et jacuit ab antiquo, ad usus

proprios, sicut placet, convertendo, eorumque pecora in dictum rubum pellendo sine impedimento, et quod grex pecudum et pecorum eorum licite possit pelli pro querendis pascuis super agros Polsnicensium versus castrum Fürstenberg, usque ad ipsum castrum et metas eiusdem civitatis. Damus etiam et conferimus, quod lapicida, habens montem circa Saltzborn, in quo molares franguntur, debeat morari inibi jure civili et depositionem, quae Mühlstein-Niederlage dicitur, ibi habere debeat, uti fuit ab antiquo. Donamus etiam, quod nullus in eadem civitate jura civilia habentium debeat citari ad aliquod judicium curiae, nisi se traxerit, sicut juris est nostro in ducatu et quod quivis civis, scultetus, rusticus, vel quicunque in eandem veniens civitatem, unicuique de objectis eorum judice debeat respondere, nec non quod stratam et viam nullus mercatorum, negotiatorum et vectorum debeat pergere vel ambulare, sed trans civitatem supra dictam. Insuper damus et promittimus dictae civitati, quod ipsam per nos aut per nostros successores nolimus alicui tradere, obligando vel vendendo vel per alium modum quemcunque alienando ad manes alienas, de quo possit vilipendi aut aliqualiter pejorari. Super quo praesentes nostro sigillo majorari fecimus roborari. Actum et datum Landeshutt, feria tertia post Lätare anno domini MCCCXXXVII praesentibus fidelibus nostris, dominis Joh. (Joanne) de Cirna, nostro judice curiae, Conrado de Reibnitz, Conrado de Cirna, Ottone de Ronau, militibus, Heinrico de Jemniz, Johanne advocato in Landeshutt et Thammone de Schellendorff nostro protonotario, qui praesentia habuit a nobis in commisso.

Citiert nach Tschoppe-Stenzel: Urkundensammlung St. 545 ff.

Lebenslauf.

Ich, Karl Alfred Krenkel, evangelischer Konfession, bin geboren am 25. August 1891 zu Görlitz in Schlesien als jüngster Sohn des verstorbenen Kaufmanns Alfred Krenkel und seiner Ehefrau Emmy, geb. Hentschke. Nach Absolvierung des Realgymnasiums meiner Vaterstadt bezog ich Ostern 1911 die Universität Halle, um Medizin zu studieren. Vom W.-S. 1911/12, bis W.-S. 1912/13 studierte ich in Breslau Philologie. Ostern 1913 bestand ich hier das Turnlehrerexamen. Von da bis zu Ausbruch des Krieges hörte ich in Greifswald. Von Oktober 1914 bis zum 12. Dezember 1918 stand ich im Heeresdienst und wurde im Juni 1917 zum Leutnant d. R. im Res.-Feldart.-Regt. 50 befördert. Nach Entlassung aus dem Heeresdienst nahm ich sofort mein Studium wieder auf und bestand am 15. Januar 1919 in Greifswald mein Staatsexamen. Ich erhielt die Lehrbefähigung in Deutsch und Geschichte für die erste und in Französisch für die zweite Stufe. Am 10. September 1919 bestand ich an der Realschule zu Waldenburg in Schlesien mein pädagogisches Examen. Seit Michaelis 1919 bin ich am Lyzeum in Waldenburg tätig.

In Breslau und Greifswald hörte ich bei den Herren Professoren: Ziekursch, Kaufmann, Cichorius, Siebs, Koch, Bernheim, Glagau, Bergsträsser, Ehrismann, Thurau, Rehmke. Allen diesen meinen geschätzten Lehrern fühle ich mich zu grossem Danke verpflichtet, ganz besonders aber Herrn Professor Dr. Ziekursch, der mit überaus warmer Anteilnahme das Gedeihen meiner Arbeit verfolgt hat.